



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 27.02.2019
Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 22:02 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des
Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"
 - 1.1 Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"; Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen von Nachbargemeinden, Behörden und TÖB
 - 1.2 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"; Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen der Bürger
 - 1.3 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Erster Bürgermeister Heinrich Süß eröffnet um 19:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Weisendorf hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 einen Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030" gebilligt. Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse dem Entwurf des Bauleitplans als Anlage beigefügt waren. Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan (bestehend aus Planzeichnung und Begründung), der Entwurf des Umweltberichts und die im bisherigen Planverfahren vorgebrachten wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.06.2018 bis 20.07.2018 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Weisendorf, Gerbersleite 2, in 91085 Weisendorf ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu ist am 06.06.2018 erfolgt. Die Bekanntmachung und die Unterlagen für die öffentliche Auslegung konnten vom Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegungsfrist auf der Internetseite des Marktes Weisendorf (Rubrik Bauleitplanung) eingesehen und heruntergeladen werden. Während der Auslegungsfrist konnten

Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden. Die Nachbargemeinden, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.05.2018 über die öffentliche Auslegung informiert und nach den gesetzlichen Bestimmungen um eine Stellungnahme zu den Planunterlagen bis zum 20.07.2018 gebeten.

Bis zum heutigen Datum wurden die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen von Nachbargemeinden, Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht.

In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und im Anschreiben vom 29.05.2017 sind die Betroffenen darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschluss-fassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das vorbereitete Behandlungsprotokoll enthält die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen und Vorschläge/Hinweise aus planerischer Sicht, wie die einzelnen Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden sollten. Namen und Adressen der Bürgerinnen und Bürger wurden dabei aus Gründen des Datenschutzes entfernt. Die Originalstellungen können auf Wunsch eingesehen werden.

Am 22.01.2019 hat der Arbeitskreis zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Weisendorf 2030“ die planerischen Hinweise und Vorschläge zur Behandlung der Anregungen in nicht öffentlicher Sitzung vorberaten. Die Änderungs-/Ergänzungswünsche des vorberatenden Gremiums sind in den vorliegenden Unterlagen gekennzeichnet.

Zur Stellungnahme des Landratsamtes hat am 12.02.2019 ein Abstimmungstermin im Landratsamt stattgefunden, dessen Ergebnisse in die vorliegenden Beschlussvorschläge eingearbeitet sind. Wird der Entwurf des Flächennutzungsplans

mit Landschaftsplan nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung der Behörden und TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen. Die Stellungnahmen der Behörden und TöB sind erneut einzuholen. Dabei kann der Marktgemeinderat bestimmen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen. Dabei ist in der erneuten Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung hinzuweisen. Werden durch die Änderungen oder Ergänzungen des Bauleitplanentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Zur Kenntnis genommen

1.1 Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"; Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen von Nachbargemeinden, Behörden und TÖB

Sachverhalt

Übersicht über angeschriebene Nachbargemeinden, Behörden und TÖB und vorgebrachte Stellungnahmen

Nr.	Nachbargemeinden	Anschrift
1	Gemeinde Aurachtal	Lange Str. 2 91086 Aurachtal
2	Markt Dachsbach	Schulstraße 11 91462 Dachsbach
3	Gemeinde Gerhardshofen	Marktplatz 1 91466 Gerhardshofen
4	Gemeinde Großenseebach	Am Hirtenberg 1 91091 Großenseebach
5	Stadt Herzogenaurach	Postfach 12 60 91072 Herzogenaurach
6	Gemeinde Heßdorf	Hannberger Str. 5 91093 Heßdorf
7	Stadt Höchstadt a.d.Aisch	Postfach 1109 91311 Höchstadt/Aisch

8	Gemeinde Oberreichenbach	Hauptstr. 29 91097 Oberreichenbach	30	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	03.07.2018	--	Eisvogelweg 1 91161 Hilpoltstein
9	Markt Uehlfeld	Rosenhofstr. 6 91486 Uehlfeld	31	Landschaftspflegeverband Mittelfranken	19.06.2018	keine	Feuchtwanger Straße 91522 Ansbach
Nr.	Behörden und TöB	Anschrift			Datum	Anregung	
			32	Landratsamt Erlangen	19.06.2018	keine	Schloßberg 10 91315 Höchststadt/Aisc
10	Abwasserverband Seebachgrund	Hannberger Str. 5 91093 Heßdorf		Höchststadt Omnibusverkehr Franken GmbH Betriebsstelle	19.06.2018	keine	Münchner Str. 302904 Nürnberg
11	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	33	Planungsverband Region Nürnberg	29.06.2018	--	Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg
12	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Jahnstr. 7 90763 Fürth	34	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde	07.06.2018	s.u.	Postfach 606 91511 Ansbach
13	Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Fürth	Postfach 1141 90701 Nürnberg	35	Staatliches Bauamt Nürnberg Hochbau, Straßenbau	07.07.2018	s.u.	Postfach 4757 90025 Nürnberg
14	Bayer. Bauernverband Geschäftsstelle Nürnberg Dienststelle Herzogenaaurach	Niederndorfer Hauptstr. 91074 Herzogenaaurach	36	Staatliches Schulamt ER-ERH und Stadt Erlangen Amt für Stadtentwicklung und Planung Verkehrsverbund Großraum Nürnberg	23.08.2018 29.08.2018 17.07.2018	s.u.	Henri-Dunant-Str. 4 91058 Erlangen Gebbertstr. 1 91052 Erlangen
15	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. B – Koordination Bauleitplanung	Postfach 10 02 03 80076 München	37	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	16.08.2018	s.u.	Postfach 90041 Nürnberg
16	Bayernwerk Netz GmbH	Luitpoldtstraße 51 96052 Bamberg	39	Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe	23.08.2018	s.u.	Hannberger Str. 5 91093 Heßdorf
17	Bezirk Mittelfranken Fachberatung für das Fischereiwesen	Maiacher Str. 60 d 90441 Nürnberg	40			--	
18	Bund Naturschutz e.V. Christian Wosegien	Bruckäcker 20 91085 Weisendorf	41			--	
19	Deutsche Post AG Immobilienservice GmbH Direktion Nürnberg	Postfach 900163 90492 Nürnberg				--	
20	Deutsche Telekom Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur	Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	42			--	
21	Evang.-Luth. Pfarramt	Hauptstr. 12a 91085 Weisendorf	43	Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner GmbH	23.08.2018	keine	Tiembacher Str. 6 90556 Cadolzburg Gundekarstr. 47 90574 Roßtal
22	Fischereiverband Mittelfranken e.V.	Maiacher Straße 60d 90441 Nürnberg			21.06.2018	s.u.	
23	Grund- und Mittelschule Schulleitung	Reuther Weg 3-5 91085 Weisendorf			--	--	
24	Handwerkskammer für Mittelfranken	Sulzbacher Str. 1 90489 Nürnberg			21.06.2018	s.u.	
25	Industrie- und Handelskammer, Nürnberg	Ulmenstr. 52 90443 Nürnberg			20.07.2018	keine	
26	Kath. Kirchenstiftung St. Josef	Kirchenstr. 25 91085 Weisendorf			17.07.2018	s.u.	
27	Herrn Kreisbrandrat Matthias Rocca	Erlanger Str. 106 91074 Herzogenaaurach			16.07.2018	--	
28	Kreishandwerkerschaft Erlangen	Friedrich-List-Str. 1 91054 Erlangen			16.07.2018	--	
29	Herrn Kreisheimatpfleger Dr. Manfred Welker	Am Hirtengraben 91074 Herzogen-	1.2	Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit			

Landschaftsplan "Weisendorf 2030"; Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen der Bürger

Sachverhalt

Von Bürgern wurden 20 Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0
Anwesend: 16

1.3 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt

Am 22.01.2019 fand eine Vorberatung im Arbeitskreis „Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Weisendorf 2030“ statt, am 12.02.2019 ein Abstimmungsgespräch mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt. Den Mitgliedern des Marktgemeinderates liegen die eingegangenen Stellungnahmen sowie die planerischen Vorschläge/Hinweise zur Behandlung vor.

Beschluss

		26.04.2019 Auslegung berücksichtigt
	Beschluss des Gemeinderats Großenseebach vom 19.01.2017:	Zu den in der Bauleitplanung vorgebrachten Hinweisen folgende:
	<i>Aufgrund der verkehrsmäßigen Auswirkungen der gegenständlichen Entwicklungsplanung des Marktes Weisendorf erhebt die Gemeinde Großenseebach grundsätzliche Bedenken und Vorbehalte gegen den Umfang der Flächenausweisungen. Vom Markt Weisendorf wird gefordert, die mit der beabsichtigten Entwicklung verbundenen langfristigen Verkehrsauswirkungen gutachterlich darzulegen.</i>	Zu den Hinweisen: den Umweltschutz: Forderungen: Verkehr: Planung: Verkehr: Gegenüber dem geplanten Entwurf sind zusätzliche Umweltauflagen einschließlich Gesundheits- und Entwurfsdargestellt. Der Markt Weisendorf und Vorarbeiten entscheiden über geplante Verkehrsmaßnahmen. Auf die Flächenverzicht im Verkehrswesen nicht alle Weisendorf sondern Betrachtung Ein „verkehrserschwerende“ wünschenswert der Landratsamt Mittelfranken Nürnberg Weisendorf
		Zum Hinweis: Entwicklungsabsichten des Marktes Weisendorf: die Notwendigkeit einer Umgehungslösung für die Gemeinde Großenseebach Der Hinweis wird zurückgenommen. Die Entwicklungsabsichten des Marktes Weisendorf sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Notwendigkeit einer Umgehungslösung für die Gemeinde Großenseebach ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Der Hinweis wird zurückgenommen.

Nr.	Absender	Datum der Stellungnahme
	Anregungen/Hinweise	Vorschlag/Hinweis der Planer
4	Gemeinde Großenseebach	03.08.2018
	Die Gemeinde Großenseebach erhebt keine neuen Einwendungen gegen die Bauleitplanung des Marktes Weisendorf. Die bislang unberücksichtigten Einwendungen bleiben weiterhin bestehen.	Zum Hinweis: Die bislang unberücksichtigten Einwendungen bleiben weiterhin bestehen. Die Entwicklungsabsichten des Marktes Weisendorf sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Notwendigkeit einer Umgehungslösung für die Gemeinde Großenseebach ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Der Hinweis wird zurückgenommen. Die Entwicklungsabsichten des Marktes Weisendorf sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Notwendigkeit einer Umgehungslösung für die Gemeinde Großenseebach ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Der Hinweis wird zurückgenommen.

<p>Wir nehmen Bezug auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 26.01.2017. Nach dem aktuellen Sachstand sind keine darüber hinausgehenden Anregungen möglich.</p>	<p>vom 26.01.2017 hinaus sind keine Anregungen möglich. Praxis stehen Landwirte im Rücken. Die Regelungen des AGS (Zitiertes Vorbestimmtes FN für 2016/2017) sind der linken Spalte nicht angeschlossen. In den Boden wurden die Maßnahmen des FN für die Erzeugung zu halten. Entsprechend der Beschlüsse der Fortschritte Marktziele. Der Rest des Textes vom 20.03.2017 (Besand) ist nicht gerecht. Stellungnahme unseres Fachzentrums 26.04.2016 (Bilgiering/Uffradheim ist es Tatsache, Auslegung des AGS) keine diese Veränderungen, Berücksichtigung der heutigen Tierhaltung</p>	<p>Landsch Tatsäch beschrie 2004 for umgese Bei Erst 26.04.20 der Beg überprüf Ziele un die Land Weitere Bauleitp aufgrund erforder</p>
<p>Stellungnahme des AELF vom 26.01.2017</p>	<p>Zu dem bereits am 20.03.17 strukturierte vorgeschlagene Ausregelungen für die folgende Gewässerlandschaft und die Abwässer. Dem ist aber entgegen zu halten,</p>	
<p>Stellungnahme des AELF vom 26.01.2017 [...] Allgemein Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von Kulturland für die Hauptmaßnahmen und zusätzlich für ökologische Ausgleichsmaßnahmen berührt. Der Verlust an landwirtschaftlichen Anbauflächen sollte möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Grund und Boden sind nicht vermehrbar. Der sparsame Umgang bei Maßnahmen der Siedlung und Infrastruktur und die Möglichkeiten der Minderung des Flächenverbrauchs sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Zum Hinweis: Der Verlust an landwirtschaftlichen Anbauflächen sollte möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Gegenüber dem bei dieser modernen Art der geplanten Bewirtschaftung reichlich. Der Verlust an Kulturland eine Reihe von dadurch zu bewerkstellenden Maßnahmen im Bereich des Gewässer-, Boden-, Mangel- und Tiermanagement des FN Bestände zu kompakt halten zu reduzieren. Insbesondere wären hier die Nachweise im Hinblick auf die Düngegesetze, Anreize für die Pflanzen- und Tierhaltung zu erhöhen, um die Einhaltung dieser einmündigen Aufgaben werden von der Landwirtschafts-</p>	
<p>Durchnummerierung Themenkarten Zur besseren Übersicht schlagen wir vor, alle Karten in der Begründung mit lfd. Nummern zu kennzeichnen.</p>	<p>Zum Hinweis: Alle Karten in der Begründung sollten mit lfd. Nummern gekennzeichnet werden. Der Hinweis wird im Bereich des Bördlandes, Entwurf der Begründung und Sprüche der Karte zu zahlen. Die aufgeführten Auflagen mit Nummern zu kennzeichnen, um die Angemessenheit der Auflagen bei gekennzeichneter sind genug Anreiz für unsere</p>	
<p>Wir beziehen uns auf einzelne Punkte in der Begründung zum Flächennutzungsplan und nehmen wie folgt Stellung: Seite 32/33, Ziffer 2.5.1 Landwirtschaft Auswirkung bestehender Nutzungen - Landwirtschaft Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor in der Landwirtschaft. Der Erhalt einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit ist zentrales Ziel ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung. Sie ist die Grundlage für die Erzeugung von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln, Tierfutter, nachwachsende Rohstoffe und den Erhalt unserer Kulturlandschaft. Gesetzliche Bewirtschaftungsauflagen sind geeignet,</p>	<p>Zum Hinweis: Eine pauschale Differenzierung der heutigen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren ist nicht zielführend und sollte vermieden werden. Landwirtschaftsverwaltung über das eine pauschale Kulturlandschutzprogramm gefördert werden. Diese Auflagen sind beispielsweise der Verzicht auf dem Einsatz bestimmter Pflanzenschutz- und Düngemittel. Dabei werden derzeit Grundbesitzer von der Landwirtschaftsverwaltung der Nutzungen sehr stark umweltschonender (Kapitel 2.5.1.2) zu unterstützen. Eine pauschale Differenzierung der heutigen landwirtschaftlichen Produktionsmethoden ist</p>	

<p>nicht zielführend und sollte vermieden werden. Es geht nicht, dass eine Berufsgruppe an den Pranger gestellt wird und andererseits andere negative Umweltauswirkungen einer modernen Industriegesellschaft verschwiegen werden. Z. B. Schadstofffreisetzung durch Verkehr (Abgase, Reifenabrieb) oder der Eintrag von chemischen oder medizinischen Wirkstoffen ins Grundwasser, in Oberflächengewässer und bei Hochwasser in landwirtschaftliche Futterflächen. Der Textteil, der sich auf die Landwirtschaft bezieht sollte sinngemäß angepasst werden.</p>		<p>erwarten wir fachliche Aussagen und Hilfestellungen wie eine vielseitige Teichwirtschaft und ökologische Vielfalt in Zukunft erhalten werden kann. Wir gehen davon aus, dass die Artenvielfalt nach der Aufgabe einer aktiven Teichwirtschaft deutlich zurückgeht.</p>	<p>Hilfestellung Teichwirtschaft Vielfalt kann, wenn Wir verwenden Flächen Landschaft formulieren und die zur punktuellen Extensivierung Erhaltung Gewässer Darüber hinaus bleiben oder Faktoren einem Gesamtsystem Weitere Bauleitplanung aufgrund erforderlich</p>
<p>Auswirkung bestehender Nutzungen - Teichwirtschaft Wir haben in der Teichwirtschaft seit etwa 50 Jahren keine Intensivierung. Seit 50 Jahren haben wir eher abnehmende Haltdichten. Auch sind viele Arten nicht gefährdet, sondern es gibt auch eine Zunahme von Individuen gefährdeter Arten. Es wird derzeit kaum gedüngt und gekalkt in der Teichwirtschaft. Bei Kalk von Dünger zu sprechen ist fachlich nicht haltbar. Auch werden wenige Entlandungen vorgenommen, da diese sehr teuer sind. Zum nachhaltigen Erhalt sind zudem derartige Maßnahmen notwendig. Auch wird aufgrund des Wassermangels heute weniger häufig trocken gelegt. Dies war in den vergangenen Jahrhunderten häufiger der Fall, da dort im Abstand einiger Jahre komplette Teichketten gesömmert wurden und in den trockengelegten Weihern Ackerbau betrieben wurde. Die Formulierungen auf Seite 33 sind daher in keiner Weise haltbar. Sie werden auch der kleinstrukturierten, bäuerlich geprägten Teichwirtschaft und ihrem hohen ökologischen Potential in keiner Weise gerecht. Die Bewirtschaftung der Teichflächen erfolgt seitens der Bewirtschafter mit äußerster Sorgfalt, mit hohem Einsatz an Arbeitszeit und Kapital für die Besatzfische. Hinzu kommen Ertragsausfälle und schlechte Marktpreise. Es geht nicht, Teichwirte in ihrer Wirtschaftsweise pauschal in den Formulierungen eines Flächennutzungsplanes zu verurteilen. Derartige Inhalte haben zur Folge, dass weitere Teichwirte aus der verantwortungsvollen Teichwirtschaft aussteigen.</p>		<p>Zum Hinweis: Formulierungen zu den Auswirkungen bestehender Nutzungen auf Natur und Landschaft sind in keiner Weise haltbar. Bei Erstellung des FNP Entwurfs vom 26.04.2018 wurden die Formulierungen der Begründung zum Vorentwurf über Seite 18, Ziffer 2.6.8 Naturschutz Ziele Landwirtschaft der Flächen für die Landwirtschaft weiter überarbeitet. Weiter als baufähige Ergänzung für den Baulandparagrafen § 204 sind Flächen aufgrund dieser Hinweise öffentlichem Belange erforderlich. Seite 83 folgende, Karten Handlungsfeld Bauen und Wohnen und Allgemeine Ziele Landwirtschaft Entwicklung neuer Wohnbauflächen, Variante B, Wohnfläche nordwestlich von Weisendorf. Der Aussiedlerbetrieb Name entfernt, Flst. Nr. 68, Gmk. Weisendorf darf im Bestand und seiner Entwicklung nicht behindert werden. Seite 85, Ziffer 9, Erhalt und Entwicklung eines Wirtschaftswegenetzes Ein Kernwegenetz ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewirtschaftung von Kulturlächen in der Feldflur und zur Vermeidung von ungewollten Kulturschäden durch wildes Befahren von Nutzflächen. Aus fachlicher Sicht begrüßen wir die Initiative der Gemeinde sich ernsthaft um die Funktionsfähigkeit des gemeindeeigenen</p>	<p>Zum Hinweis zeitnahe Beurteilung Kompetenz vorgesehen Der Entwurf für Komplex maßnahme Im Rahmen Bauleitplanung vorgezogen wird das gesetzliche Zum Hinweis Name Weisendorf Entwicklung Die im Vorentwurf Wohnbaufläche Weisendorf Beeinträchtigung Aussiedlerbetrieb Weisendorf Planung Zum Hinweis Entwicklung z.B. der eines fu Wirtschaftswegenetzes Der Erhalt funktionale (Kernwegenetz) Planung enthalten und The</p>
<p>Bei einer naturschutzfachlichen Betrachtung</p>		<p>Zum Hinweis: Fachliche Aussagen und</p>	<p>Freizeit</p>

	<p>Bevölkerungszuwachs in Kairlindach von mehr als 20% in Ziffer 4, Oberlindach</p> <p>Seite 103, Ziffer 4, Oberlindach Erweiterung von Wiesen- und Ackerflächen.</p> <p>Der Gemeinde stellt geeignete Flächen zur Erweiterung von Grünflächen zur Verfügung. Diese handelt es sich um eine weitläufige Grundfläche mit einem hohen Anteil an Grünflächen, die aufgrund der hohen Wasserhaltefähigkeit auch in den Trockenjahren hochwertiges Futter liefert.</p> <p>b) Die Grünflächen sollten weiterhin als Grünflächen landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Verfügung stehen,</p> <p>c) die Gemeinde eine aktive Bodenvorratspolitik betreiben und mit einer bedarfsgerechten Erschließung neuer Bauflächen für bezahlbaren Wohnraum sorgen möchte.</p>		<p>erforderlich</p> <p>Zum Hinweis: Die Darstellung von Wiesen und Ackerflächen im Entwurf ist nicht eindeutig. Die Darstellung der Wiesen im Entwurf ist nicht eindeutig. Die Darstellung der Ackerflächen im Entwurf ist nicht eindeutig.</p>
<p>Seite 115, Ziffer 7, Kairlindach, Gewässerentwicklung Wolfsbach Der Wolfsbach nördlich von Kairlindach wurde als Hochwasserüberleiter bzw. als Vorfluter zum Abfischen von Weihern im Herbst gebaut. Damit ist der Wasserlauf kein typisches ganzjährig wasserführendes Gewässer. Zur Bewahrung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte sich dort die Gewässerentwicklung in Grenzen halten bzw. sollte der Wolfsbach aus dem Gewässerentwicklungskonzept herausgenommen werden.</p>	<p>Zum Hinweis: Die Gewässerentwicklung im Bereich des Wolfsbachs nördlich von Kairlindach sollte sich an den Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes halten. Die Darstellung der Gewässerentwicklung im Entwurf ist nicht eindeutig. Die Darstellung der Ackerflächen im Entwurf ist nicht eindeutig.</p> <p>Seite 115, Ziffer 6, Oberlindach, Wolfsbach Entwicklung der Ackerflächen als Grünflächen</p> <p>Die Darstellung der Ackerflächen im Entwurf ist nicht eindeutig. Die Darstellung der Grünflächen im Entwurf ist nicht eindeutig.</p> <p>Seite 115, Ziffer 6, Oberlindach, Wolfsbach Entwicklung der Ackerflächen als Grünflächen</p> <p>Die Darstellung der Ackerflächen im Entwurf ist nicht eindeutig. Die Darstellung der Grünflächen im Entwurf ist nicht eindeutig.</p> <p>Seite 115, Ziffer 6, Oberlindach, Wolfsbach Entwicklung der Ackerflächen als Grünflächen</p> <p>Die Darstellung der Ackerflächen im Entwurf ist nicht eindeutig. Die Darstellung der Grünflächen im Entwurf ist nicht eindeutig.</p>		<p>Zum Hinweis: Die Darstellung der Ackerflächen im Entwurf ist nicht eindeutig. Die Darstellung der Grünflächen im Entwurf ist nicht eindeutig.</p> <p>Zum Hinweis: Die Darstellung der Ackerflächen im Entwurf ist nicht eindeutig. Die Darstellung der Grünflächen im Entwurf ist nicht eindeutig.</p> <p>Zum Hinweis: Die Darstellung der Ackerflächen im Entwurf ist nicht eindeutig. Die Darstellung der Grünflächen im Entwurf ist nicht eindeutig.</p>

<p>Forsten) konsequent in den Planentwurf übernommen werden.</p>	<p>zukünftig auf eine Unterscheidung zwischen den Flurstücken 855/0 Gemarkung Hammerbach und 35/0 Gemarkung Sauerheim für die Landwirtschaftsplanung zu verzichten (1) Landwirtschaftsfläche der Landesplanerische Ziele Bauflächen 3.2 im Buch, Bln 03, Verordnung der ImmoWesten (Baufläche) Wald anlage Wertspezifischen Anhalt zu Bge03 und Bln 03 unter dem Punkt (2) Maßnahmevorschlüge" für die Planung, Bau und Wirtschaften im Forst 3.2 im Buch, Bln 03, Bln 04 zu Nutzaufflächen Widerstandswirtschaftliche Flächen auf die erfahrungsgemäß erreichbare Baumhöhe von 25-30m auszuweiten. detaillierte Bestandsaufnahme sämtlicher Grundstücke im Außenbereich wäre mit einem erheblichen planerischen Mehraufwand verbunden, der aus fachplanerischer Sicht kaum gerechtfertigt werden kann.</p> <p>(4) Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)</p> <p>3.2 im Buch, Bln 03, Bln 04 zu Nutzaufflächen Als Flächen für den Außenbereich sind nicht mehr 25-30m vor.</p>	<p>berichtig</p> <p>Zu den Bu 01 w Umwelt zum no Wald ei Bu 03 w Baumfa auszuw Für die im Umw zum FN Anordnu Nutzung Beseitig einem A den im F gemäß / Bauordn werden sonstige Gefährd umstürz Äste aus</p> <p>Zu den vorausg Baufläc empfoh möglich Baumfa Waldflä Größen Baumfa 30 m vo Für die analog d Bu 01 un in der B dass be Änderun Instandh bauliche weniger dargeste der Bay nachgeve bauliche Schutzm Person herabfal werden</p>
<p>Grundstück Flst. Nr. 126, Gmk. Rezelsdorf, Streuobst Familie Lunz, Rezelsdorf Die Kennzeichnung „Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung“ bzw. „sonstige Grünfläche im engeren Siedlungsbereich“ ist für die ca. 2,10 ha große Eigentumsfläche falsch. Wir bitten um Berichtigung und Kennzeichnung als normal landwirtschaftliche Nutzfläche (ehemals überwiegend Ackerland).</p>	<p>Zum Hinweis: Die Darstellung der Fl. Nr. 126, Gmk. Rezelsdorf, im Vorentwurf des FNP ist falsch und sollte berichtigt werden. Der Hinweis wurde bei Erstellung des FNP vom 26.04.2018 als Wohnbaufläche im Wald an. Wir sind im Grunde Baufläche für ein schmaler Landwirtschaftsfläche (Ackerland) analog zu dargestellt. Vorangegangenen Flächen, auf die zukünftig keine Baumflächeneinziehung zwischen Acker- und Wiesenflächen verzichtet. Stattdessen werden Acker- und Wiesenflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p>	<p>Zu den vorausg Baufläc empfoh möglich Baumfa Waldflä Größen Baumfa 30 m vo Für die analog d Bu 01 un in der B dass be Änderun Instandh bauliche weniger dargeste der Bay nachgeve bauliche Schutzm Person herabfal werden</p>
<p>Bereich Forsten 1. Planblatt Folgende Flurstücke sind als Wald darzustellen: Flurnummer Gemarkung 387/0 Kairindach TF 185/0 Kairindach 960/0 Hammerbach 494/0 Rezelsdorf 339/0 Rezelsdorf 35/0 Sauerheim</p>	<p>Zum Hinweis: Die aufgeführten Flurstücke sind als Wald darzustellen, die Fl. Nr. 855/0, Gmk. Hammerbach, als Fläche für die Landwirtschaft. Die Fl. Nr. 35/0, Gemarkung Sauerheim, ist bereits im Entwurf des FNP vom 26.04.2018 als Fläche für Wald dargestellt. Die Darstellung der übrigen Flurstücke bzw. Teilflurstücke wird entsprechend der Ang</p> <p>Beschluss: ELF, Bereich Forsten,</p>	<p>Zu den vorausg Baufläc empfoh möglich Baumfa Waldflä Größen Baumfa 30 m vo Für die analog d Bu 01 un in der B dass be Änderun Instandh bauliche weniger dargeste der Bay nachgeve bauliche Schutzm Person herabfal werden</p>

Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 2

Anwesend: 16

Nr.	Absender	Datum
	Anregungen/Hinweise	Vorschlag/Hinweis der Planer
13	Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth	07.06.2018
	Seitens der Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Fürth - bestehen gegen die o.g. Maßnahme keine Einwände. Unabhängig davon teilen wir Ihnen jedoch mit, dass die Fläche Fl. Nr. 42 in Gänze als Biotopfläche im Plan darzustellen ist.	<p>Zum Hinweis: Die Fl. Nr. 42, Gmk. Reinersdorf, ist in Gänze als Biotopfläche darzustellen.</p> <p>Eine Darstellung der Fl. Nr. 42 widerspricht den im FNP Entwurf vom 26.04.2018 dargestellten städtebaulichen Zielen des Marktes Weisendorf in folgenden Punkten:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Markt Weisendorf beabsichtigt, den Schwerpunkt seiner Wohnbauflächenentwicklung auf den östlichen Bereich des Hauptortes Weisendorf zu legen, weil dort bereits wichtige Versorgungseinrichtungen vorhanden sind und neue Bauflächen mit einem verhältnismäßig geringen Erschließungsaufwand an jüngst entstandene Wohnbaugebiete angebunden werden können. (2) Aufgrund der topographischen Verhältnisse, der im Westen des Hauptortes überlasteten Infrastruktur (insbesondere Straßen und Abwasserkanäle) und der Vorgabe, den regionale Grünzug Seebachgrund möglichst von Bebauung freizuhalten, stehen am Hauptort Weisendorf keine vergleichbaren Bauflächen zu Verfügung, die sich mit vertretbarem Aufwand erschließen lassen. (3) Vor dem oben beschriebenen Hintergrund hat sich die Gemeinde entschieden, im Anschluss an den rechtskräftigen BBP „Gerbersleithe Ost“ die zusätzliche Wohnbaufläche We 05 auszuweisen. Fast 40% der bereits im Vorentwurf des FNP vom 20.10.2016 dargestellten

V
i
F
(4) E
G
T
V
F
s
F
H
2
1
F
V
a
E
N
v
V
e
Eine Da
Reiners
oben be
In seine
Marktge
die für s
benötigt
genannt

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 2
 Anwesend: 16

Beispiele grundsätzlich verboten.

Nr.	Absender	Datum
	Anregungen/Hinweise	Vorschlag/Hinweis der Planer
14	Bayerischer Bauernverband	19.07.2018
[...] Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.01.2017 und halten diese aufrecht.		Zum Hinweis: Die Stellungnahme vom 30.01.2017 wird aufrechterhalten. Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zum Vorentwurf des FNP vom 30.01.2017 ist in der linken Spalte <i>kursiv</i> dargestellt und wurde bei Erstellung des FNP Entwurfs entsprechend der Beschlüsse des Marktgemeinderates Weisendorf vom 20.03.2017 (Behandlung der Stellungnahmen zum Vorentwurf) und 26.04.2018 (Billigungs- und Auslegungsbeschluss) teilweise berücksichtigt.
Des Weiteren möchten wir anregen, bezüglich der flachliegenden Weiher in Ihrem Gebiet einen Entwässerungsplan aufzustellen.		Zum Hinweis: Für die flachliegenden Weiher im Gemeindegebiet wird die Aufstellung eines Entwässerungsplans angeregt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über die Aufstellung eines Entwässerungsplans entscheidet der Marktgemeinderat – wie z.B. über die empfohlene Aufstellung eines Gewässerentwicklungskonzeptes - unabhängig von der Aufstellung des FNP.
Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 30.01.2017		Zu den bereits im Januar 2017 vorgebrachten Anregungen ergehen folgende aktuelle Vorschläge und Hinweise:
[...] Ziel der Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes muss auch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sein sowie die Möglichkeit der Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe enthalten. Auch ist die Darstellung der Landwirtschaft, insbesondere aufgeführt unter Punkt 2.5 f sachlich und fachlich nicht richtig, hier ist darzulegen, dass die Landwirtschaft zunächst dem Fachrecht unterliegt, weiterhin wenden die Landwirte die gute Fachliche Praxis an. Hierdurch werden derartig dargestellte		Zu den Hinweisen: Ziel der FNP Fortschreibung muss die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sein sowie die Möglichkeit der Erweiterung landwirtschaftlicher Flächen. Beispiele wie unter Kapitel 2.5 f der Begründung zum Vorentwurf beschrieben werden verboten. Die durchgeführten Kartierungen sowie die Bewertungen und Einordnungen sind im FNP nicht zutreffend dargestellt. Die Kartierung zeigt korrekt dar, beabsichtigte Flächen und Brachflächen sind als Grünland kartiert. Die durchschnittliche Schlaggröße liegt im Bereich der Gemeinde Weisendorf bei 1,5-2,0 Hektar und ist nicht von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auszugehen.
		Zu den Kartierungen und Einordnungen: Der Hinweis: Weitere Bauleitpläne aufgrund erforderlich
		Zu den Kartierungen und Einordnungen: Die Kartierung zeigt korrekt dar, beabsichtigte Flächen und Brachflächen sind als Grünland kartiert. Die durchschnittliche Schlaggröße liegt im Bereich der Gemeinde Weisendorf bei 1,5-2,0 Hektar und ist nicht von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auszugehen.

	<p>Aussagen zu den natürlichen Grundlagen, des Landschaftsbildes und zu Nutzungen im Landschaftsraum wurden im Wesentlichen aus dem Landschaftsplan von 2004 übernommen.</p>		<p>c (s F r</p>
	<p>Wie die Flächen bei der Bearbeitung der Karte beschrieben sind, so sind die heute formulierten Ziele sind nur teilweise zu hoch, [...] Aktuelle landschaftsplanerische Aussagen beschränken sich entsprechend der Vorgaben des § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf die Bereiche des Gemeindegebietes, die durch umfangreiche bauliche Eingriffe in der Wirtschaftsführung der Infrastrukturmaßnahmen wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft zu rechnen ist.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wurde die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft entsprechend der vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen korrigiert. Dabei wurde zwischen bestehenden Acker- und Wiesenflächen unterschieden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Darstellung von Wiesen- und Ackerflächen im Entwurf des FNP noch immer von der bestehenden bzw. beantragten Nutzung abweicht. Aus folgenden Gründen empfehlen wir, zukünftig auf eine Unterscheidung zwischen Wiesen- und Ackerflächen im Flächennutzungsplan zu verzichten:</p>	<p>Zum Hinweis zu hoch Gegenüber geplante Nach Pr Anregun entsche einmal g</p>	
	<p>(1) Die Biotopkartierung nach der landschaftsplanerischen Ziele ist eine Unterscheidung der bestehenden (bzw. beantragten) landwirtschaftlichen Nutzungen nicht erforderlich.</p> <p>(2) Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann keine aktuellen Daten zur Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen liefern.</p> <p>(3) Eine detaillierte Bestandsaufnahme sämtlicher Grundstücke im Außenbereich wäre mit einem erheblichen planerischen Mehraufwand verbunden.</p> <p>(4) Die Vermeidung der Flächenverbräuchung ist zu erhalten</p>	<p>Zum Hinweis zu einer Wirtschaftswirtschaft Die im E Extensiv Maßnah zur Entw Landsch Eingriffe auszugl Die Ums landscha kann nu Grundst TöB ent Bestimm Änderun Bauleitp aufgrund erforder</p>	<p>Zum Hinweis zu hoch Gegenüber geplante Nach Pr Anregun entsche einmal g</p>
	<p>Die Biotopkartierung nach der landschaftsplanerischen Ziele ist eine Unterscheidung der bestehenden (bzw. beantragten) landwirtschaftlichen Nutzungen nicht erforderlich.</p> <p>(2) Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann keine aktuellen Daten zur Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen liefern.</p> <p>(3) Eine detaillierte Bestandsaufnahme sämtlicher Grundstücke im Außenbereich wäre mit einem erheblichen planerischen Mehraufwand verbunden.</p> <p>(4) Die Vermeidung der Flächenverbräuchung ist zu erhalten</p>	<p>Zum Hinweis zu einer Wirtschaftswirtschaft Die im E Extensiv Maßnah zur Entw Landsch Eingriffe auszugl Die Ums landscha kann nu Grundst TöB ent Bestimm Änderun Bauleitp aufgrund erforder</p>	<p>Zum Hinweis zu hoch Gegenüber geplante Nach Pr Anregun entsche einmal g</p>
	<p>Die Biotopkartierung nach der landschaftsplanerischen Ziele ist eine Unterscheidung der bestehenden (bzw. beantragten) landwirtschaftlichen Nutzungen nicht erforderlich.</p> <p>(2) Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann keine aktuellen Daten zur Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen liefern.</p> <p>(3) Eine detaillierte Bestandsaufnahme sämtlicher Grundstücke im Außenbereich wäre mit einem erheblichen planerischen Mehraufwand verbunden.</p> <p>(4) Die Vermeidung der Flächenverbräuchung ist zu erhalten</p>	<p>Zum Hinweis zu einer Wirtschaftswirtschaft Die im E Extensiv Maßnah zur Entw Landsch Eingriffe auszugl Die Ums landscha kann nu Grundst TöB ent Bestimm Änderun Bauleitp aufgrund erforder</p>	<p>Zum Hinweis zu hoch Gegenüber geplante Nach Pr Anregun entsche einmal g</p>

<p>Gemarkung Kairindach sowie Flurnummer 232 Gemarkung Kairindach.</p>	<p>Erstellung des Flurkatasters der landwirtschaftlichen Betriebe 26.04.2018 überprüfbar und möglich sein, hier grenzt die Flächen bei Bedarf an die Freizeitsportflächen des landwirtschaftlichen Ausflusses Narelenflass (Aem. der Vw: Fl.Nr. 168), Weisendorf Flächen beansprucht diese. Dies kann im Besonderen nicht akzeptiert werden, da die Flächen unterhalb von ca. 15 Jahren ein Stützgebiet für den Bereich der Flächen für die Landwirtschaft im Wege der Berichtigung angepasst, solange die vom Markt Weisendorf beabsichtigte städtebauliche bzw. landschaftsplanerische Entwicklung dem nicht widerspricht.</p>	<p>Zum Hinweis: Wohnbau landwirtschaftlicher Name e akzeptiert Die im V dargestellt des Sch Industrie Entwurf mehr en Die Umr Baufläch halten w für mögl Erweitern landwirts einzusch Zwischen Name e und der verbleibt Der Abs Wohnbe untersch Änderun Bauleitp Hinweis</p>
<p>Die kartierten Entwässerungsgräben sind nur wasserführend, während die daran angeschlossenen Weiher abgefischt werden, insbesondere der Nordgraben bzw. der Wolfsbach. Durch die geplanten Maßnahmen ist teilweise die Bewirtschaftung von Weihern insbesondere in Oberlindach nicht mehr möglich.</p>	<p>Zum Hinweis: Durch vorgeschlagene landschaftsplanerische Maßnahmen ist teilweise die Bewirtschaftung von Weihern nicht mehr möglich. Erklärtes Ziel des Marktes Weisendorf ist es, die Teichwirtschaft im Gemeindegebiet zu erhalten und die von Teichwirtschaft geprägte Kulturlandschaft zu schützen. Die vorgeschlagenen landschaftsplanerischen Maßnahmen schließen dies nicht aus. Die beispielsweise für die</p>	<p>Zum Hinweis: Maßnahmen stehen langfristige Erweiterung landwirtschaftlicher</p>
	<p>Ausgleichsflächen als Maßnahme zur Umgestaltung naturnaher Biotop-Gräben als langfristige Baumaßnahme bzw. der Erweiterungsmöglichkeit zur Schaffung eines Biotopverbundsystems in der offenen Landschaft, zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen, zur Wasserspeicherung, zur Sicherung des Wasserabflusses sowie zur Verminderung von Stoffeinträgen. Das bereits im FNP/LP von 2004 beschriebene landschaftsplanerische Ziel wurde deshalb in den Entwurf des FNP vom 26.04.2018 übernommen. Es handelt sich um Vorschläge, die aus fachlicher Sicht als Kompensationsmaßnahmen geeignet wären, aber nicht zwingend umgesetzt werden müssen. Die Umsetzung vorgeschlagener landschaftspflegerischer Maßnahmen kann nur in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern, Behörden und TöB entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Änderungen / Ergänzungen des Bauleitplanentwurfs sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>	<p>Zum Hinweis: Maßnahmen stehen langfristige Erweiterung landwirtschaftlicher Aus uns vorgesch grundsä landwirts Wir verv Vorschlä vorgesch bzw. Ko Die Ums landscha kann nu Grundst TöB ent Bestimm Dazu ge Inanspruch forstwirts Ausgleich gemäß § auf agrar wird. Die Aufs</p>

	<p>Gewässerentwicklungskonzeptes wird empfohlen, aber nicht verbindlich vorgeschrieben. Hierüber entscheidet der Marktgemeinderat unabhängig von der Aufstellung des FNP.</p> <p>Änderungen / Ergänzungen des Bauleitplanentwurfs sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>	
<p><i>Die ökologische Gestaltung von Waldrändern darf nicht zu einem Flächenverlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen führen, entsprechende ökologische Gestaltungsmaßnahmen können im bestehenden Forstbestand durchgeführt werden.</i></p>	<p>Zum Hinweis. Die ökologische Gestaltung von Waldrändern darf nicht zu einem Flächenverlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen führen.</p> <p>Die strukturreiche Ausgestaltung vorhandener Waldränder bzw. Schaffung mehrstufiger vorgelagerter Waldsaumbereiche stellt eine ökologisch sinnvolle Maßnahme z.B. zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft oder zur Verbesserung des Landschaftsbildes dar.</p> <p>Die hierzu im Vorentwurf des FNP enthaltenen Vorschläge wurden deshalb in den Entwurf des vorbereitenden Bauleitplans übernommen.</p> <p>Die Umsetzung vorgeschlagener landschaftspflegerischer Maßnahmen kann nur in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern, Behörden und TöB entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.</p> <p>Änderungen / Ergänzungen des Bauleitplanentwurfs vom 26.04.2018 sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>	
<p><i>Durch Landschaftselemente sowie durch die Anpflanzung von Hecken und Baumreihen entstehen den landwirtschaftlichen Betrieben Bewirtschaftungerschwernisse. Zwingend sind dauerhafte Bewirtschaftungerschwernisse zu vermeiden, nach Möglichkeit ist auf diese Baumreihen zu verzichten und die Planung entsprechend zu ändern. Für weiterhin gepflanzte Bäume bzw. weitere Ausgleichsmaßnahmen ist ein Pflegekonzept zu erstellen und dauerhaft umzusetzen. Unvermeidbare Bewirtschaftungerschwernisse sind zumindest auf ein Mindestmaß zu reduzieren.</i></p>	<p>Zu den Hinweisen: Dauerhafte Bewirtschaftungerschwernisse durch das Anpflanzen von Hecken und Baumreihen sind zwingend zu vermeiden. Für weiterhin gepflanzte Bäume bzw. weitere Ausgleichsmaßnahmen ist ein Pflegekonzept zu erstellen und dauerhaft umzusetzen. Unvermeidbare Bewirtschaftungerschwernisse sind zumindest auf ein Mindestmaß zu reduzieren.</p> <p>Das Aufstellungsverfahren für öffentliche Grünflächen ist grundsätzlich unter Berücksichtigung von Produktions- und Ertragsbeiträgen durch die Maßnahmen der Einbürgerung und auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es ist zwingend notwendig der Ertragsbeitrag des Obstbaues zu berücksichtigen. Die Angabe der Artenvielfalt zu verbessern ist von Wasserleitfähigkeit her zu vermeiden. Das bereits im FNP vom 2004 enthaltene sachliche Ziel ist zwingend umzusetzen. Der Entwurf des FNP</p>	<p>vom 26. Entgegen der Planung die symmetrischen und Hecken Wegen. Planzeile Hecken als Symbole bereits vorgeplante sollen. Auch im Heckenplan Abstimmen Grundstücke der gesamte kann. Art. 47 u. Ausführung Gesetzliche erforderlich. Grenzab auch ge genutzte Der Entw. Vorschlä –maßna geeignee Beeinträ des Natu Landsch (Ausglei (Ersatzn Im Rahr Bauleitp vorgezo und Pfler Bauernv gesetzlic Weitere Bauleitp aufgrund erforder</p> <p>Zum Hinweis auf öffentliche Ausschreibung Produktivkompetenz ein Mindestmaß</p> <p>Die Inter Natursch Konzept (PIK-Ma Der Entw</p>

<p>reduzieren.</p>	<p>hierzu in der folgenden Hinsicht mehrere Varianten einer Realisierungsplanung der Bestfläche die zu einem bedeutenden Flächenverlust landwirtschaftlicher Nutzfläche, andererseits Möglichkeiten führen. Die zu dem Ortsteil Weisendorf ist mit Innerentwicklungspotenzial mobilisieren, sodass bestehende Baulandflächen genutzt und jüngere Siedlungsflächen erschlossen werden können. Bauflächen beansprucht werden.</p> <p>Mit dem Ökokonto und der Möglichkeit, Eingriffe in Natur und Landschaft durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen) im Sinne des § 9 Abs. 4 der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) auszugleichen oder zu ersetzen, stehen dem Markt Weisendorf weitere Instrumente zur Verfügung, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Diese sollen in Abstimmung mit allen Betroffenen genutzt werden (vgl. Begründung 3.5.2 und Themenkarte 3, Kapitel 4.8.1. und 4.9.2).</p> <p>Eine verbindliche Vorschrift, dass der erforderliche Ausgleichsflächenbedarf aus öffentlichen Flächen und Grünflächen zu decken muss, existiert nicht.</p>	<p>Zum Hinweis Umgehungslandwirtschaftlicher Nachden Sanierung St 2263 Weisendorf bestehende Staatsbau eine Ort Die mit verbunden Landschaft für Planung Ortsumgebung aus Sicht gegenwärtig unverhältniss Die bislang dargestellte Ortsumgebung (Planung Entwurf zurück</p>																								
<p>Der Anschluss an ein notwendiges Kernwegenetz für die bestehende Biogasanlage ist anzustreben. Insbesondere durch starke Zunahme eines überörtlichen Verkehrs verursacht durch die Biogasanlage.</p>	<p>Zur Absicherung des Anschlusses an ein notwendiges Kernwegenetz für die bestehende Biogasanlage ist anzustreben: 16</p> <p>Der Erhalt und Ausbau eines funktionierenden Wirtschaftswegenetzes (Kernwegenetz) ist als allgemeines</p> <table border="1" data-bbox="790 1417 1369 2054"> <thead> <tr> <th>Platz</th> <th>Nr.</th> <th>Absender</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>enthaltene</td> <td></td> <td>Anregungen/Hinweise</td> <td>Vorschlag</td> </tr> <tr> <td>und Themenkarten</td> <td>15</td> <td>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</td> <td>23.08.2010 und 29.08.2010</td> </tr> <tr> <td>Planungen hierzu</td> <td></td> <td>Abteilung Koordination bei Bauleitplanung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bedarf und unabhängige</td> <td></td> <td>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Berichte</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bauleitplanverfahren weiterverfolgt werden</td> <td></td> <td>Die Erhaltung der bestehenden Biogasanlage-Gemarkung „Kaisladach“ ist im gleichnamigen qualifizierten Denkmalatlas. Wir bitten um angemessene Berücksichtigung gemäß § 5.4-5 BauGB. Es gelten zudem die Bestimmungen wie im Entwurf des FNP dargestellt – erweitert werden soll, ist ein verbindliches Bauleitplanverfahren erforderlich. Spätestens in dessen Rahmen ist zu klären, ob ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich ist.</td> <td>Zu den Denkmalschutzbelangen gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 BauNVO in den Belangen beachtet Die Hinweise ein Hinweis BayDSchG FNP enthalten (2.6.4). Auf eine</td> </tr> </tbody> </table>	Platz	Nr.	Absender	Datum	enthaltene		Anregungen/Hinweise	Vorschlag	und Themenkarten	15	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	23.08.2010 und 29.08.2010	Planungen hierzu		Abteilung Koordination bei Bauleitplanung		Bedarf und unabhängige		Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Berichte		Bauleitplanverfahren weiterverfolgt werden		Die Erhaltung der bestehenden Biogasanlage-Gemarkung „Kaisladach“ ist im gleichnamigen qualifizierten Denkmalatlas. Wir bitten um angemessene Berücksichtigung gemäß § 5.4-5 BauGB. Es gelten zudem die Bestimmungen wie im Entwurf des FNP dargestellt – erweitert werden soll, ist ein verbindliches Bauleitplanverfahren erforderlich. Spätestens in dessen Rahmen ist zu klären, ob ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich ist.	Zu den Denkmalschutzbelangen gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 BauNVO in den Belangen beachtet Die Hinweise ein Hinweis BayDSchG FNP enthalten (2.6.4). Auf eine	<p>Zu den Denkmalschutzbelangen gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 BauNVO in den Belangen beachtet Die Hinweise ein Hinweis BayDSchG FNP enthalten (2.6.4). Auf eine</p>
Platz	Nr.	Absender	Datum																							
enthaltene		Anregungen/Hinweise	Vorschlag																							
und Themenkarten	15	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	23.08.2010 und 29.08.2010																							
Planungen hierzu		Abteilung Koordination bei Bauleitplanung																								
Bedarf und unabhängige		Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Berichte																								
Bauleitplanverfahren weiterverfolgt werden		Die Erhaltung der bestehenden Biogasanlage-Gemarkung „Kaisladach“ ist im gleichnamigen qualifizierten Denkmalatlas. Wir bitten um angemessene Berücksichtigung gemäß § 5.4-5 BauGB. Es gelten zudem die Bestimmungen wie im Entwurf des FNP dargestellt – erweitert werden soll, ist ein verbindliches Bauleitplanverfahren erforderlich. Spätestens in dessen Rahmen ist zu klären, ob ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich ist.	Zu den Denkmalschutzbelangen gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 BauNVO in den Belangen beachtet Die Hinweise ein Hinweis BayDSchG FNP enthalten (2.6.4). Auf eine																							

	<p>der Planzonen der FNP (März 2019) und wird als Grundlagendokument (PlanV 90) verwendet. Die aktuellen Denkmalflächen können durch Änderungen der Einzonungen des WMS zu dem in der FNP 2014 sind diese auf Grund der weiteren Bodendenkmäler zu erweitern. Weitere Planungen im</p>
<p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Im Gemeindegebiet befinden sich nach unserem derzeitigen Kenntnisstand die aus dem Auszug der Denkmalliste aufgeführten Bodendenkmäler. Auszug aus der Denkmalliste der Bodendenkmäler: [...] Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabwiesbar notwendige Mindestmaß beschränken. Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi? Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern) Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4–5 BauGB) und im</p>	<p>Zu den Bodendenkmälern im Gemeindegebiet befinden sich die aufgeführten Bodendenkmäler. Sie sind im Bereich von Bodendenkmälern, wo Bodendenkmäler zu verorten sind, bedürftig. Die Überplanung der Bodendenkmäler zu Art. 74 BayDSchG, für die Bodeneingriffe zutage treten, sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und sind die Bodendenkmäler gem. Art. 74 BayDSchG. Für die Bodendenkmäler sind die Begründung im FNP enthalten (vgl. Begründung im FNP). Die Untereinheit 2/14, Schutzbehörde erhält dieses Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme der Planänderung zum FNP. Die Planung ist dargestellt und ist öffentlich zugänglich. Das westlich der Pfaffenriederle-Boden- und 5-6330-017 Denkmalpflege betreffen, richten Sie Ihre Anfragen an die zuständige Bodendenkmalpflege (siehe das BLFDenr). Weitere Änderungen der Einzonungen des WMS zu dem in der FNP 2014 sind diese auf Grund der weiteren Bodendenkmäler zu erweitern. Weitere Planungen im</p>

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0
 Anwesend: 16

Alle Maßnahmen innerhalb der Schutzzone sind mit uns abzustimmen.
 Die im Flächennutzungsplan dargestellte Planung der Verkabelung eines Zwischenstückes der 110-kV-Freileitung beginnend ab Mast Nr. 48 (südlich der Tennisanlage) bis Mast Nr. 54 (nördlich der geplanten Erweiterung des Industriegebietes), ist keine Planung der Bayernwerk AG und wird ohne Kundenauftrag nicht verfolgt. Wir bitten daher die Darstellung im Plan zu ändern.

Nr.	Absender	Datum	Inhalt
	Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
16	Bayernwerk Netz GmbH	12.07.2018	
[...]	Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan Weisendorf haben wir bereits mit Schreiben vom 25.01.2017 ID 18460 der Bayernwerk AG, das weiterhin Gültigkeit hat, Stellung genommen. [...]		Zu den Hinweisen: Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Bestand, Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sie Stellungnahme vom 25.01.2017 behält weiterhin Gültigkeit. Hinsichtlich des Bestandes der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Wenn Anlagen der der Bayernwerk Netz GmbH von verbindlichen Bauleitplanungen etc. berührt werden, wird der Versorgungsträger frühzeitig beteiligt. Die Stellungnahme der Bayernwerk AG zum Vorentwurf des FNP vom 25.01.2017 ist in der linken Spalte <i>kursiv</i> dargestellt und wurde bei Erstellung des FNP Entwurfs entsprechend der Beschlüsse des Marktgemeinderates Weisendorf vom 20.03.2015, Beschlüsse und die Stellungnahme vom 26.04.2015 berücksichtigt. Die Mindestabstände berücksichtigen die Auswirkungen der Fernleitung auf die umliegenden Anlagen und sind unter der Leitung vorgelagerte Anlagen und die folgenden Anlagen berücksichtigen der Hinweisseite bei Wind anzunehmen. Dies hat zu den Hinweisen Maßnahmen innerhalb der Schutzzone der Freileitung möglich ist. Die Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Im Falle der Planung von 110 kV Leitung zwischen Mast Nr. 48 und Mast Nr. 54 ist die Freileitung auf der Hinweisseite zu realisieren. In den Masten sind Masten unter den Masten
	Stellungnahme vom 25.01.2017:		Zu den Hinweisen Maßnahmen innerhalb der Schutzzone der Freileitung möglich ist. Die Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Im Falle der Planung von 110 kV Leitung zwischen Mast Nr. 48 und Mast Nr. 54 ist die Freileitung auf der Hinweisseite zu realisieren. In den Masten sind Masten unter den Masten
[...]	110-kV-Freileitung: Die Schutzzone der 110-kV-Freileitung beträgt 27,50 m, gemessen beiderseits der Leitungsachse. Die Lage der Freileitung wird bereits im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächlichen Leitungsachsen im Gelände.		Hinweis 110-kV- Die Hinw genommen verbindl beachte Die Sch wird in o Weitere vorliege Fortschr diesen F

muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbare Nähe von Hochspannungsanlagen, können deren Funktionsfähigkeit u. U. erheblich beeinträchtigen. Im Interesse einer störungsfreien öffentlichen Energieversorgung, bitten wir bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen/ Bebauungsplänen diese Sachlage zu berücksichtigen.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in der Nähe von Freileitungen sind die einschlägigen Normen DIN EN 50341 und DIN VDE 0105-100, in der jeweils gegenwärtig gültigen Fassung, zu Grunde zu legen.

Bei eventuell geplanten Photovoltaikanlagen ist der Schattenwurf bedingt durch unsere Masten und Leiterseilen zu akzeptieren. Revisionsbereiche im Mastnahbereich sind frei zu halten.

20-kV-Freileitung:
Da unsere 20-KV-Freileitungen im Flächennutzungsplan eingezeichnet sind, bestehen keine Einwände. [...]

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt.

Hinweis zu bestehenden 20-kV-Freileitungen
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen/Ergänzungen des Bauleitplanentwurfs sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0
Anwesend: 16

Nr.	Absender	Datum
Anregungen/Hinweise		Vorschläge
17	Bezirk Mittelfranken Fachberatung für das Fischereiwesen	16.08.2019
[...] die Teichwirtschaft ist Bestandteil der Landwirtschaft. Seit ca. 1000 Jahren prägen die Teiche unsere Landschaft und die Teichwirte bemühen sich trotz aller Hindernisse die Teichwirtschaft nach guter fachlicher Praxis auszuüben. Teichwirte werden durch die Aussagen auf Seite 33 zum Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes "Weisendorf 2030" öffentlich gerügt, rücksichtslos gegenüber Flora und Fauna vorzugehen. Dies weisen wir zurück und bitten um Änderung dieser Passage im Entwurf, da die genannten Beeinträchtigungen grundlegende Bestandteile der guten fachlichen Praxis in der Teichwirtschaft sind. Gerade durch die Anlage dieser hochspezialisierten landwirtschaftlichen Flächen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Teiche, hat die Artenvielfalt in diesen Bereich beträchtlich zugenommen. Wir schlagen vor die örtliche Teichgenossenschaft bei Fragen zur Teichwirtschaft in das Verfahren einzubinden. Hier kann sich der Verfasser direkt vor Ort über die Bewirtschaftungsweise der Teichflächen informieren und seine Sichtweise darlegen.		Zum Hinweis gegen den Entwurf vorzugehen Begründung: Aufgrund vorgebrachter Teichwirtschaft (AELF) wird der Entwurf formuliert überprüfbar. Die aktuelle pauschale Teichwirtschaft beabsichtigt. Weitere vorliegende Fortschritte der Vorläufer erfordern

Nr.	Absender	Datum
Anregungen/Hinweise		Vorschläge
18	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Seebachgrund	23.08.2019
[...] Soeben hat der Bund Naturschutz, Herr Wosegien, mitgeteilt, dass keine erneute Stellungnahme erfolgt.		Zum Hinweis Stellungnahme: Der Hinweis Die Stellungnahme e.V. zum

	<p>Baufläche von 07,2 ha ist, das zu verzeichnen ist, dass die Verkehrsleistung der Straße auch nur für den Hinweis eine Naturschutzsache ist.</p>	<p>Sanierung St 2263 Weisendorf bestehend aus Staatsbau eine Ort Die mit verbunden Landschaft für Planung der Gemein Zeitpunk Die bisla dargeste Ortsung (Planung Entwurf zurückg</p>
<p>3. Natur- und Landschaftsschutz Die Marktgemeinde muss sich die Frage gefallen lassen, welche Maßnahmen sie in den letzten Jahrzehnten für den Natur- und Landschaftsschutz ergriffen hat. Die Bilanz ist mehr als dürtig oder die Bemühungen waren wenig erfolgreich. Die Ausgleichsfläche unter der Hochspannungsleitung ist ein Flop, die neuen Streuobstwiesen bei Nankendorf sind eine Initiative des Eigentümers und des OGV Weisendorf. Zwar sind im Vorentwurf Kennzeichnungen zur Gestaltung der Fließgewässer und zur Bewahrung der Kulturlandschaft enthalten, doch lehrt die Erfahrung der Vergangenheit, dass in dieser Richtung auf Ebene der Marktgemeinde absolut nichts passiert. Hier ist ein massives Umdenken erforderlich! Um dem laufenden und leider absolut dramatischen Artensterben insbesondere im Bereich der Insekten- und Vogelwelt entgegenzuwirken, sind vielfältige Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt zwingend notwendig, gerade auf der lokalen Ebene. Hier sind insbesondere, wie im Vorentwurf beschrieben, großflächig die Entwicklung der Waldränder sowie der Hecken- und Feldgehölze zu nennen. Strukturschwache Großflächen sind zu gestalten, die Fließgewässer sind umfangreich zu schützen und zu renaturieren. Die im Gemeindegebiet noch vorhandenen Kulturlandschaften längs von Bächen und Teichen benötigen einen deutlichen planerischen Schutz und die Aufwertung durch die Gemeinde. Das ist nicht nur für die Artenvielfalt hilfreich, sondern bedeutet Lebensqualität und macht den Ort attraktiver. Die Begründung zum Vorentwurf beschreibt ausführlich die Möglichkeiten und erforderlichen Maßnahmen, dem müssen aber auch Taten folgen. Im Natur- und Landschaftsschutz ist von Seiten der Gemeinde vielfaches Engagement erforderlich. Natur- und Umweltschutz sollte von der Gemeinde nicht länger als lästige Pflicht, sondern als zukunftsweisende Aufgabe begriffen werden, die unsere Lebensgrundlage sichert.</p>	<p>Zu der Hinweis eine Naturschutzsache ist. Umweltschutz sollte als zukunftsweisende Aufgabe begriffen und Beschreibungen der Maßnahmen in landschaftsplanerischen Maßnahmenzone umgesetzt werden. Die Hinweis wurde sich durch das Vorhaben ersatzlos zu streichen. Änderungen / Ergänzungen des Bauleitplanentwurfs sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>	<p>Zum Hinweis Kernwegenetz ersatzlos Nach Ver Marktes Landwir funktion angewie Spazier Radlern Die Sich tragfähig deshalb Gemein FNP über Kapitel 3 Themen Planung Prozess Bedarf u Bauleitp werden. Änderun Bauleitp aufgrund erforder</p>
<p>4. Verkehrsplanung 4.1. Umgehungsstraße Wer Straßen sät, wird Verkehr ernten. Andererseits wird, egal wie dynamisch sich</p>	<p>Zum Hinweis Das Vorhaben ein Konzept für den Umgehungsstraße Fahrs aus Sicht des BN ersatzlos zu streichen. Nachdem 2013 der Ausbau und die</p>	<p>Zum Hinweis Flächen Konzept Fahrrad Der Hin Ein Kon Fahrrad Handlung Ergebnis motorisi würde a</p>

	<p>Verbesserung der Nutzung, welche Rolle Lebensqualität in den nächsten Jahren spielen für den örtlichen Fahrradverkehr sollten unabhängig von der Entscheidung des FNP/LP „Weisendorf 2030“ und die Vorschläge und Hinweise des Planers wird zugestimmt werden.“</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>											
<p>5. Umweltprüfung I Umweltbericht Für die Umweltprüfung und den Umweltbericht sind aus unserer Sicht der größtmögliche Prüfungsumfang und eine vollständige Detaillierung erforderlich.</p>	<p>Zum Hinweis: Für den Umweltbericht sind aus Sicht des BN der größtmögliche Prüfungsumfang und eine vollständige Detaillierung erforderlich.</p>											
<p>6. Abschließende Gedanken Der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan „Weisendorf 2030“ widerspricht in vielen Punkten Art. 141 der Bayerischen Verfassung, der einen schonenden Umgang mit Grund und Boden fordert. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen nicht den Erfordernissen und verschwenden wertvollen Grund und Boden. Der Ort wird dadurch weiter an Attraktivität verlieren. Ein Konzept über die notwendigen Ausgleichsflächen ist andererseits nicht enthalten und vor dem Beschluss für einen neuen Flächennutzungsplan sollte die Verwaltung offenlegen, welche Verpflichtungen an Ausgleichsflächen aufgrund von Eingriffen in der Vergangenheit aktuell noch zu erfüllen sind und wie zusätzlich erforderliche Flächen beschafft werden können. Das Thema Flächenfraß soll mit einem Bild verdeutlicht werden. Um den größten bayerischen See, den Chiemsee, in seiner ganzen Fläche zu versiegeln, benötigt der Flächenverbrauch in Bayern maximal 1,7 Jahre... Der Verbrauch von 13 bis 18 ha Fläche in Bayern PRO TAG (!!!) setzt sich aus vielen Einzelentscheidungen der bayerischen Kommunen zusammen. Der Marktgemeinderat entscheidet jetzt mit</p>	<p>Zum Hinweis: Der FNP Vorentwurf widerspricht in vielen Punkten der Forderung nach einem schonenden Umgang mit Grund und Boden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber dem Vorentwurf wurde bei Erstellung des Bauleitplanentwurfs vom 26.04.2018 der ursprünglich geplante Umfang der Bauflächen der Deutschen Telekom von 25.01.2017 reduziert. Der Markt Weisendorf prüft die zum Entwurf vorgebrachten Stellungnahmen und Vorschläge der Planer und wird entscheiden, ob der Umfang der geplanten Bauflächen noch einmal reduziert wird.</p> <p>Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 25.01.2017 Die Hinw. Weisendorf prüft die zum Entwurf vorgebrachten Stellungnahmen und Vorschläge der Planer und wird entscheiden, ob der Umfang der geplanten Bauflächen noch einmal reduziert wird.</p> <p>Stellungnahme von 1999/85, Vanessa Büchl vom 25.01.2016 Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Zum Hinweis: 05.04.2018 unverändert. Der Hinweis Die Stellungnahme Telekom Vorentwurf Spalte k Erstellung entsprechend Marktge 20.03.2018 Stellung 26.04.2018 Auslegung</p> <p>Aktuell e Januar 2 Hinweis</p> <p>Zu den befindete Telekom Telekom detailliert verbind abgegebittet die Beteilig Die Hinw des Bau (vgl. Be In der P der Übe die Dars vorhand verzierte Entspre Bestimm Telekom</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1476 645 1596 712">Nr.</th> <th data-bbox="1476 712 1596 779">Absender</th> <th data-bbox="1476 779 1596 846">Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1476 712 1596 779">20</td> <td data-bbox="1476 779 1596 846">Deutsche Telekom</td> <td data-bbox="1476 846 1596 913">18.06.2018</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1476 913 1596 981">21</td> <td data-bbox="1476 981 1596 1048">Technik Club Nürnberg</td> <td data-bbox="1476 1048 1596 1115">05.04.2018</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Absender	Datum	20	Deutsche Telekom	18.06.2018	21	Technik Club Nürnberg	05.04.2018
Nr.	Absender	Datum										
20	Deutsche Telekom	18.06.2018										
21	Technik Club Nürnberg	05.04.2018										

	bei der Sicherung des Wasserabflusses. Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung verbindlicher Bauleitpläne beteiligt. Änderungen / Ergänzungen des Bauleitplanentwurfs vom 26.04.2018 sind aufgrund der Stellungnahmen der Telekom nicht erforderlich.		Vorschläge Flächenersatzmaßnahmen. Die Umgestaltung der Landschaft in Abstimmung mit der Telekom Grundstücksbesitzer TöB erforderlich. Bestimmte Änderungen Bauleitpläne aufgrund erforderlich.
Stellungnahme vom 05.04.2016	Zur Stellungnahme vom April 2016 ergeben folgende aktuellen Hinweise:		
[...] Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Zum Hinweis: Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Die Deutsche Telekom wurde mit Schreiben vom 26.04.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Weiterentwicklung der Flächennutzungspläne für Fischereiwiesen des Bezirks Mittelfranken abgefragt werden. Dabei soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Gewässerschutz bei den Uferrandstreifen gemäß § 2 BauGB berücksichtigt werden. Da dies geändert wird, wird die Bedienung nicht mehr möglich sein. Wir bitten um Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Gesichtspunkte andere mögliche Bereiche mit höchster Priorität umfangreich renaturiert und umgestaltet werden, dies dient nicht nur dem Artenschutz, sondern bedeute eine Förderung der Lebensqualität im Gemeindegebiet und macht den Ort und die umliegende Kulturlandschaft deutlich attraktiver.		Zum Hinweis: III. Ordnung Gewässerschutz für Fischereiwiesen Die Aufstellung von Gewässerschutz-/Gewässerschutzplänen (vgl. Bebauungsplanung) unabhängig von weiteren

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0
Anwesend: 16

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt.

Nr.	Absender	Datum
Anregungen/Hinweise		Vorschlag
22	Fischereiverband Mittelfranken e.V.	21.06.2018 Ja: 14 Nein: 2 Anwesend: 16
[...]	gegen den Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan "Weisendorf 2030" besteht seitens des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V. grundsätzlich Einverständnis, in den Planungen sollte die Gemeinde Weisendorf Uferrandstreifen als wichtige Entwicklungsräume an und um Gewässer zwingend aufnehmen und später auch umsetzen. Diese sollten beidseitig mindestens 5 Meter breit sein und von jeglicher Nutzung freigehalten werden, sie dienen nicht nur der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion, sondern Vermindern den Stoffeintrag in die Gewässer, sie dienen als Wasserspeicher und helfen bei	Zum Hinweis: Uferrandstreifen von beidseitig mindestens 5 m sollten zwingend aufgenommen und auch umgesetzt werden. Auf eine verbindliche Vorgabe, dass beidseitig der Gewässer mindestens 5,0 m breite Uferrandstreifen von jeglicher Nutzung freigehalten werden müssen, wird verzichtet, da hierfür die rechtlichen Grundlagen fehlen und eine derartige Vorgabe nicht mit bestehenden Nutzungen vereinbar wäre. Aus fachlicher Sicht wäre es wünschenswert, an möglichst vielen Stellen entsprechende Uferrandstreifen herzustellen. Auf Kapitel 6.3.3 der Begründung und entsprechende

<p>Gewerbegebiet als gemischte Baufläche auszuweisen. Dies würde auch dem Ergebnis des im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nankendorf West" erstellten Lärmgutachtens entsprechen. Eine Ausweisung als Wohnbaufläche ist aufgrund der Lärmsituation aus unserer Sicht nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>festgesetzten. Als Hinweis kann die Flächen im Plan zu den Flächen umfassen. leerstehenden Immobilien auch die Optimierung der Flächennutzung. Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Markt Entwurf und Vorentsche geplante reduzierte Aufgru keine Än Bauleitp erforder</p>
--	--	---

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt.

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0
Anwesend: 16

Ja: 16 Nein: 0
Anwesend: 16

Nr.	Absender	Dat	Nr.	Absender	Datum
	Anregungen/Hinweise	Vor		Anregungen/Hinweise	Vorschla
25	Industrie- und Handelskammer	12.07.2018	22	Katholische Kirchenstiftung	17.07.2018
[...] nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen. Die Änderungen im Flächennutzungsplan haben nach unseren derzeitigen Kenntnissen keine negativen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, deren Belange die IHK kraft Gesetz vertreten muss.	Zum Hinweis: Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände. Der Hinweis wird Angklo des Sportslandes. Anbau Kinderhaus St. Josef mit Spielfläche auf dem Grundstück 436/5, 437/3. Spielfläche: 437/4 Parkplätze: Teilfläche 437 angrenzend Fl. Nr. 437/2			Zum Hinweis: Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände. Der Hinweis wird Angklo des Sportslandes. Anbau Kinderhaus St. Josef mit Spielfläche auf dem Grundstück 436/5, 437/3. Spielfläche: 437/4 Parkplätze: Teilfläche 437 angrenzend Fl. Nr. 437/2	Zum Hinweis: Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände. Der Hinweis wird Angklo des Sportslandes. Anbau Kinderhaus St. Josef mit Spielfläche auf dem Grundstück 436/5, 437/3. Spielfläche: 437/4 Parkplätze: Teilfläche 437 angrenzend Fl. Nr. 437/2
In den nachfolgenden Planungsschritten bitten wir um konfliktfreie Festsetzungen für die unterschiedlichen Nutzungen, um weiterhin räumliche Entwicklungspotenziale auszuschöpfen und sowohl Arbeitsplätze als auch Wohnbevölkerung im Ort zu halten.	Zum Hinweis: Um Arbeitsplätze und Wohnbevölkerung am Ort zu halten, wird in den weiteren Planungsschritten um konfliktfreie Festsetzungen gebeten Bei der Aufstellung zukünftiger verbindlicher Bauleitpläne wird der Markt Weisendorf öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen.				
Angesichts der Herausforderungen der zukünftigen Flächennutzung regen wir einen verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Grund und Boden an, dass auch zukünftig noch Entwicklungen für Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft und Naherholung möglich bleiben. Dazu gehören neben der	Zum Hinweis auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Grund und Boden Auf die Berechnungen des zukünftigen Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs wird verwiesen (vgl. Begründung Kapitel 3.3)				

**Den Vorschlägen und Hinweisen des
Planers wird zugestimmt.**

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0
Anwesend: 16

<p>Darstellungen wird nochmals gebeten, da z.B. im Ortsteil Kairindach Flächen als geplant dargestellt wurden, die bereits rechtskräftig genehmigte Bauflächen sind. Im Ortsteil Boxbrunn wurde im nördlichen Bereich eine Erweiterung der Baufläche ohne Genehmigung als Bestand übernommen. Des Weiteren wurde eine Grünfläche östlich des westlich gelegenen Weihers sowie im nördlichen Bereich gestrichen. Auch im Ortsteil Nankendorf entspricht die Darstellung nicht der aktuellen Rechtslage, da z.B. Flächen als Bestand dargestellt sind, die planungsrechtlich nicht genehmigt wurden.</p> <p>Um eine genehmigungsfähige Planung zu erhalten, ist nochmals für den gesamten Planbereich eine genaue Prüfung und Abstimmung mit den bisherigen Darstellungen des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplanes erforderlich.</p>		<p>abgeleitet werden. Bei Bedarf muss die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich durch Satzungen gemäß § 34 BauGB verbindlich festgelegt werden.</p> <p>(4) Die Planzeichenverordnung schreibt keine Unterscheidung zwischen geplanten und bestehenden Bauflächen vor. Im Entwurf der Planzeichnung wurde eine solche Unterscheidung vorgenommen, um deutlich zu machen, für welche Flächen die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans bzw. einer Satzung nach § 34 für zwingend erforderlich gehalten wird.</p> <p>Um abzustimmen, für welche Bauflächen eine zeichnerische Anpassung vorgenommen darf, ohne dass hierfür ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden muss, hat am 12.02.2019 ein weiteres Abstimmungsgespräch mit Vertretern des Landratsamtes stattgefunden. Hierzu hat Topos team ergänzend zum FNP Entwurf eine Übersicht über angepasste Flächendarstellungen erstellt (siehe Tabelle und Planausschnitte vom 16.01.2019).</p> <p>Im Ergebnis des Abstimmungsgesprächs ergeben folgende ergänzende Hinweise zur Überarbeitung der Planunterlagen:</p> <p>(5) Im Flächennutzungsplan werden sämtliche Bauflächen als geplant dargestellt, für die bislang keine Genehmigung vorliegt.</p> <p>(6) Geplante Bauflächen, die bereits genehmigt sind, werden als Bestand dargestellt, auch wenn diese bislang nicht realisiert werden konnten.</p> <p>(7) Sämtliche Grundstücke, für die aufgrund genehmigter Satzungen eine Bebauung möglich ist, werden als bestehende Bauflächen dargestellt.</p> <p>(8) Bauflächen, die gegenüber dem wirksamen FNP zurückgenommen werden, werden nach der zukünftig</p>		<p>(10)</p> <p>(11)</p> <p>(12)</p> <p>(13)</p> <p>(14)</p> <p>Zum Hinweis gebeten Ursprünglicher Ortsrandplan über Neue Bauelemente</p>
		<p>geplante Art der Nutzung z.B. als Grünfläche für die Umgestaltung, die als Grünfläche geplant dargestellt ist. Des Weiteren sind die Bauflächen um die geplanten Art der Nutzung gesondert im Flächennutzungsplan als geplant dargestellt, unabhängig davon, ob</p> <p>(9) Genehmigt die Bauflächen um die geplanten Art der Nutzung gesondert im Flächennutzungsplan als geplant dargestellt, unabhängig davon, ob</p>		

<p>der OD-Grenzen sind als Anlage beigefügt. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.</p>	<p>Hinweise der Planer wird verwiesen.</p>		<p>vorhand forstwirt Belange muss (v 4.1.2, 4. und 3). Änderun Bauleitp aufgrun Immissio nicht erf</p>									
<p>Sachgebiet 40 - Immissionsschutz [...] Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Kairindach: Die Verwirklichung von Wohnbebauung ist am westlichen Ortsrand, aufgrund der Nähe zu den bereits bestehenden Gewerbebetrieben nicht, oder nur mit Einschränkungen, möglich.</p>	<p>Zum Hinweis: Die Verwirklichung von Wohnbebauung am westlichen Ortsrand von Kairindach ist nicht oder nur mit Einschränkungen möglich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen sind im Entwurf der Planzeichnung als Gemische Bauflächen dargestellt. Sachgebiet 52 - Tiefbau Städtebaufläche Ka 03 ist eine Bebauung mit Wirtschafts- und Nebengebäuden (vgl. Bsp. 1 und 2, Kapitel 5.3.2). Begründung sind noch geringfügige Die Änderung von Wohngebieten ist nur möglich, solange der bestehende Zustand im Wesentlichen erhalten bleibt. Die Ausweisung von Wohngebieten ist nur möglich, wenn die OD-Grenzen schutzrechtlichen Bedingungen nicht erfüllt werden. Die Ortsbeschreibung des FNP's keine Einwände. Sollte im Bereich kein konkreter Bedarf an Wirtschaftsfläche mit OD-Grenzen (Nebengebäude) und eine Wohnnutzung besteht, ist eine Begründung mit dem Auftraggeber zu streichen. Auszug aus dem</p>		<p>Zum Hinweis: Flächen Begründung redaktionell einzuzeichnen Die Änderung des Kenntnis Die Bau Baubes und OD von Buc Planzeic Die dar werden gestellte einmal Änderung aufgrund Landrats untersch und Bau Staats- beschrie 2.11.1, U</p>									
<p>Bei allen gemischten Bauflächen ist darauf zu achten, dass sich bei der späteren Gebietsentwicklung die erforderliche Durchmischung von Wohnen und Gewerbe einstellt, da es sich ansonsten um Scheinausweisungen handeln würde.</p>	<p>Zum Hinweis: Für alle im Entwurf dargestellten gemischten Bauflächen ist auf die erforderliche Durchmischung von Wohnen und Gewerbe zu achten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In der Begründung zum FNP-Entwurf ist darauf hingewiesen, dass Beschlüssen vermieden und auf die Ortsbeschreibung mit Hinweisen des Planers zu folgen werden (Anforderungen Ergänzungen zeigen). In der Praxis ist dies häufig mit Schulung der Sachbearbeiter immissionsschutz: Die Baufläche Ka 03 wird nicht gestrichen. Ausgangsergebnis: Fläche beschränkt wurde, von denen bereits 5,2 ha in FNP 2004 dargestellt waren.</p>											
<p>Vor der Ausweisung von Wohngebietsflächen in direkter Nachbarschaft zu gewachsenen Dorfgebieten sollte mit dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Rücksprache gehalten werden, um eventuell auftretenden Nutzungskonflikten vorzubeugen.</p>	<p>Zum Hinweis: Die Ausweisung von Wohngebietsflächen in direkter Nachbarschaft zu gewachsenen Dorfgebieten Der Hinweis wird beachtet und An verschiedenen Stellen der Begründung ist darauf hingewiesen, dass der Planungsausschuss ist</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1378 1854 1468 1886">Nr.</th> <th data-bbox="1474 1854 1596 1886">Absender</th> <th data-bbox="1474 1895 1596 1921">Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1378 1921 1468 1948">34</td> <td data-bbox="1474 1921 1596 1948">Planungsverband Region Nürnberg</td> <td data-bbox="1474 1957 1596 1984">13.07.2019</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1378 1993 1468 2020">Zu den</td> <td data-bbox="1474 1993 1596 2020">Auseinander</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Absender	Datum	34	Planungsverband Region Nürnberg	13.07.2019	Zu den		Auseinander	
Nr.	Absender	Datum										
34	Planungsverband Region Nürnberg	13.07.2019										
Zu den		Auseinander										

<p>nicht erforderlich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten. Es wurde festgestellt, dass zu dem o.g. Vorhaben des Marktes Weisendorf aus regionalplanerischer Sicht bereits mit Schreiben vom 17.01.2016 Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wird inhaltlich aufrechterhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Insbesondere ist weiterhin eine verstärkte Auseinandersetzung mit den Innenentwicklungspotentialen erforderlich. Dies gilt speziell auch für den errechneten Wohnbauflächenbedarf, der nach wie vor überdimensioniert ist. Beispielsweise im Hinblick auf den errechneten Ersatzbedarf (93 Wohnungen) sind Innenentwicklungspotentiale zu berücksichtigen und hinsichtlich der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs abzuziehen. Eine „1 zu 1“-Umrechnung der Wohneinheiten in Wohnbauflächenbedarf ist nicht plausibel, da sich ein nicht unwesentlicher Teil des Ersatzbedarfs bezogen auf den Planungshorizont eines Flächennutzungsplans auf bereits bestehenden Wohnbauflächen realisieren lassen dürfte (z.B. aber Abriss und Neubau auf bestehendem Grundstück, Umbauten bestehender Wohnungen usw.). 	<p>Innenentwicklungspotentialen ist erforderlich. Der errechnete Wohnbauflächenbedarf ist überdimensioniert und sollte überprüft werden.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf wurde nach guter fachlicher Praxis ermittelt, anhand des für Weisendorf prognostizierten Wohnungsbedarfs und der angestrebten Wohnungsdichte (vgl. Begründung, Kapitel 3.2 und 3.3).</p> <p>Der errechnete Wohnbauflächenbedarf von maximal 18 ha wird (auch aus landesplanerischer Sicht) als realistisch eingeschätzt (vgl. Stellungnahme Nr. 35). Mit Rücksicht auf die landes- und regionalplanerischen Ziele empfehlen wir, die im Entwurf geplanten Wohnbauflächen Ne 01 (0,32 ha), Reu 01 (0,67 ha), Rez 04 (1,16 ha), We 01 (2,07 ha) und We 06 (2,62 ha) ersatzlos zu streichen oder deutlich zu reduzieren.</p> <p>Nach überschlägiger Ermittlung verbleiben danach noch rund 16,5 ha geplante Wohnbaufläche und ca. 6,8 ha Wohngebietsfläche, die bereits verbindlich festgesetzt, aber noch nicht bebaut sind. Rechnet man die geplanten gemischten Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen sowie die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale hinzu, verbleiben nach unserer Auffassung ausreichend Flächen, um den Wohnungsbedarf bis 2030 decken und eine aktive Bodenvorratspolitik betreiben zu können.</p> <p>Der Markt Weisendorf prüft die zum Entwurf vorgebrachten Stellungnahmen und Vorschläge der Planer und wird entscheiden, ob die geplanten Bauflächen noch einmal reduziert werden.</p>		<p>Zeitraum wird ein von min FNP En insgesar als gepl Mit Rück landesp am Hau gewerbl ersatzlo Ergänzu Standor Dem Ma 2018 St Projekte gewerbl Erlange Bevor di Baufläch vom 26. halten w dass sic Unterne und nich Landkre Die Dar Nankene 8. Änder Festsetz „Gewerb 10.08.20 bzw. „G (Entwurf Wir geh Verfass Bauleitp der am C besteht werden Für die g Baufläch Na 03) v FNP-En Änderun</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die im Planentwurf dargestellten gewerblichen Bauflächen liegen weiterhin weit über der in den Planunterlagen aufgeführten Bedarfsprognose. Auch hier ist eine entsprechende Flächenreduzierung angezeigt. 	<p>Zum Hinweis: Die dargestellten gewerblichen Bauflächen liegen weit über dem prognostizierten Bedarf und sollten reduziert werden.</p> <p>Eine belastbare Prognose des Seebachgrundbesitzes als Wohnbaufläche östlich Markt Weisendorf ist erforderlich, um den nördlichen Teilbereich eingeschränkt Grünzug Seebachgründel Prognose Landkreis- oder Kreisoberfläche einzuordnen, die entsprechend zulässig ist (vgl. diesbezügliche Beschränkungsstelle Stellungnahme vom 17.01.2016). Unter der Annahme, dass in den kommenden Jahren so viel Gewerbefläche benötigt wird, wie im</p>	<p>grunds östlich nördlichen Grünzug Seebachgründel Prognose Landkreis- oder Kreisoberfläche einzuordnen, die entsprechend zulässig ist (vgl. diesbezügliche Beschränkungsstelle Stellungnahme vom 17.01.2016).</p>	<p>Zum Hinweis: Seebachgründel stellt ein des reg unzuläs</p> <p>Mit Rück landesp geplante zurück z mindest</p>

	<p>Seebach/Verf. Ziel 3.2. des LEP verwiesen, Zum Vergleich der Abstände zwischen Mühleise und dem geplanten Wohnbauzonen nördlich der Gerbersleite beträgt 20 m. Die geplante Wohnbauzone wird durch die geplante Wohnbauzone M 06 reduziert. Die Fläche beträgt 2,6 ha.</p>		<p>vorrangig Die 2011 Innenentw. Erstellung berücksichtigt Bauflächen Szenario Wie oben besteht noch ein dem ber gegenüb Marktge geplante reduzier</p>
<p>Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands vom 30.01.2017 (des Regionsbeauftragten vom 17.01.2017)</p>	<p>Zu den bereits im Januar 2017 vorgebrachten Anregungen ergehen folgende aktuelle Vorschläge und Hinweise:</p>		
<p>[...] Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg hat in seiner Sitzung vom 30.01.2017 die beiliegende Stellungnahme beschlossen. Der Beschluss stellt gleichzeitig die Stellungnahme des Planungsverbands im Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB dar. Eine erneute Vorlage der Planunterlagen (bzw. Anhörung des Planungsverbandes) ist nur erforderlich, sofern sich Lage und Umfang des bisherigen Bauleitplanes verändern.</p> <p><u>Anlage: Stellungnahme des Regionsbeauftragten</u></p> <p>[...] <u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:</u> Laut Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 3.1 (G) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Die den Planungen zu Grund gelegten Bevölkerungsprognosen können h. E. weitestgehend als plausibel erachtet werden. Hinsichtlich der Flächendarstellungen im FNP ist eine Orientierung an der Bevölkerungsprognose obligatorisch. Die Siedlungstätigkeit soll sich laut Regionalplan der Region Nürnberg (7) (...) im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen (vgl. RP 7 B II 1.2). Vor diesem Hintergrund wird die allgemein formulierte gemeindliche Zielsetzung, den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf den Hauptort Weisendorf zu konzentrieren, als sinnvoll erachtet.</p> <p>Bezüglich der laut Planunterlagen vorhandenen Innenentwicklungspotentiale</p>	<p>Zum Hinweis: Es wird als sinnvoll die erachtete Schwerpunktfläche des Siedlungstätigkeit im Hauptort Weisendorf zu konzentrieren. Der Hauptort Weisendorf ist im FNP-Förderungsprogramm 2018 mit 60,5% der Darstellung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen (bzw. Änderung FNP) Bauflächen, 7% der dargestellten Sonderflächen im FNP. Die gemeindliche Zielsetzung, den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf den Hauptort Weisendorf zu konzentrieren. Vor dem Hintergrund von LEP 3.1 (G), wonach Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen (...) angewendet werden sollen; ist daher im Falle der Darstellung größerer gewerblicher Bauflächen im Hauptort eine bedarfsorientierte Flächenrücknahme an anderer Stelle angezeigt.</p> <p>Eine detaillierte und einzelfallbezogene Prüfung der Planungen kann erst erfolgen, sobald abschließend geklärt ist, welche der aufgeführten Flächen vor dem Hintergrund der in den Planunterlagen konstatierten Flächenüberdimensionierung letztlich in der Darstellung verbleiben sollen. Gleiches gilt für unterschiedliche Varianten z.B. im Bereich von Wohnflächendarstellungen.</p> <p>Bezüglich der dargestellten Wohnbauflächen Variante A (nördlicher Teil) in Weisendorf wird darauf hingewiesen, dass diese den</p> <p>Zum Hinweis: Sehen Sie auch die Angaben in der Innenentwicklungspotentiale</p>		<p>Zum Hinweis: gewerblich steht im Kommun gewerblich schwer Weisendorf Vor dem kann ein gewerblich nur emp Erweiter Ort aufg</p> <p>Zum Hinweis: Planung abschließ Flächen sollen. Der Hinw Wenn ge weitere vorgeno beteilig Öffentlich öffentlich Stellung</p> <p>Zum Hinweis: geplant (ursprünglich) Grünz nicht w</p>

<p>jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (vgl. LEP 7.1.4 (Z)). Daher wird empfohlen, diese Variante nicht weiterzuverfolgen.</p>	<p>Der Markt Weisendorf beabsichtigt, den Sch... Abstimmungsergebnis: Wohnbauflächenentwicklung auf den östlichen Bereich des Hauptortes Weisendorf zu legen, weil dort bereits wichtige Versorgungseinrichtungen vorhanden sind und neue Bauflächen mit einer Fläche von ca. 16 ha</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Absender</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erst</td> <td>Anregungen/Hinweise</td> <td>Vorschlag</td> </tr> <tr> <td>25</td> <td>Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde</td> <td>27.07.2018</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zum Hinweis und Grund im Zuge der FNP zu Änderungen der Bauplanung im Bereich des Hauptortes Weisendorf und dem Vorentwurf noch einmal ein Entwurf mit einer Fläche von ca. 16 ha zu prüfen und die geplante Wohnfläche aus dem Vorentwurf zu streichen und die Fläche auf 10 ha zu reduzieren. Die Fläche von ca. 16 ha ist als Seebachgrund zu berücksichtigen.</p>	Nr.	Absender	Datum	Erst	Anregungen/Hinweise	Vorschlag	25	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde	27.07.2018
Nr.	Absender	Datum									
Erst	Anregungen/Hinweise	Vorschlag									
25	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde	27.07.2018									
<p>Aus regionalplanerischer Sicht wird empfohlen, dem Vorhaben nur zuzustimmen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine verstärkte Auseinandersetzung mit den Innenentwicklungspotentialen erfolgt - die Flächendarstellungen im FNP in Einklang mit den Bevölkerungsprognosen und einem organischen Wachstum stehen - die Funktionen des Grünzugs Seebachgrund nicht beeinträchtigt werden 	<p>Zu Hinweis: Dem Vorhaben sollte als zugestimmt werden, wenn die landesplanerischen Anregungen berücksichtigt werden.</p> <p>Regionale Darstellung des Ortsentwicklungszentrum geplanter Bauflächen und die gezielte Abstimmung der Bauflächen mit regionalen Grünzugs Seebachgrund empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis dient als Grundlage für die Verordnung des Landesentwicklungsprogramms zur Anpassung der Regionaldarstellung des Ortsentwicklungszentrum geplanter Bauflächen und die gezielte Abstimmung der Bauflächen mit regionalen Grünzugs Seebachgrund.</p>									
<p>Beschluss: Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird mit folgenden Änderungen/Ergänzungen zugestimmt:</p> <p>Folgende Bauflächen werden reduziert bzw. gestrichen: Ne 01 (W) wird gestrichen, Reu 01 (W) wird bis auf zwei bereits erschlossene Grundstücke reduziert, Rez 04 (W) wird gestrichen, We 01 (W) wird gestrichen, Ka 03 (MD) bleibt unverändert, We 06 (W) wird – wie in der Präsentation dargestellt – reduziert, We 07 (G) wird gestrichen.</p>	<p>beinhaltet eine fundierte Bestandsaufnahme und basiert auf einer städtebaulichen Stärken-Schwächen-Analyse, auf deren Grundlage allgemeine Planungsziele für verschiedene Handlungsfelder der kommunalen Entwicklung formuliert wurden. Während im Vorentwurf noch drei verschiedene Szenarien aufgezeigt wurden, sind im Entwurf des FNP vom 26.04.2018 insgesamt 21,7 ha Wohnbauflächen, 7,6 ha gemischte Bauflächen, 10,4 ha gewerbliche Bauflächen, 1,8 ha Sonderbauflächen und 2,9 ha Gemeinbedarfsflächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung dargestellt. Die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom</p>	<p>Der Hinweis dient als Grundlage für die Verordnung des Landesentwicklungsprogramms zur Anpassung der Regionaldarstellung des Ortsentwicklungszentrum geplanter Bauflächen und die gezielte Abstimmung der Bauflächen mit regionalen Grünzugs Seebachgrund.</p>									

<p>Wohnbaufläche We 06 im Hauptort Weisendorf</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche We 06 im Hauptort Weisendorf tangiert den regionalen Grünzug "Seebachgrund" und stellt infolge einer weiteren Verengung des Talraumes (vgl. Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes der Region Nürnberg vom 10.07.2018, Az. 24/RB7 832001 ERH) eine unzulässige Funktionsbeeinträchtigung gemäß dem Ziel 7.1.4 des LEP Bayern dar.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht können nur dann zurückgestellt werden, wenn die geplante Wohnbaufläche zurückgenommen oder zumindest im nördlichen Teilbereich deutlich reduziert wird und eine klare Abgrenzung der Siedlungsflächen z.B. durch Eingrünungsmaßnahmen erfolgt.</p>	<p>Wohnbaufläche We 06 sollte nicht um zurückgenommen oder zur Stelle deutliche Abgrenzung von Baugebiet klarer Abgrenzung zum Baugebiet, insbesondere des Nahversorgungs- und Bedarfs (vgl. Anlage 2 zur Begründung des LEP) von der Zulässigkeit auszuweisen.</p> <p>Zurückgenommen sein Bestand Hauptort Weisendorf statt bisher 20 m zur Seebachgrund tangiert.</p> <p>Zum Vergleich: Derin Abtageweisendorf Mühlweide und Seebachgrund inbedarfsflächen Wohnbauflächen Würthlich der Erlanger Straße für die Erstellungen von Grün- und 20 m Freizeitanlagen. Dies steht Bedarfsanforderungen Seebachgrund Bayer als 20 m, wonach soziale Die geplante Wohnbaufläche We 06 reduziert werden in alle 2,6 Teil auf 1,8 m hochdeckend und bedarfsgerecht</p>	<p>Einzelhandelsbetriebe in der Marktgemeinde Weisendorf. Dieses sind im Bauleitplan BauGB beschlossen. Entwicklung werden.</p> <p>Zum Hinweis geplant (We 04) Bayern</p> <p>Die im Markt Weisendorf Bedarfsanforderungen bestätigt bis zu 800 qm. Die dargelegte Wohnbaufläche We 04 ist eine solche Alternative. Ein großes landesgesetzlich lässt, sich in Weisendorf nicht verorten. Der Stadtbauamt Reuther Heimatvereins Clubs 98 Waldfriedhof. Durch die Waldfriedhof. Die Erschließung Wohngebäude. Auftrag einer Reuther nördlich gerechnete Auswirkungen Landschaft Festsetzung Bauleitplan Vor dem Hintergrund sollte die Baufläche Anbindung geplante Standort</p>
<p>Sonderbaufläche Einzelhandel We 09 im Hauptort Weisendorf</p> <p>Es wird begrüßt, dass die bestehenden Einzelhandelsbetriebe "Am Mühlberg" bzw. in der "Erlanger Straße" mit einer Sonderbaufläche für Einzelhandel überplant werden, um die Einzelhandelsentwicklung in der Marktgemeinde zu steuern und den zentralen Versorgungsbereich zu erhalten bzw. zu entwickeln: Der Markt Weisendorf ist gemäß dem Ziel 5.3.1 des LEP Bayern als Zentraler Ort der Grundversorgung grundsätzlich für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten geeignet und es handelt sich dem Ziel 5.3.2 des LEP Bayern zufolge bei der dargestellten Sonderbaufläche um einen städtebaulich integrierten Standort. Die landesplanerische Zulässigkeit der sortimentspezifischen Verkaufsflächen im Sinne des Ziels 5.3.3 des LEP Bayern ist im Falle von nachfolgenden Änderungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu prüfen.</p>	<p>Zum Hinweis: Die Darstellung der Planung Sonderbaufläche für Einzelhandel We 09 im Markt Weisendorf auf Grund landesplanerischer Zulässigkeit im Zusammenhang jedoch gegen sortimentspezifische LEP Bayern, wonach neue Verkaufsflächen im Sinne des Ziels 5.3.3 des LEP Bayern sind nachfolgenden Änderungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Landschaft prüfen und trägt vor dem Hintergrund der demographischen Wandel zum wirtschaftlichen Ausbaus und Unterhalt der Mühle zu berücksichtigen. Ausstattung technischer Vorrichtung und Entsorgungseinrichtungen sowie zur besseren Erreichbarkeit 2018 sind auf Einrichtungen der Grundversorgung bei. Es ist das abzuzeigen - auch aufgrund möglicher Nutzungskonflikte mit den benachbarten Sport- und Freizeiteinrichtungen - alternative angebundene Standorte für die Ansiedlung eines Senioren- und Pflegeheim zu prüfen.</p>	<p>Die Darstellung der Planung Sonderbaufläche für Einzelhandel We 09 im Markt Weisendorf auf Grund landesplanerischer Zulässigkeit im Zusammenhang jedoch gegen sortimentspezifische LEP Bayern, wonach neue Verkaufsflächen im Sinne des Ziels 5.3.3 des LEP Bayern sind nachfolgenden Änderungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Landschaft prüfen und trägt vor dem Hintergrund der demographischen Wandel zum wirtschaftlichen Ausbaus und Unterhalt der Mühle zu berücksichtigen. Ausstattung technischer Vorrichtung und Entsorgungseinrichtungen sowie zur besseren Erreichbarkeit 2018 sind auf Einrichtungen der Grundversorgung bei. Es ist das abzuzeigen - auch aufgrund möglicher Nutzungskonflikte mit den benachbarten Sport- und Freizeiteinrichtungen - alternative angebundene Standorte für die Ansiedlung eines Senioren- und Pflegeheim zu prüfen.</p>
<p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung (vgl. Urteil des BVerwG vom 14.12.16, Az. 15 N 15.1201) sind Kommunen bei der Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebietes stets verpflichtet durch geeignete Festsetzungen die Entstehung einer landesplanerisch unzulässigen Einzelhandelsagglomeration auszuschließen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es sich bei den gewerblichen Bauflächen im Osten des Hauptortes Weisendorf aus</p>	<p>Zum Hinweis: Bei der Prüfung auf die o.g. Flächen bei der Bauleitplanung für die gewerblichen Bauflächen im Osten des Hauptortes wird empfohlen, Einzelhandelsbetriebe des Nahversorgungs- und des Innenstadtbereichs (vgl. Anlage 2 zur Begründung des LEP) von der Zulässigkeit auszuweisen. Die Erprobung zur geplanten Bauleitplanung ist im Sinne der landesplanerischen Zielsetzung mehrfach beurteilt</p>	<p>Zu den Einwendungen Bauflächen zurück Bedarf Standort Verfügung</p>

<p>(letzte Stellungnahme mit Schreiben vom 07.11.2017, Az. 24-8291.2 ERH). Demnach können Einwendungen nur dann zurückgestellt werden, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt und keine alternativen Standorte im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Sofern die Flächen zeitnah keiner gewerblichen Nutzung zugeführt werden können, wird die Rücknahme der Bauflächen aus Sicht der Höheren Landesplanungsbehörde empfohlen.</p>	<p>nicht zeitnahe gewerblichen Nutzung zugeführt werden können, wird die Rücknahme der Bauflächen aus Sicht der Höheren Landesplanungsbehörde empfohlen.</p> <p>Die Darstellung der Bauflächen in der Karte Narkendorf entspricht den Flächen der 8. Änderung des FNP. Die Festsetzungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet West“ (angegeben am 10.08.2015 als Savant besprochen) bzw. „Gewerbegebiet Markendorf“ (Entwurf vom 25.01.2008) werden nicht berücksichtigt. Die Flächen sind als Siedlungsgebiete (Entwurf vom 25.01.2008) zu verstehen. Die Flächen sind als Siedlungsgebiete (Entwurf vom 25.01.2008) zu verstehen. Die Flächen sind als Siedlungsgebiete (Entwurf vom 25.01.2008) zu verstehen.</p>	<p>unter Berücksichtigung des Handels und seiner Folgen für die Bevölkerung.</p>	<p>Fortschritt aktualisiert</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung der gewerblichen Baufläche im Westen (Na 02) nur dann dem Anbindegebot gemäß dem Ziel 3.3 des LEP Bayern entspricht, wenn für das östlich angrenzende Wohngebiet ebenfalls eine hinreichend konkrete Planung vorliegt und eine entsprechende Erschließung bzw. Bebauung vorgenommen wird.</p>	<p>Zum Hinweis auf die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen im Westen entspricht nicht dem Anbindegebot gemäß LEP zu den im Anbindegebot konkretisierten Zielvorgaben (vgl. RP 7 A III 2.1.2 (Z)).</p> <p>Die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen im Westen (Na 02) entspricht nicht dem Anbindegebot gemäß LEP zu den im Anbindegebot konkretisierten Zielvorgaben (vgl. RP 7 A III 2.1.2 (Z)).</p>	<p>Die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen im Westen (Na 02) entspricht nicht dem Anbindegebot gemäß LEP zu den im Anbindegebot konkretisierten Zielvorgaben (vgl. RP 7 A III 2.1.2 (Z)).</p>	<p>Die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen im Westen (Na 02) entspricht nicht dem Anbindegebot gemäß LEP zu den im Anbindegebot konkretisierten Zielvorgaben (vgl. RP 7 A III 2.1.2 (Z)).</p>
<p>Hinweise des Sachgebietes Städtebau: Die Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wird aufrechterhalten. Bei der Neuausweisung zusätzlicher Bauflächen fällt auf, dass die Flächengrößen deutlich umfangreicher sind, als dies aus der Bedarfsermittlung zu erwarten wäre.</p>	<p>Zum Hinweis auf die Flächengrößen ist als nach den Bedarfsermittlungen zu erwarten wäre.</p> <p>Die Flächengrößen der Bauflächen sind deutlich umfangreicher als dies aus der Bedarfsermittlung zu erwarten wäre.</p>	<p>Die Flächengrößen der Bauflächen sind deutlich umfangreicher als dies aus der Bedarfsermittlung zu erwarten wäre.</p>	<p>Die Flächengrößen der Bauflächen sind deutlich umfangreicher als dies aus der Bedarfsermittlung zu erwarten wäre.</p>
<p>Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken vom 27.01.2017</p>	<p>Zu den bereits im Bereich der Stadt Weisendorf vorgebrachten Anliegen (vgl. RP 7 A folgende aktuelle Vorschläge und Hinweise: Weisendorf soll die</p>	<p>Zu den bereits im Bereich der Stadt Weisendorf vorgebrachten Anliegen (vgl. RP 7 A folgende aktuelle Vorschläge und Hinweise: Weisendorf soll die</p>	<p>Zu den bereits im Bereich der Stadt Weisendorf vorgebrachten Anliegen (vgl. RP 7 A folgende aktuelle Vorschläge und Hinweise: Weisendorf soll die</p>
<p>[...] <u>A Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u> Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013 sind für die Gesamtfortschreibung des FNP insbesondere die siedlungsstrukturell-relevanten Ziele und Grundsätze einschlägig: - LEP 3.1 (G): Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen</p>	<p>Zum Hinweis auf die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu beachten:</p> <p>Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu beachten:</p>	<p>Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu beachten:</p>	<p>Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu beachten:</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und überörtlichen Verkehr sollen unter anderem vorrangig unter Berücksichtigung der Anbindung des Nahbereichs Weisendorf an die Stadt Erlangen als Teil des gemeinsamen Oberzentrums Nürnberg/Fürth/Erlangen durchgeführt werden (vgl. RP 7 BV 1.4.3.1). - Der Seebachgrund mit Röttenbachtal und Weiherkette zwischen Dechsendorf und Röttenbach soll als regionaler Grünzug erhalten werden (vgl. RP 7 B 1 2.1). Hier sollen Maßnahmen, die die Funktion von regionalen Grünzügen beeinträchtigen, vermieden werden. Durch den Erhalt regionaler Grünzüge sollen der ökologische Ausgleich, insbesondere die Frischluftzufuhr, gesichert und die Belange der Erholungsnutzung gewahrt werden (vgl. RP z B 1 1.4) 	<p>Hinsichtlich der Gewerblichen Bauflächen wird anhand des Verbrauchs in den Jahren 2004 bis 2016 ein Bedarf von rund 4 ha bis zum Jahr 2030 errechnet. Dieser Bedarf wäre laut vorliegender Begründung „rein rechnerisch“ bereits durch die geplante Flächendarstellung im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gedeckt. Auch wenn im Ortsteil Nankendorf sowie im Hauptort Weisendorf die gewerblichen Bauflächen bereits für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe reserviert sind und damit nicht für Neuansiedlungen zur Verfügung stehen, überschreitet die Darstellung von 18 ha zusätzlichen Gewerbeflächen im Hauptort Weisendorf den prognostizierten Bedarf deutlich.</p>	<p>Zum Hinweis 18 ha zu Gewerblich übersch Gegenüber geplante Entwurf Die im E Bauflächen entspre Beschlu reduzier</p>
<p><u>B Bewertung aus landesplanerischer Sicht</u> Bei der Ermittlung des Bedarfs an Wohnbauflächen ist zu berücksichtigen, dass der Ersatzbedarf durch den Abriss von Wohnungen anfällt und auf den gleichen Grundstücken somit wieder Bauplätze entstehen. Sofern eine gleichbleibende Wohnungsdichte unterstellt wird, kann der Ersatzbedarf bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs daher unberücksichtigt bleiben. Aus dem erwarteten Rückgang der Belegungsdichte von derzeit ca. 2,3 auf 2,2 EW/WE kann hingegen ein Auflockerungsbedarf angesetzt werden. Der ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 7 bis maximal 18 ha für den Markt Weisendorf wird aus Sicht der Landesplanung als realistisch eingeschätzt. Davon abzuziehen sind die noch vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung (Baugebiete, Baulücken, Nachverdichtungspotenziale), wobei unterschiedliche Aktivierungsquoten angenommen werden können, d. h. die Innenentwicklungspotenziale müssten nicht vollständig aber anteilig vom Bedarf abgezogen werden. Ebenfalls ist der Wohnbauflächenbedarf um die bereits im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans geplanten Wohnbauflächen und anteilig um die geplanten Mischgebietsflächen, die ebenfalls der Deckung des Wohnbedarfs dienen, zu reduzieren.</p>	<p>Es wird vorab darauf hingewiesen, dass im Änderungsbereich für die gewerblichen Bauflächen Einzelhandelsansiedlungen aus landesplanerischer Sicht als problematisch anzusehen wären, da es sich nicht um</p> <p><u>Zum Hinweis 20</u> Die ermittelte Wohnbauflächenbedarfs ist zumindest anteilig um verknüpfte Innenentwicklungspotenziale festzusetzen, aber nicht realisierte Wohngebietsflächen und geplante Mischgebietsflächen zu reduzieren. Wie der Beschluss festlegt, werden die geplanten Wohnbauflächen gegenüber dem Entwurf des FNP noch einmal zu reduzieren.</p>	<p>Zum Hinweis 20 Bebauung gewerblich Einzelhandels Sortimente des Innen werden Wie oben Empfehl des Einz für den 22.12.20 Dieses s Bauleitp BauGB beschlos Entwickl werden.</p>
<p><u>Dass</u> Bauflächen aus dem Entwurf noch zurückgenommen werden sollen, geht aus der Begründung bereits hervor. Eine abschließende landesplanerische Bewertung kann erst erfolgen, wenn in der Planung konkretisiert wurde, welche der aufgeführten Bauflächen in der Darstellung verbleiben bzw. zurückgenommen werden sollen.</p>	<p><u>Dass</u> Bauflächen aus dem Entwurf noch zurückgenommen werden sollen, geht aus der Begründung bereits hervor. Eine abschließende landesplanerische Bewertung kann erst erfolgen, wenn in der Planung konkretisiert wurde, welche der aufgeführten Bauflächen in der Darstellung verbleiben bzw. zurückgenommen werden sollen.</p>	<p>Zum Hinweis landesplanerischer erfolger welche der Dar zurückg Der Hinw Wenn g weitere vorgeho beteiligte Öffentlic öffentlich Stellung</p>
<p>Aus landesplanerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass die geplante gewerbliche Baufläche (3,92 ha - Maßnahme 2) sowie die geplante Wohnbaufläche (2,27 ha Maßnahme 2, Variante A) im Hauptort Weisendorf den regionalen Grünzug „Seebachgrund“</p>	<p>Aus landesplanerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass die geplante gewerbliche Baufläche (3,92 ha - Maßnahme 2) sowie die geplante Wohnbaufläche (2,27 ha Maßnahme 2, Variante A) im Hauptort Weisendorf den regionalen Grünzug „Seebachgrund“</p>	<p>Zum Hinweis Hauptort gewerblich Wohnbau regional Dessen</p>

<p>tangieren (vgl. RP 7 B 1 2.1). In regionalen Grünzügen sind gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (vgl. Ziel 7.1.4 LEP Bayern 2013). Bei der raumordnerischen Überprüfung der weiteren geplanten Bauflächen anhand unseres Raumordnungskatasters wurden keine Planungen und Maßnahmen festgestellt, die den geplanten Bauflächen entgegenstünden.</p>	<p>beeinträchtigt werden, auch die Mobilisierung Mit Rücksicht auf die Entwicklungspotentiale des Landraums im Gültigkeitsbereich der Siedlungsflächen die sonstigen regionalen und landesplanerischen Ziele zu berücksichtigen. So wie bei Variante A (2018) geplant nach Variante B (2018) auf Flächen, die für die Entwicklung im Bereich der geplanten Wohnbauflächen (16,66 ha) überschreiten jedoch den prognostizierten Bedarf und sollten sich deshalb im weiteren</p>	
<p>C Ergebnis Die geplanten Wohnbau-, Gemischten und Gewerblichen Bauflächen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des FNP sollten sich an dem ermittelten Bedarf orientieren (3.1 Flächensparen LEP Bayern 2013). Potenziale der Innenentwicklung sind dabei möglichst vorrangig zu nutzen und in die Bedarfsermittlung einzubeziehen (3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung LEP Bayern 2013). Aus landesplanerischer Sicht geht die im Szenario „Maximum“ geplante Darstellung von Wohnbauflächen (38,10 ha) und Gewerbeflächen (24,22 ha) bezogen auf den Planungshorizont eines Flächennutzungsplanes von 15-20 Jahren deutlich über das zur Deckung des Bedarfs notwendige Maß hinaus, zumal auch die 10,66 ha große Mischgebietsfläche anteilig der Deckung dieser Bedarfe dient. Das Szenario „Status-Quo“ verzichtet auf die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen und strebt eine bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung durch die Inwertsetzung der vorhandenen Innenentwicklungspotentiale an, was im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung aus landesplanerischer Sicht zu begrüßen ist. Es besteht jedoch die Gefahr, dass z.B. durch die fehlende Verfügbarkeit von Bauflächen im Hauptort die Sicherung und Entwicklung der Gemeinde Weisendorf als Kleinzentrum (gem. § 2 Verordnung über das LEP bis zur Anpassung des Regionalplans einem Grundzentrum gleichgestellt) gefährdet werden würde. Von Seiten der höheren Landesplanungsbehörde wird begrüßt, dass mit dem Szenario „Zwischenstufe“ der Schwerpunkt der Wohnbauflächenentwicklung auf den Hauptort Weisendorf sowie in nur geringerem Umfang auf die Ortsteile Buch, Kairindach und Rezelsdorf gelegt wird. Positiv</p>	<p>Zu der Hinweisung von Seiten der Landesplanungsbehörde wird begrüßt, dass der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf den Hauptort Weisendorf gelegt werden soll. Die Darstellung gewerblicher Bauflächen und Wohnbauflächen sollte sich jedoch stärker an prognostizierten Bedarf orientieren. Ergebnisse und Prognosen: Sie sind wirksamer als die bereits gegenläufige Vorkonzeption (unabhängig von der Entwicklung) weiter zurück zu gehen an der Realität vorbei; hier sollte dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen werden, d. h. auf eine Aktivierung der Brachflächen und Leerstände sollte besonderer Wert gelegt werden; der Aufbau eines Brachflächen- und Leerstands-Management wird empfohlen.</p> <p>Die Beschränkung von Flächenneuausweisungen schwerpunktmäßig auf den Hauptort Weisendorf und untergeordnet auf Rezelsdorf wird begrüßt.</p> <p>Die Neuausweisung in Rezelsdorf sollte dabei auf eine Variante beschränkt werden; welche Variante den Vorzug erhält sollte auch von der Verfügbarkeit der Flächen abhängig gemacht werden. Die Neuausweisungen in Weisendorf sollten ebenfalls auf eine Variante beschränkt werden, wobei die Variante A eine deutliche Verlagerung des Ortsschwerpunkts nach Osten nach sich ziehen würde; aber auch hier sollte die Verfügbarkeit in die Entscheidung einfließen.</p> <p>Die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen beschränkt sich</p>	<p>Zum Hinweis auf Brachflächen, besonders auf Leerstände, wird empfohlen. Die Hinweise sind zu berücksichtigen. Der Aufbau von Leerständen ist fachlich nicht zu empfehlen, ggf. mit Unterstützung</p> <p>Zum Hinweis auf Flächenneuausweisungen im Hauptort Weisendorf und untergeordnet auf Rezelsdorf wird begrüßt. Der Hinweis ist zu berücksichtigen. Im Sinne der bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung ist die Reduzierung der Flächenneuausweisungen in Rezelsdorf zu begrüßen.</p> <p>Zum Hinweis auf die Beschränkung der Neuausweisungen im Hauptort Weisendorf und untergeordnet auf Rezelsdorf wird begrüßt. Der Hinweis ist zu berücksichtigen. Im Sinne der bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung ist die Reduzierung der Flächenneuausweisungen in Rezelsdorf zu begrüßen.</p> <p>Zu den Ausdehnungen</p>

<p>schwerpunktmäßig auf Weisendorf; die flächenmäßige Ausdehnung nach Norden erscheint hinsichtlich der Belange des Orts- und Landschaftsbildes nicht unproblematisch zu sein; aufgrund der Randlage dieser Flächen zu gesamtörtlichen Siedlungsfläche und zur Sicherung der Sanierungsziele sollte ein Ausschluss von ortskernrelevanten Sortimenten in den gewerblichen Bauflächen vorgenommen werden.</p>	<p>Bauflächen in Weisendorf nach Norden wird hinsichtlich der Belange des Orts- und Landschaftsbildes kritisch betrachtet. Handel mit ortskernrelevanten Sortimenten sollte an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Um Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu mindern, sind im Entwurf des FNP 10 bis 20 m breite Grünflächen westlich, nördlich und östlich der Gewerbefläche We 08 dargestellt. Im Zuge der erforderlichen Bebauungsplanung sollen die grünordnerischen Ziele präzisiert, verbindlich festgesetzt und Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen werden.</p>		<p>Sanierung St 2263 Weisendorf bestehende Staatsbau eine Ort Die mit verbund Landschaft für Planung Ortsumge der Geme Zeitpunk Die bisla dargest Ortsumge (Planung Entwurf zurückg</p>
<p><u>E Hinweise der höheren Naturschutzbehörde</u> In Text und Plan sollten noch auf evtl. vorhandene Flächen/Teilflächen gem. § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG eingegangen werden.</p>	<p>Zum Hinweis: In Text und Plan sollte auf vorhandene Flächen/Teilflächen gem. § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG eingegangen werden Die in § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatschG gesetzlich geschützten Biotop wurden nachrichtlich in den Entwurf der Planzeichnung übernommen. Ergänzende Hinweise hierzu enthalten die Kapitel 2.6.5 und 4.11.2 der Begründung. Kartierte Biotop und Artennachweise gemäß Artenschutzkartierung (ASK Nachweise) sind gemäß den allgemeinen Planungszielen zu berücksichtigen (vgl. Begründung Kapitel 3.5.3 und Themenkarten 4 und 5). In der Beschreibung der Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile bzw. den dazugehörigen Planausschnitten (Begründung Kapitel 5.1 bis 5.14) und im Umweltbericht findet der Biotopschutz ebenfalls die erforderliche Berücksichtigung.</p>		<p>Zum Hinweis Seebach den Plan Der Reg in der Zi Erholung 1:100.00 Übertrag vorgege Seebach FNP (Ma Stattdes „Kulturla Talgründ Planzeic den See Talgründ Willen d Talgründ werden Planzeic definiert Dem Se die Funk Bioklima Siedlung regional und Ma zulässig Grünzüg beeinträ Stand: 1 Die regi beachte</p>
<p>In der Legende wird unter dem Punkt "Ausgleichsflächen" fälschlicherweise die Bezeichnung § 8 statt Art. 8 BayNatSchG verwendet, die Bezeichnung § 8 A ergibt keinen Sinn.</p>	<p>Zum Hinweis: Die Legende zum Vorentwurf der Planzeichnung enthält die falsch bezeichnete Gesetzesgrundlage § 8A BayNatschG. Es handelte sich um einen Tippfehler. Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Legende zum Entwurf der Planzeichnung vollständig überarbeitet.</p>		
<p><u>F Redaktionelle Hinweise</u> In der Legende des Planblattes fehlt das Planzeichen für die Trassen der Umgehungsstraße.</p>	<p>Zum Hinweis: In der Legende zum Vorentwurf der Planzeichnung fehlt das Planzeichen für die Trassen der Umgehungsstraße. Nachdem 2013 der Ausbau und die</p>		

	<p>und Themenkarte 4). Mit Rücksicht auf die Funktionen des Seebachgrunds regen wir an, gegenüber dem FNP-Entwurf vom 26.04.2018 die geplante Wohnbaufläche We 06 zu reduzieren und die Gewerbliche Baufläche We 07 ersatzlos zu streichen.</p>
<p><i>Eine abschließende Bilanzierung der geplanten Bauflächen wurde lediglich auf Ebene der Ortsteile durchgeführt, eine Gesamtbilanzierung sollte entsprechend ergänzt werden.</i></p>	<p>Zum Hinweis: Eine Gesamtbilanzierung der geplanten Bauflächen sollte ergänzt werden. Eine Gesamtbilanzierung geplanter Bauflächen war bereits im Vorentwurf des FNP enthalten (siehe Begründung zum Vorentwurf, Kapitel 5.2) Die Gesamtbilanz wurde fortgeschrieben (siehe Begründung zum Entwurf, Kapitel 4.1) und wird bis zum Abschluss des Verfahrens aktualisiert.</p>

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird mit folgenden Änderungen/Ergänzungen zugestimmt:

Folgende Bauflächen werden reduziert bzw. gestrichen:
Ne 01 (W) wird gestrichen,
Reu 01 (W) wird bis auf zwei bereits erschlossene Grundstücke reduziert,
Rez 04 (W) wird gestrichen,
We 01 (W) wird gestrichen,
Ka 03 (MD) bleibt unverändert,
We 06 (W) wird – wie in der Präsentation dargestellt – reduziert,
We 07 (G) wird gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 7
 Anwesend: 16

Beteiligung im Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Der Markt genehmigt und genehmigt Bestimmung genehmigt eingese Auskunf
Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Nürnberg vom 24.01.2017	Zu den i Anregun Vorschlä
[...] Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Fortschreibung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn folgende Auflagen im Hinblick auf die Staatsstraßen 2259 und 2263 berücksichtigt und aufgenommen werden:	Zu den des Bay möglich Lärmsc Vorsch Zugäng Staats Die Hinve genomm Bauverb einschlie Ortsduru Verknüp Planzeic Die Bes der Beg (siehe B

Nr.	Absender	Datum	entsprechende Anbauverbotszone ist
	Anregungen/Hinweise	Vorschlag/Hinweis	der Planer baulichen Anlagen
36	Staatliches Bauamt Nürnberg, Hochbau, Straßenbau	14.06.2018	freizuhalten.
[...]	seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn die Auflagen unseres Schreibens vom 24.01.2017 (Az.: S2400-4322.1-1856) berücksichtigt werden.	Zum Hinweis Schreibens vom 24.01.2017 beachten Die Stellungnahme vom 24.01.2017 wurde bei Erteilung der Erlaubnis für Lärmschutzanlagen berücksichtigt. Auf die unter dem Titel "Zugänge und Zufahrten" vom 24.01.2017 und die Ortsdurchfahrten zu den Staatsstraßen 2259 und 2263 verwiesen. Änderungen des Flächennutzungsplanes und der Bauleitpläne vom 04.2017 (S. 15) aufgrund der planmäßigen Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Nürnberg	Die Auflagen unseres Schreibens sind zu berücksichtigen. Die Stellungnahme vom 24.01.2017 wurde bei Erteilung der Erlaubnis für Lärmschutzanlagen berücksichtigt. Auf die unter dem Titel "Zugänge und Zufahrten" vom 24.01.2017 und die Ortsdurchfahrten zu den Staatsstraßen 2259 und 2263 verwiesen. Änderungen des Flächennutzungsplanes und der Bauleitpläne vom 04.2017 (S. 15) aufgrund der planmäßigen Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Nürnberg
Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.	Zum Hinweis Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Der Markt Wirsberg kann geeignete Schallschutzmaßnahmen empfehlen. Die Kosten für Erhebung der Prüfung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind zu tragen.	Wir bitten um Kosten für Schutzmaßnahmen an den Gegenstand des Bauantrags zum Schutz vor Lärmeinwirkungen aus dem Straßenverkehr zu übernehmen. Die Kosten für Erhebung der Prüfung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind zu tragen.	Zu den trägt ke Schalls vor Lärm Straßen Schalls Die Hinve genomm Schalls Straßen vorliege Der Mar bekannt Lärmein
Wir bitten um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung) und bedanken uns für die	Zum Hinweis rechtsgültigen Bauleitplans wird gebeten.	Staatlich überprüfend Gemeinde.	

	<p>Strassenverkehrsamt Nürnberg, die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Nürnberg (St 2263) mit dem Auftrag, die Verkehrsplanung des Bauleitplanes zu überprüfen und eine entsprechende Mitteilung zu übermitteln. Die Übermittlung der Lärmpegel gebeten. Vor der Realisierung geplanter Bauflächen muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Immissionssituation geklärt werden, um bei Bedarf erforderliche Schutzvorkehrungen treffen zu können. Weil damit gerechnet werden muss, dass für neue Bauflächen entlang der Staatsstraße Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen, ist die geplante Gemeinbedarfsfläche We 10 mit dem Bauleitplan abzustimmen (siehe auch Begründung Kapitel 4.10 und 5.14/2).16 Nein: 0</p>	<p>Strassenverkehrsamt Nürnberg geplant Bauleitplan Der Hinweis Mit der F „Weisen Verände Straßen Bei der Bauleitp entsprec BauGB</p>
<p><i>Hinweise: Wir bitten zu berücksichtigen, dass von Seiten des Staatlichen Bauamtes Nürnberg ein <u>Ausbau der Staatsstraße 2263 nördlich von Oberlindach</u> geplant ist, bei dem die Linienführung der Staatsstraße geändert werden soll. Der Zeitpunkt der Realisierung dieser Maßnahme steht noch nicht fest, jedoch bitten wir, den geplanten Ausbau der Staatsstraße 2263 bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Die Planung kann digital zur Verfügung gestellt werden.</i></p>	<p>Zum Hinweis: Nördlich von Oberlindach ist ein Ausbau der St 2263 geplant, der bei Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen ist.</p>	
<p><i>Im Flächennutzungsplan 2004 ist eine Ortsumgehung für die Staatsstraße 2259 in Weisendorf dargestellt. Von Seiten der Staatsbauverwaltung gibt es jedoch keine Bestrebungen, diese zu realisieren sowie bei der Fortschreibung des 7. Ausbauplans für Staatsstraßen zu berücksichtigen. Daher ist eine Festsetzung in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Weisendorf 2030“ weder notwendig noch sinnvoll.</i></p>	<p>Zum Hinweis: Die Festsetzung einer Ortsumgehung für die St 2259 in Weisendorf ist aus Sicht des Staatlichen Bauamtes weder notwendig noch sinnvoll.</p> <p>Die Ortsumgehung ist außerhalb vom 500 Meter-Radius zu den vorhandenen Bushaltestellen genehmigen. Die mit dem Bau einer Ortsumgehung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und der finanzielle Aufwand für Planung und Bau einer Ortsumgehungsstraße erscheinen auch der Gemeinde zum gegenwärtigen Zeitpunkt unverhältnismäßig. Die bislang im Flächennutzungsplan dargestellte Trasse für eine Ortsumgehung der Staatsstraße Weisendorf (Planungsstand) ist deshalb im Entwurf des FNP vom 26.04.2018 zurückzunehmen.</p>	<p>Zum Hinweis: Die Ortsumgehung ist außerhalb vom 500 Meter-Radius zu den vorhandenen Bushaltestellen genehmigen. Nahverkehr Radius Mit Real Waldfrie Weisend nicht we Bushalte Lediglich Nordwes bzw. gep liegen a Bushalte Änderun Bauleitp aufgrun nicht erf</p>
<p><i>Die vorliegende Stellungnahme berücksichtigt</i></p>	<p>Zum Hinweis: Die</p>	

Ja: 15 Nein: 0
Anwesend: 15

Frau Marktgemeinderätin Kathrin Rascher
war abwesend (20:55 Uhr).

Nr.	Absender	Datum	Anregung/Hinweise
	Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
40	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	21.06.2018	
[...] mit unserem Schreiben vom 15.04.2016 haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o.g. Flächennutzungsplan abgegeben.		<p>Zum Hinweis: Zum Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 15.04.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme vom 15.04.2016 wurde bei Erstellung des FNP-Entwurfs berücksichtigt. Auf die unten stehenden Anregungen vom April 2016 und die Vorschläge und Hinweise aus planerischer Sicht wird verwiesen. Änderungen / Ergänzungen des Bauleitplanentwurfs vom 26.04.2018 sind aufgrund der aktuellen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes nicht erforderlich.</p>	
Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 15.04.2016		Zu den im April 2016 vorgebrachten Anregungen ergehen folgende aktuelle Vorschläge und Hinweise:	
[...] <i>Uferrandstreifen sind wichtige Entwicklungsräume der Gewässer. Sie dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen. Diese Bereiche sollten beidseits mindestens 5 Meter breit sein und von jeglicher Nutzung wie Bebauung, Zäune, Gärten, usw. freigehalten werden.</i>		<p>Zum Hinweis: Beidseits von Gewässern sollten mindestens 5 m breite Uferrandstreifen von jeglicher Nutzung wie Bebauung, Zäunen, Gärten usw. freigehalten werden. Auf eine verbindliche Vorgabe, dass beidseitig der Gewässer mindestens 5,0 m breite Uferrandstreifen von jeglicher Nutzung freigehalten werden müssen, wird verzichtet, da hierfür die rechtlichen Grundlagen fehlen und eine derartige Vorgabe nicht mit bestehenden Nutzungen vereinbar wäre. Aus fachlicher Sicht wäre es wünschenswert, an möglichst vielen Stellen entsprechende Uferrandstreifen herzustellen. Es wäre es zudem außerordentlich wünschenswert, wenn für die Gewässer // Ordnung im Gemeindegebiet ein Gewässerentwicklungskonzept erstellt wird. Das Gewässerentwicklungskonzept ist ein gewässerbezogenes Fachplanung ohne Genehmigungsverfahren und wird vom Staatsrat 75% befürwortet. Auch in Absprache mit dem GFK durchzuführen, können mit 30% Zustimmung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.</p>	<p>Zum Hinweis: Die Aufsicht über die Gewässerentwicklung (vgl. Best. Planungsunabhängigkeit) weitere</p>
Vor einer Ausweisung neuer Bauflächen an Gewässern sollten die Überschwemmungsbereichsgrenzen und die hydraulische Leistungsfähigkeit der Vorfluter ermittelt werden. Ferner sollten vorhandene Durchlässe und Verrohrungen überprüft werden. Es ist immer damit zu rechnen, dass die oft unscheinbar wirkenden Gewässer bei		<p>Zum Hinweis: Vor einer Ausweisung neuer Bauflächen sollten die Überschwemmungsbereichsgrenzen, die hydraulische Leistungsfähigkeit der Vorfluter ermittelt sowie vorhandene Durchlässe und Verrohrungen überprüft werden. Der Schutz vor Hochwasser und</p>	

Anwesend:15

Frau Marktgemeinderätin Kathrin Rascher
erscheint zur Sitzung um 20:57 Uhr.

Nr.	Absender	Datum	Kläranlage mit RÜB ist nicht gekennzeichnet. Zukünftig wird ein
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/HRUB	Bis der Planer Abwasserpumpwerk
43	Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner GmbH	20.06.2018	vorhanden sein. Die Anlage befindet sich derzeit in Planung.
[...] Von der Maßnahme können folgende von uns bisher betreute Projekte betroffen sein: - Abwasseranlagen der Ortsteile - Straßenbaumaßnahmen - Erschließung von Baugebieten Folgende Punkte stellen wir zu o. g. Sachverhalten fest: Planzeichnung - Die Regenrückhaltebecken der abwassertechnischen Anlagen wurden nicht gekennzeichnet und ausgewiesen. Dies ist im Widerspruch zur Begründung Abschnitt 4.4.3, Seite 98. - Das RÜB 1 „Engelhardtwiese“ wurde als allgemeine Abwasseranlage ausgewiesen. - Der RÜ 1 „Mitteldorf“ wurde nicht ausgewiesen. - Das RÜB 2 „Mühlweiher“ (korrigiert nach Anmerkung der Gemeindeverwaltung) sowie das RÜB 6 „Kirchenstraße“ fehlt als Symbol. - Das Pumpwerk Gerbersleithe wurde als Kläranlage gekennzeichnet. - Das RÜB 3 „Alte Kläranlage“ fehlt. Das aufgeführte Symbol weist ein Wasserpumpwerk auf. Es handelt sich jedoch um ein Abwasserpumpwerk (Verbandssammler). - Das RÜB 4 „Reuth“ ist keine Kläranlage, das dazugehörige Pumpwerk ist als abwassertechnische Anlage zu betrachten. - Das Abwasserpumpwerk „Reinersdorf“ fehlt. - Das Abwasserpumpwerk „Neuenbürg“ und die dazugehörige Abwasserleitung fehlen. - Das RÜB 5 „Kairindach“ fehlt, das dazugehörige Pumpwerk ist an der falschen Stelle angeordnet. Die Abwasserleitung verläuft zum Teil anders. - Das Abwasserpumpwerk „Sintmann“ fehlt. Ebenso die Abwasserdruckleitung - Die Abwasserfreispiegelleitung "Sauerheim" ist nicht gekennzeichnet - Oberlindach: Die bestehende	<p>Zum Hinweis: Die bestehende Kläranlage Boxbrunn ist vorhanden. Die zukünftige Entwicklung wird derzeit nicht von uns betreut. Das Abwasserpumpwerk überholt. „Nankendorf“ wurde nicht ausgewiesen. Nach unserem Kenntnisstand befindet sich ein Bestandsauftrag vor einer Anmerkung der Gemeindeverwaltung und zum Entwurf des Pumpwerks an der markierten Stelle.</p> <p>Ergänzung der Gemeindeverwaltung: Aussagen zu Entwässerung zwischen Radweg + Plangebietes Kreisstraße (ehemals 1/4 Dorfweiher, außer dem Wasserpumpwerk Fl. Nr. 888) geplanter vorhandener Bauflächen gewährleistet werden muss, um diese realisieren zu können.</p> <p>Das Pumpwerk im Buch wurde nicht über den Bestand ausgewiesen.</p> <p>Die Buswandleranlage östlich des Parkplatzes „Waldfriedhof Meiersdorf“ ist nicht gesondert in den Entwicklungsplaner Begründung (4.3.2 Seite 96) über die bestehende Verkehrsfläche eingezeichnet. Die Darstellung des Grundbesitzes nach Anmerkungen der Gemeindeverwaltung die wichtigen Flächen für Abwasseranlagen wurde nicht ausgewiesen (früheres Hauptabwasserpumpwerk beschränkt Bauhofgelände)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das RRB im Gewerbegebiet wurde nicht ausgewiesen (Graben) - Der RÜ „Rezelsdorf“ fehlt <p>Begründung Entwurf: 2.12.2: Abwasserbeseitigung (Seite 57)</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Reuth befindet sich keine Kläranlage, sondern ein Regenüberlaufbecken mit Abwasserpumpwerk - Das Gemeindegebiet weist erheblich mehr Regenrückhaltebecken auf als aufgelistet. - Die bestehenden Abwasserleitungen wurden falsch bezeichnet: 	<p>Das bestehende RÜB mit Abwasseranlagen vorhanden sein. Die Anlagen sind falsch gekennzeichnet.</p> <p>Die bestehende Kläranlage vorhanden. Die zukünftige Entwicklung wird derzeit nicht von uns betreut.</p> <p>Das Abwasserpumpwerk überholt. „Nankendorf“ wurde nicht ausgewiesen. Nach unserem Kenntnisstand befindet sich ein Bestandsauftrag vor einer Anmerkung der Gemeindeverwaltung und zum Entwurf des Pumpwerks an der markierten Stelle.</p> <p>Ergänzung der Gemeindeverwaltung: Aussagen zu Entwässerung zwischen Radweg + Plangebietes Kreisstraße (ehemals 1/4 Dorfweiher, außer dem Wasserpumpwerk Fl. Nr. 888) geplanter vorhandener Bauflächen gewährleistet werden muss, um diese realisieren zu können.</p> <p>Das Pumpwerk im Buch wurde nicht über den Bestand ausgewiesen.</p> <p>Die Buswandleranlage östlich des Parkplatzes „Waldfriedhof Meiersdorf“ ist nicht gesondert in den Entwicklungsplaner Begründung (4.3.2 Seite 96) über die bestehende Verkehrsfläche eingezeichnet. Die Darstellung des Grundbesitzes nach Anmerkungen der Gemeindeverwaltung die wichtigen Flächen für Abwasseranlagen wurde nicht ausgewiesen (früheres Hauptabwasserpumpwerk beschränkt Bauhofgelände)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das RRB im Gewerbegebiet wurde nicht ausgewiesen (Graben) - Der RÜ „Rezelsdorf“ fehlt <p>Begründung Entwurf: 2.12.2: Abwasserbeseitigung (Seite 57)</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Reuth befindet sich keine Kläranlage, sondern ein Regenüberlaufbecken mit Abwasserpumpwerk - Das Gemeindegebiet weist erheblich mehr Regenrückhaltebecken auf als aufgelistet. - Die bestehenden Abwasserleitungen wurden falsch bezeichnet: 	<p>Das bestehende RÜB mit Abwasseranlagen vorhanden sein. Die Anlagen sind falsch gekennzeichnet.</p> <p>Die bestehende Kläranlage vorhanden. Die zukünftige Entwicklung wird derzeit nicht von uns betreut.</p> <p>Das Abwasserpumpwerk überholt. „Nankendorf“ wurde nicht ausgewiesen. Nach unserem Kenntnisstand befindet sich ein Bestandsauftrag vor einer Anmerkung der Gemeindeverwaltung und zum Entwurf des Pumpwerks an der markierten Stelle.</p> <p>Ergänzung der Gemeindeverwaltung: Aussagen zu Entwässerung zwischen Radweg + Plangebietes Kreisstraße (ehemals 1/4 Dorfweiher, außer dem Wasserpumpwerk Fl. Nr. 888) geplanter vorhandener Bauflächen gewährleistet werden muss, um diese realisieren zu können.</p> <p>Das Pumpwerk im Buch wurde nicht über den Bestand ausgewiesen.</p> <p>Die Buswandleranlage östlich des Parkplatzes „Waldfriedhof Meiersdorf“ ist nicht gesondert in den Entwicklungsplaner Begründung (4.3.2 Seite 96) über die bestehende Verkehrsfläche eingezeichnet. Die Darstellung des Grundbesitzes nach Anmerkungen der Gemeindeverwaltung die wichtigen Flächen für Abwasseranlagen wurde nicht ausgewiesen (früheres Hauptabwasserpumpwerk beschränkt Bauhofgelände)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das RRB im Gewerbegebiet wurde nicht ausgewiesen (Graben) - Der RÜ „Rezelsdorf“ fehlt <p>Begründung Entwurf: 2.12.2: Abwasserbeseitigung (Seite 57)</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Reuth befindet sich keine Kläranlage, sondern ein Regenüberlaufbecken mit Abwasserpumpwerk - Das Gemeindegebiet weist erheblich mehr Regenrückhaltebecken auf als aufgelistet. - Die bestehenden Abwasserleitungen wurden falsch bezeichnet:

<p>Verbandssammler von Weisendorf nach Großenseebach. Kairindach – Verbandssammler Weisendorf Gerbersleithe – Verbandssammler Reuth- Verbandssammler (Reinersdorf) Buch – Hammerbach Neuenbürg – Verbandssammler Nankendorf – Buch (DL) (nach Anmerkung der Gemeindeverwaltung)</p> <p>Wenn der Zulaufkanal zur Kläranlage Rezelsdorf erwähnt wird, müssten z. B. auch die Sammler zum RÜB 3 „Alte Kläranlage“ etc. dargestellt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es fehlen: Sintmann – Mitteldorf Sauerheim – Weisendorf nach Anmerkung der Gemeindeverwaltung: Druckleitung Neuenbürg – Großenseebach Druckleitung Kairindach – Verbandssammler Druckleitung Nankendorf – Buch Druckleitung Buch - Hammerbach - Geplant: Auflassung der Kläranlage Schmiedelberg, Oberlindach mit Bau einer Überleitung zum Verbandssammler bzw. Weisendorf <p>Die weiteren Unterlagen wurden nicht geprüft.</p>	<p>Beschluss: Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Ja: 14 Nein: 2 Anwesend: 16</p>	<p>Auftrag erst in K Erschlie Änderun Bauleitp aufgrund nicht erf</p>												
<p>Allgemeiner Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einem Zugewinn an Einwohnern sind die Anschluss- und die Überleitungswerte zu den Sammlern zu überprüfen und ggf. auch vertraglich anzupassen. Hierbei sind auch Baulückenschließungen und Erweiterungen zu berücksichtigen. 	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Absender</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Anregungen/Hinweise</td> <td>Vorschla</td> </tr> <tr> <td>B1</td> <td>Die unterzeichnenden Bürger von Reinersdorf</td> <td>13.07.20</td> </tr> <tr> <td>[...]</td> <td>im Dokument „Umweltbericht, Stand 26.04.2018.pdf“ welches im Zusammenhang mit der Öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplans einsehbar ist, ist in Auszügen ab Seite 80 folgendes zu lesen: 3.11.6 Weisendorf, We 08, Gewerbeflächen Schutzgut MENSCH und GESUNDHEIT Auswirkungen / Prognose „Keine Beeinträchtigungen zu erwarten, bis auf den wahrscheinlichen Ausbau des als Wander- und Radweg ausgewiesenen</td> <td>Zum Hin Gewerb bestehe erschlo Flurweg ausgeb Wohnn durch V Eine Ve Gewerb bestehe bestehe Grundst und im n „Gewerb vorgese Ob der ö Leithenv (Fl. Nr. 2 werden Gewerb erschlie verbindl Aus fach Gmk. W sämtlich Gewerb Aus o.g. Ausbau Fl. Nr. 7 den Gew erweiter geplante Dass die Wohnbe</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zum Hinweis: Bei einem Zugewinn an Einwohnern sind die Anschluss- und die Überleitungswerte zu den Sammlern zu prüfen und ggf. anzupassen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch von den Darstellungen des Flächennutzungsplans kann eine Vorhabenbestimmung nicht offen sind.“ Die unterzeichnenden Bürger von Reinersdorf sind der Ansicht, dass die technische Vorplanung für die Entwässerung der im Plan dargestellten Flächen nicht aufrechterhalten werden kann, da diese bislang nicht an den beteiligten Stellen geäußert wurde. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Vor- und Entsorgung sämtlicher im FNP dargestellten Gewerbeflächen grundsätzlich gewährleistet ist. Bei Bedarf muss dies durch entsprechende Fachplanungen überprüft werden. Die Planungsphase wesentlich größer ist als für vergleichbare Vorhaben. Wir empfehlen, entsprechende Gutachten bzw. Erläuterungen mit der Aufstellung von Fachplänen, dass</p>	Nr.	Absender	Datum		Anregungen/Hinweise	Vorschla	B1	Die unterzeichnenden Bürger von Reinersdorf	13.07.20	[...]	im Dokument „Umweltbericht, Stand 26.04.2018.pdf“ welches im Zusammenhang mit der Öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplans einsehbar ist, ist in Auszügen ab Seite 80 folgendes zu lesen: 3.11.6 Weisendorf, We 08, Gewerbeflächen Schutzgut MENSCH und GESUNDHEIT Auswirkungen / Prognose „Keine Beeinträchtigungen zu erwarten, bis auf den wahrscheinlichen Ausbau des als Wander- und Radweg ausgewiesenen	Zum Hin Gewerb bestehe erschlo Flurweg ausgeb Wohnn durch V Eine Ve Gewerb bestehe bestehe Grundst und im n „Gewerb vorgese Ob der ö Leithenv (Fl. Nr. 2 werden Gewerb erschlie verbindl Aus fach Gmk. W sämtlich Gewerb Aus o.g. Ausbau Fl. Nr. 7 den Gew erweiter geplante Dass die Wohnbe	
Nr.	Absender	Datum												
	Anregungen/Hinweise	Vorschla												
B1	Die unterzeichnenden Bürger von Reinersdorf	13.07.20												
[...]	im Dokument „Umweltbericht, Stand 26.04.2018.pdf“ welches im Zusammenhang mit der Öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplans einsehbar ist, ist in Auszügen ab Seite 80 folgendes zu lesen: 3.11.6 Weisendorf, We 08, Gewerbeflächen Schutzgut MENSCH und GESUNDHEIT Auswirkungen / Prognose „Keine Beeinträchtigungen zu erwarten, bis auf den wahrscheinlichen Ausbau des als Wander- und Radweg ausgewiesenen	Zum Hin Gewerb bestehe erschlo Flurweg ausgeb Wohnn durch V Eine Ve Gewerb bestehe bestehe Grundst und im n „Gewerb vorgese Ob der ö Leithenv (Fl. Nr. 2 werden Gewerb erschlie verbindl Aus fach Gmk. W sämtlich Gewerb Aus o.g. Ausbau Fl. Nr. 7 den Gew erweiter geplante Dass die Wohnbe												

dem Ausbau des Flurweges als Zubringer eine Zufahrt zum Betriebsgelände der Fa. PEETZ realisiert wird, wodurch unser Ortsteil durch noch mehr Lärm belastet würde. Wir fordern: Anbindung des geplanten Gewerbegebiets über bestehendes Gewerbegebiet. Kein Ausbau des bestehenden Flurweges als Zubringer zum neuen Gewerbegebiet.	Verkehr zum erweiterten Gewerbegebiet in unzulässiger Weise gestört wird, erwarten wir nicht. Im Bedarfsfall müsste dies im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch eine Schallbegutachtung geklärt werden. Änderungen / Ergänzungen des Bauleitplanentwurfs vom 26.04.2018 sind aufgrund der vorliegenden Stellungnahme B1 nicht erforderlich.	entsche ändern Bebauung regional beachte Im Regi Gemein Vorrang Errichtu Photovo Die Dar Sonderg insbeso Grundsä Landese vom 01. Ziel 3.3: möglich Siedlung Grundsä Landsch insbeso Siedlung werden. Grundsä Photovo vorbelas werden. Grundsä Naturräu werden. erhalten Gebiete überlass Grünlan werden. Nach un beantrag Fl. Nr. 9 Stellung landesp Errichtu Photovo Entsche Landesp Eine Än Flächen 26.04.20 Bauleitp Freifläch 971, Gm abgeleh
--	---	--

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 4
Anwesend: 16

Nr.	Absender	Datum
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
B2		19.07.2018
[...] aufgrund der Information von <i>Name entfernt</i> , dass er für die im o.g. Flächennutzungsplan mit „S7“ gekennzeichnete landwirtschaftliche Ackerfläche westlich von Neuenbürg eine Nutzungsänderung beantragt, um dort einen Photovoltaik-Solarpark zu errichten, möchte ich Sie bitten, etwaige Planungen eines Solarpark unter allen gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und eine ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen. Die genannte Fläche grenzt unmittelbar an Wohnbebauung. Als direkte Anwohnerin und Besitzerin des Nachbargrundstücks bitte ich Sie sicherzustellen, dass Wertminderungen der angrenzenden Grundstücke vermieden werden, wie z.B. durch die Einhaltung eines mind. 100 Meter Abstands zur Wohnbebauung. Darüber hinaus bitte ich Sie um Sicherstellung, dass Blendwirkung, Lärmbelästigung und eine Eingrünung der Fläche geprüft und berücksichtigt werden. Ich möchte zu bedenken geben, dass der Verlust an landwirtschaftlichen Anbauflächen möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden sollten. Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Des Weiteren sollte der Schutz des Landschaftsbildes gewahrt werden.	Zum Hinweis: Es bestehen Bedenken gegen eine Freiflächenphotovoltaikanlage nahe Neuenbürg. Eine Wertminderung der angrenzenden Grundstücke, Beeinträchtigungen der bestehenden Wohnnutzungen (durch Blendwirkung, Lärmbelästigung) sowie des Orts- und Landschaftsbildes und der Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche werden befürchtet. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen - Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert generell eine gemeindliche Bauleitplanung. Auf die Aufstellung eines Bauleitplans besteht kein Rechtsanspruch. Ein Sondergebiet zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist im Entwurf des FNP bislang nicht enthalten. Neben der Änderung des Flächennutzungsplans wäre die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Gemeinde kann dazu einen städtebaulichen Vertrag abschließen, um z.B. Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen auf den Vorhabenträger zu übertragen. Beschluss: Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt. Sollte sich der Marktgebietsrat	

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0

Anwesend: 16

Frau Marktgemeinderätin Dr. Christiane Kolbet war von 21:09 Uhr bis 21:10 Uhr abwesend.

Nr.	Absender	Datum
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
B3		13.07.2018
[...] nach verschiedenen Gesprächen mit Entwicklern und möglichen Partnern möchte ich nunmehr konkret einen Änderungsvorschlag zum Flächennutzungsplan 2030 machen. Wie in meinem Schreiben vom 10.4. des Jahres möchte ich gern auf dem Flurstück 971, Gemarkung Großenseebach (nicht 970, wie fälschlicherweise im letzten Schreiben) eine Photovoltaikanlage errichten. Daher mein Anliegen, einen großen Teil dieser Fläche als „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ (Sondergebiet) in den FNP 2030 aufnehmen lassen. Die Anlage würde je nach Bestückung zwischen 7,5 und knapp 10 MW Leistung erbringen und für mindestens 25 Jahre in Betrieb sein. Das westliche Teilgrundstück um den Baumbestand herum würde ich als mögliche benötigte Ausgleichsfläche in den Raum stellen. Um eine gewisse Distanz zu den angrenzenden Nachbarn im Osten der Fläche zu halten, wäre eine Idee, eine (visuelle) Pufferzone von 10-15m unter Anpflanzung von Obstgehölzen und einer Hecke zu gestalten. Der jährliche Zuwachs an Photovoltaikanlagen in Deutschland ist limitiert. Am 1.10.2018 wird eine neuerliche Ausschreibung/Auktion stattfinden, an der ich mich gern beteiligen möchte. Da damit auch ein finanzielles Risiko im Rahmen einer (nicht rückzahlbaren) Bürgschaft eingegangen werden muss, ist eine gewisse Planungssicherheit von hoher Bedeutung.		<p>Zum Hinweis: Es wird beantragt, Teile der Fl. Nr. 971, Gmk. Großenseebach, als „Sondergebiet für Anlagen zur Erzeugung von Strom“ im Flächennutzungsplan darzustellen.</p> <p>Die Darstellung eines entsprechenden Sondergebiets wäre möglich, wenn insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 01.03.2018 berücksichtigt werden:</p> <p>Ziel 3.3: Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.</p> <p>Grundsatz 3.3: Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.</p> <p>Sie dürfen Sie daher bitten, mein Anliegen auch im Zusammenhang mit anderen planerischen Institutionen (z.B. Freiflächenplanerischen Institutionen) Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.</p> <p>Grundsatz 7.1.5.: Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.</p> <p>Nach unserer Auffassung erfüllt der Standort die regional- und landesplanerischen Vorgaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht:</p> <p>Beschluss: östlich angrenzende Freiflächenplanerischen Institutionen</p> <p>Der Vorschlag und Hinweis des Planers wird zugestimmt.</p> <p>Abstimmungsgebilde: 1,0 ha. Es muss angenommen werden, dass die Anlage mehr Fläche in Anspruch nehmen wird als die Siedlungseinheit, an der sie angebunden werden soll. Dies widerspricht nach unserer Einschätzung dem Ziel und Grundsatz 3.3 des LEP.</p> <p>(2) Der Standort kann gemäß Grundsatz 6.2.3 des LEP nicht als vorbelasteter Standort im Sinne des § 37 Erneuerbaren-Energien-</p>

(3) M
F
s
E
A
e
c
C
c
M
E
v
s
s
ö
M
7
u
M
C
s

Zum Hin
des Vor
planeris
gebeter
Das Vor
Abstimm
am 19.0
Regieru
Landrats
betracht
Eine Än
Flächen
26.04.20
Bauleitp
Freifläch
971, Gm
abgeleh

			zur Errichtung eines Milchviehstalls positiv entschieden sowie zur weiteren	Zulässig Außenb dieses o Voraus
Nr.	Absender	Datum	Begutachtung an das Landratsamt Erlangen-Regensburg wurde. Daher ist	
	Anregungen/Hinweise		Vorschlag wurde weitergeleitet.	
B4		19.07.2018	ist unverständlich, warum die	
[...]	anbei möchte ich Ihnen meine Bedenken und Einwände zum Flächennutzungs- mit Landschaftsplan (Entwurf vom 26. April 2018) der Markt Gemeinde Weisendorf mitteilen. Zunächst begrüße ich jedoch, dass Sie die Erweiterung der Biogasanlage in Kairlindach im aktuellen Entwurf geringer ausfällt als im Entwurf Oktober 2016. Dies bedeutet eine geringere Belastung der umliegenden Wege, welche ohnehin für den aktuell stattfindenden Transportverkehr nicht konzipiert sind, und aktuell die Flurwege um die Ortsteile Oberlindach und Kairlindach massiv leiden.	Zum Hinweis: Die Rücknahme der Aussiedlungsfläche der Biogasanlage in Kairlindach bedeutet eine geringere Belastung der Flurwege, die als Zufahrt zur Biogasanlage derzeit stark belastet sind. Hier wird sehr oft eine Grünlandnutzung dargestellt. Dies widerspricht jedoch der Realität, welche über die zuständige Fachbehörde, dem Amt für Landwirtschaft in Fürth, nachweisbar ist. Allein für unseren Betrieb ist die Fläche mit der Flurnummer 125 mit falscher Flächennutzung dargestellt. Ich bitte Sie daher die Nutzung der Grundstücke noch einmal zu überprüfen.	rtliche wirtschaftliche ist und ändern. ändern im Zufahrt Bestücke. stark belastet Grünlandnutzung jedoch der zuständige Fachbehörde, dem Amt für Landwirtschaft in Fürth, nachweisbar ist. Allein für unseren Betrieb ist die Fläche mit der Flurnummer 125 mit falscher Flächennutzung dargestellt. Ich bitte Sie daher die Nutzung der Grundstücke noch einmal zu überprüfen.	Zum Hinweis: Die Rücknahme der Aussiedlungsfläche der Biogasanlage in Kairlindach bedeutet eine geringere Belastung der Flurwege, die als Zufahrt zur Biogasanlage derzeit stark belastet sind.
	Die großzügige Flächenbereitstellung von Wohnbau- und Gewerbeflächen in Weisendorf sehe ich allerdings mit Besorgnis. Fläche und damit Boden ist ein kostbares Gut, das nicht vermehrbar ist. Daher sollte so wenig neue Fläche wie möglich versiegelt werden und zunächst eine Nachverdichtung oder Wiederbelebung alter Gebäude vorangetrieben werden.	Zum Hinweis: Es sollte so wenig neue Fläche wie möglich versiegelt werden und zunächst eine Nachverdichtung oder Wiederbelebung alter Gebäude vorangetrieben werden. Der Markt Weisendorf prüft die zum Entwurf vorgebrachten Stellungnahmen und Vorschläge der Planer und wird entscheiden, ob der Umfang der geplanten Bauflächen noch einmal reduziert wird.		Zum Hinweis: Es sollte so wenig neue Fläche wie möglich versiegelt werden und zunächst eine Nachverdichtung oder Wiederbelebung alter Gebäude vorangetrieben werden.
	Besonders in meinem Heimat-Ortsteil Kairlindach sehe ich mit großer Sorge auf die Bauflächenausweisung. Zwar könnte durch diese ein Anreiz und Zuzug von Bauwilligen geschaffen werden, jedoch die nachhaltige Bautätigkeit von Ortsansässigen behindern. Zunächst sollten alte, leestehende Anwesen mit Leben gefüllt werden, bevor erneut neue Fläche versiegelt wird für Bauvorhaben auf der „grünen Wiese“. Dabei muss ebenfalls auf bestehende Betriebe Rücksicht genommen werden (Immissionsschutzrichtlinie).	Zu den Hinweisen: Besonders in Kairlindach wird die Darstellung zusätzlicher Bauflächen kritisch betrachtet. Hier muss auf bestehende landwirtschaftliche Betriebe Rücksicht genommen werden. Die besondere Situation des Dorfgebiets Kairlindach und die Notwendigkeit, bei Erweiterung bestehender Bauflächen vorrangig Rücksicht auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten nehmen zu müssen, ist in der Begründung zum FNP-Entwurf ausführlich beschrieben.		Zu den Hinweisen: Besonders in Kairlindach wird die Darstellung zusätzlicher Bauflächen kritisch betrachtet. Hier muss auf bestehende landwirtschaftliche Betriebe Rücksicht genommen werden.
	Hier möchte ich vor allem auf die Flurnummer 214 der Gemarkung Kairlindach verweisen. Diese Flurnummer ist im Plan vom 16. September 2003, sowie im Flächennutzungsplan vom 20. Oktober 2016 als landwirtschaftliche Aussiedlungsfläche gekennzeichnet. Im aktuellen Entwurf vom April 2018 ist jedoch dies nicht mehr realisiert. Das muss unbedingt geändert werden. Zwischenzeitlich wurde von der Markt Gemeinde ein Antrag auf Vorbescheid	Zum Hinweis: Die Fl. Nr. 214, Gmk. Kairlindach, sollte als landwirtschaftliche Aussiedlungsfläche gekennzeichnet werden. So fließen um den Ortsteil Kairlindach drei Fließgewässer, Litzenau, Wolfgraben und Faweirgraben. Die Gräben dieses Gewässers sind etwa 85% des Jahres trocken und quellen nur während der Aufschmelzeperioden. Daher müssen sie punktuell über die Zeit das Wasser der Teiche um Oberlindach beim Abfließen aufnehmen und	Personen, die besser noch auf die Aussiedlungsfläche um den Ortsteil Kairlindach drei Fließgewässer, Litzenau, Wolfgraben und Faweirgraben. Die Gräben dieses Gewässers sind etwa 85% des Jahres trocken und quellen nur während der Aufschmelzeperioden. Daher müssen sie punktuell über die Zeit das Wasser der Teiche um Oberlindach beim Abfließen aufnehmen und	Zum Hinweis: Die Fl. Nr. 214, Gmk. Kairlindach, sollte als landwirtschaftliche Aussiedlungsfläche gekennzeichnet werden.

<p>verteilen, welches viel Schlamm enthält. Diese Umstände erfordern es, dass die Gewässer und damit die Gräben unbepflanz bleiben müssen. Die Bepflanzungen der Gewässer würden das Abfließen behindern und die anliegenden Flächen künstlich vernässen und Reinigungsarbeiten unmöglich machen. Die Auswirkungen von verstopfen Gräben sorgten auch 2013 im Ortsteil Weisendorf für starke Überschwemmungen. Ebenso werden (anpflanzungs-) freie Gräben von Weißstörchen für die Nahrungsaufnahme benötigt. Im Ortsteil Kairindach sind diese Tiere ansässig.</p> <p>In Kairindach war bis zur Auflösung der Flurneuordnung in den 90iger Jahren ein Entwässerungsverband installiert. In diesem Verband wurden alle Belange der Gräben geregelt und damit vor allem die Grabenpflege sowie die Reihenfolge beim Fischen der Teiche. Im Zuge der Flurneuordnungen wurde ein Entlastungsgraben (Wolfsbach) geschaffen, durch den der Ablauf des Wassers sichergestellt war. Durch eine Anpflanzung der Gräben besteht nun wieder ein akutes und regelmäßiges Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko für den Ortsteil Kairindach. Ich bitte Sie daher auch bei der Fortschreibung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan „Weisendorf 2030“ (anpflanzungs-) freie Gräben sicherzustellen. Dies ist nicht nur im Sinne der Landwirtschaft, die durch Überschwemmungen massive Ernteverluste erleiden kann, sondern auch der Bürger der Gemeinde um Überschwemmungen vorzubeugen.</p>	<p>nicht einzuschränken.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan schreibt keine Bepflanzung der Gräben vor.</p>
<p>Bereits in meinem letzten Schreiben hatte ich Sie gebeten (Orts-) Gespräche mit vom Flächennutzungsplan mit Landwirtschaftsplan betroffenen Grundeigentümern zu führen. Leider hat so ein Gespräch bisher nicht stattgefunden. Ich würde ein solches Gespräch sehr begrüßen und würde mich freuen mit Ihnen im Interesse der Gemeinde und Ihrer Bürger gemeinsam Ideen für „Weisendorf 2030“ erarbeiten und auf den Weg bringen zu können.</p> <p>Für weitere Gespräche stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung und freue mich, wenn ein Gespräch aller betroffenen Parteien bald zustanden kommt.</p>	<p>Zum Hinweis: Um ein Gespräch mit betroffenen Grundstückseigentümern wird gebeten, um gemeinsame Ideen für „Weisendorf 2030“ zu erarbeiten und auf den Weg zu bringen.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und dem parallel erarbeiteten Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) „Weisendorf 2030“ wurde der interessierten Öffentlichkeit wiederholt Gelegenheit gegeben, die Planungen zur Entwicklung gemeinsam zu erörtern. Wenn der Entwurf des Flächennutzungsplans noch einmal geändert wird, erhalten die Bürgerinnen und Bürger erneut Gelegenheit, sich an der Bauleitplanung zu beteiligen.</p>

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird mit folgenden Änderungen/Ergänzungen zugestimmt:

Ja: 16 Nein: 0
 Anwesend: 16

Die Kennzeichnung „A“ Aussiedlungsfläche für die Fl. Nr. 214, Gmk. Kairlindach, wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan übernommen und bleibt erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0
 Anwesend: 16

Herr Marktgemeinderat, Günter Vogel war von 21:22 Uhr bis 21:25 Uhr abwesend.

Nr.	Absender	Datum
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
B5		09.07.2018
[...]	Hiermit beantrage ich die Flurnummer 214, Gemarkung Kairlindach, wieder als landwirtschaftliche Aussiedlungsfläche, wie im Plan von 2004, im aktuellen Flächennutzungsplan dazustellen. Insbesondere weil ich für diese Fläche einen genehmigten Bauplan für eine weitere Halle habe und wir beabsichtigen dort einen Stall zu bauen. Für den Stall wurde im Sommer 2017 bereits eine formelle Bauvoranfrage gestellt und seitens der Gemeinde positiv beschieden. Ich gehe davon aus, dass die Fläche versehentlich rausgefallen ist, da sie im Vorentwurf auch noch enthalten war.	Zum Hinweis: Die Fl. Nr. 214, Gemarkung Kairlindach, sollte wie im bisher wirksamen Flächennutzungsplan als Aussiedlungsfläche dargestellt werden. Aus fachlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit, die Fl. Nr. 214, Gmk. Kairlindach, als Aussiedlungsfläche zu kennzeichnen. Im Entwurf der Planzeichnung ist das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dies steht der Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich nicht entgegen, wenn für dieses gemäß § 35 BauGB eine ausreichende Erschließung gesichert ist, es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird mit folgenden Änderungen/Ergänzungen zugestimmt:

Die Kennzeichnung „A“ Aussiedlungsfläche für die Fl. Nr. 214, Gmk. Kairlindach, wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan übernommen und bleibt erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Nr.	Absender	Datum
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
B6		24.07.2018
[...]	<p>als Eigentümer der Flurstücke 308/21 und 308/39 beantragen wir die Umwidmung der im Flächennutzungsplan wirksam eingetragenen Mischgebietsflächen in Flächen für Wohnbebauung.</p> <p><i>Name entfernt</i> hat seinen Schreinerbetrieb aufgegeben, deshalb erscheint die Umwidmung in eine Fläche für Wohnbauflächen als besonders geeignet, auch in Hinblick auf die nördlich angrenzende Bebauung, die beengte Grundstückssituation und die Erschließung sowie der Möglichkeit zur Nachverdichtung.</p>	<p>Zum Hinweis: Für die Grundstücke Fl. Nr. 308/21 und 308/39, Gmk. Weisendorf, wird eine Darstellung als Wohnbaufläche anstelle der bisherigen Darstellung als gemischte Baufläche beantragt.</p> <p>Die bestehende Art der baulichen Nutzung in der näheren Umgebung der genannten Grundstücke entspricht nach Aufgabe der umliegenden Gewerbebetriebe einem Allgemeinen Wohngebiet. Das westlich gelegene Grundstück Fl. Nr. 351, Gmk. Weisendorf, ist bereits im Entwurf des FNP als Wohnbaufläche dargestellt. Ob die Grundstücke Fl. Nr. 308/21 und 308/39 tatsächlich für eine Wohnbebauung bzw. bauliche Nachverdichtung geeignet sind, hängt davon ab, ob bzw. wie die Flächen erschlossen werden können. Um dies zu klären, empfehlen wir die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Der Flächennutzungsplan kann dann im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p> <p>Eine Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs ohne ein verbindliches Bauleitplanverfahren wird abgelehnt.</p>

**Beschlussvorschlag:
Den Vorschlägen und Hinweisen des
Planers wird
zugestimmt. Abstimmungsergebnis:**

Ja: 16 Nein: 0
Anwesend: 16

Nr.	Absender	Datum
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
B7		18.06.2018
[...]	<p>ich erneuere meine Hinweise vom 04.01.2017 bezüglich folgender Darstellungen im Flächennutzungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung bzw. Richtigstellung der Biotopfläche Fl. Nr. 403, Gemarkung Rezelsdorf 	<p>Zum Hinweis: Die Richtigstellung bzw. Änderung der Biotopfläche auf Fl. Nr. 403, Gmk. Rezelsdorf, wird beantragt.</p> <p>Das Biotop Nr. 6330-0092 wurde entsprechend der vom Landesamt für Umwelt Bayern veröffentlichten Biotopkartierung nachrichtlich in den Entwurf der Planzeichnung übernommen. Die Darstellungen wurden nicht überprüft, da Veränderungen an der Biotopkartierung oder am Schutzstatus der Biotopflächen im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich sind.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Einspruch gegen geplante Baumpflanzungen Fl. Nr. 473 und 403, Gemarkung Rezelsdorf, 	<p>Zum Hinweis: Gegen geplante Baumpflanzungen auf den Fl. Nrn. 473 und 403, Gmk. Rezelsdorf, wird Einspruch erhoben.</p> <p>Auf den Fl. Nrn. 403 und 473, Gemarkung Rezelsdorf, sind im Entwurf der Planzeichnung vom 26.04.2018 keine geplanten Baumpflanzungen dargestellt. Die Darstellung geplanter Bäume und Hecken im Vorentwurf vom 20.10.2016 wurde durch stärker generalisierte Planzeichen ersetzt, um deutlich zu machen, dass Gehölzpflanzungen nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer durchgeführt werden sollen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Korrekte Darstellung der Öko-Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 494 Gemarkung Rezelsdorf als Waldfläche, da Bindung 2018 endet. <p>Ergänzend lege ich dazu die bereits aufgenommenen Unterlagen mit Lageplanskizzen vom 09.01.2017 vor.</p>	<p>Zum Hinweis: Das Grundstück Fl. Nr. 494, Gmk. Rezelsdorf, soll ab 2019 wieder als Wald und nicht länger als Öko-Ausgleichsfläche genutzt und im FNP entsprechend dargestellt werden.</p> <p>Bei der im Entwurf der Planzeichnung dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Teilfläche der Fl. Nr. 494, Gemarkung Rezelsdorf) handelt es sich um eine Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche, die als Teil des Bayerischen Ökoflächenkatasters gemäß Art. 9 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG erfasst ist. Solange diese Fläche nicht aus dem Ökoflächenkataster gelöscht ist, wird die Darstellung gemäß FNP-Entwurf vom 26.04.2018 beibehalten.</p>

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0
 Anwesend: 16

dem ersten Widerspruch zugesichert, dass diese Flächen im 2. Planentwurf wieder landwirtschaftlich dargestellt werden, passiert ist es leider nicht.
 Ich hoffe, dass mein Anliegen dieses Mal Gehör findet.
 Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Widerspruches.

Pflege u
 Landsch
 nördliche
 verbess
 Die Ums
 landscha
 kann nu
 Grundst
 TöB ent
 Bestimm
 Der Eins
 genom
 Änderun
 Planzeic
 aufgrun
 B 8 nich
 Ergänzu
 LRA am
 Im Erge
 12.02.20
 "vorgese
 genehm
 Vorausss

Nr.	Absender	Datum
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
B8		19.07.2018
[...] als Grundstückseigentümer des „Dorfweihers“ (Fl. Nr. 1035) in Reuth möchte ich der Fortschreibung des FNP „Weisendorf 2030“ in der vorliegenden Fassung vom April 2018 erneut widersprechen. Als Anlieger des zum Seebach verlaufenden Grabens (Fl. Nr. 1066) erkläre ich mich erneut nicht mit der geplanten Maßnahme der Umgestaltung des Grabens einverstanden . Dieser Graben hat immer noch nur den einzigen Zweck der Entwässerung des Dorfweihers zum Abfischen. Ansonsten führt der Graben ganzjährig kein Wasser und eine Umgestaltung ist schlichtweg unnötig.	Zum Hinweis: Mit einer Umgestaltung des Grabens Fl. Nr.1066, Gmk. Weisendorf, besteht kein Einverständnis. Mit Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild wäre es wünschenswert, den Verlauf des Abflussgrabens Fl. Nr. 1066, Gmk. Weisendorf, sichtbar zu machen. Die Formulierung unter Punkt (2), Kapitel 5.9.1 („Der Abflussgraben soll als wichtiger Teil des Ortsbildes deutlich fließgewässer entwickelt werden“) ist jedoch nicht gezwungen, diesen Vorschlag umzusetzen. Der Antrag wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Ergänzung Nach Abstimmung mit dem LRA am 22.02.2019: Die Fl. Nr. 1066, Gmk. Weisendorf war im bisher wirksamen FNP als „bestehende, son...	
Des Weiteren widerspreche ich ebenso erneut der Begründung des nordwestlichen Ortsrandes von Reuth. Als Eigentümer der Fl. Nr. 1093 habe ich dort im landwirtschaftlichen Sinn einige Obstbäume gepflanzt. Allerdings ist es nicht vorgesehen, dies weiter in westliche oder nördliche Richtung fortzuführen, da diese Flächen für andere land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse benötigt wird. Zudem wurde vom Markt Weisendorf nach	Zum Hinweis: Eine Begründung des nordwestlichen Ortsrandes von Reuth wird widersprochen. Das Grundstück Fl. Nr. 1093, Gmk. Weisendorf wird für andere land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse benötigt. Die Fl. Nr. 1093, Gmk. Weisendorf ist in der Planzeichnung als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Sie ist Teil einer vorgeschlagenen Fläche S 8 für Maßnahmen zum Schutz, zur	

Nr.	Absender	Datum
Anregungen/Hinweise		Vorschlag
B9		16.07.2018
Entwurf der Planzeichnung vom 26.04.2018 gemäß der Innenbereichsplanung Reuth vom 19.05.2017 hinweisen zu den Flurnummern 1096/0, 1093/0, 1067/0 Im Ergebnis der Abstimmung vom 12.02.2019 wird diese Anpassung an die tatsächliche Nutzung angepasst werden. Naturschutzbehörden abgeplant werden.	Zum Hinweis: Eine Begründung des nordwestlichen Ortsrandes von Reuth wird widersprochen. Das Grundstück Fl. Nr. 1093, Gmk. Weisendorf wird für andere land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse benötigt. Die Fl. Nr. 1093, Gmk. Weisendorf ist in der Planzeichnung als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Sie ist Teil einer vorgeschlagenen Fläche S 8 für Maßnahmen zum Schutz, zur	

	<p>Grundstückseigentümer besetzt wie auf dem Einzelteil-E-Bestandsplan diese Fläche sämtlichen Grundstücken vorgeschlagene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' kaum gerechtfertigt werden kann. Weil zu aktualisieren ist die Tätigkeit zu landschaftspflegerischen Ziele eine Unterscheidung der bestehenden (bzw. beantragten) landwirtschaftlichen Nutzungen nicht erforderlich ist, reicht es nach unserer Auffassung aus, Grünland und Ackerflächen als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB darzustellen.</p> <p>Die Darstellungen im Entwurf der Planzeichnung werden entsprechend geändert und die Grundstücke Fl. Nr. 1067, 1068, 1093 und 1096, alle Gmk. Weisendorf, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, ohne die beantragte Unterscheidung zwischen Acker- und Wiesenflächen vorzunehmen.</p>	<p>Fläche für Pflege und Landwirtschaft zu nehmen</p> <p>Die Darstellung im Entwurf der Planzeichnung steht im Einklang mit dem BauGB und erfüllt sich. Änderungen der Planzeichnung aufgrund der erforderlichen Ergänzungen im LRA am 12.02.2018 "vorgeschlagene Flächen für die Landwirtschaft" sind genehmigt. Voraussetzungen sind erfüllt.</p>
<p>Zudem wurden die gesamten Flurnummern als „vorgeschlagene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" gekennzeichnet. Handelt es sich dabei um ein Versehen? Oder die Umsetzung des Gemeinderatsbeschluss vom 20.03.2017?</p>	<p>Zum Hinweis: Auf der Fl. Nr. 1096, Gmk. Weisendorf, soll in naher Zukunft eine Maschinenhalle errichtet werden. Es wird beantragt, die vorgeschlagene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" um ein Versehen oder um die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.03.2017?</p> <p>Die Grundstücke sind im Entwurf der Planzeichnung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und werden gleichzeitig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgeschlagen, um die Ortsrandeingrünung zu verbessern. Die Umsetzung vorgeschlagener landschaftspflegerischer Maßnahmen kann nur in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern, Behörden und TöB entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Änderungen am Entwurf der Planzeichnung vom 26.04.2018 sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>	<p>Zu den im Entwurf der Planzeichnung vorgeschlagenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p>
<p>Auf meiner Fläche, Fl. Nr. 1096, plane ich in naher Zukunft, zum bestehenden Abstellplatz von Maschinen und Holz, noch eine Maschinenhalle zu bauen. Dieser Standort</p>	<p>Zum Hinweis: Auf der Fl. Nr. 1096, Gmk. Weisendorf, soll in naher Zukunft eine Maschinenhalle errichtet werden. Es wird beantragt, die vorgeschlagene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" um ein Versehen oder um die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.03.2017?</p>	

<p>Widerspruch gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan „WEISENDORF 2030“</p> <p>Begründungen:</p> <p>1. Der Abwassergraben in Reuth, Flurnummer 1066/0 (Gmk. Weisendorf), ist mit der Markierung „Fließgewässer gestalten“ gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um einen nicht wasserführenden Graben, der nur zum Ablauf des Dorfweiher und der dahinterliegenden kleinen Weiherkette genutzt wird. Leider können wegen Wassermangel nicht mehr alle Weiher genutzt werden und es fließt im Graben nur noch im Herbst zur Abfischzeit kurz Wasser im Graben. Ein weiter Zufluss in dem Graben besteht nicht. Außerdem besteht für diesen Bereich eine Ortsabrundungssatzung vom 03.06.1985 die diesen Bereich als Baugebiet definiert. Seit Inkrafttreten der Ortsabrundungssatzung Reuth ist das Grundstück 1067/0 (Gmk. Weisendorf) dem unbeplanten Innenbereich zugeordnet und bebaubar. Entsprechende Erschließungsabgaben sind mit dem Bescheid vom 07.08.1991 bereits festgesetzt worden. Deshalb bitte ich die Kennzeichnung als „Fließgewässer gestalten“ und die ausgedehnten „sonstigen Grünflächen“ auf den Flurnummern 1067/0, 1094/0, 1093/3 und 1093/0 (Gmk. Weisendorf) zurückzunehmen, weil dies der Ortsabrundungssatzung widerspricht und eine Bebauung einschränkt.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Die Kennzeichnung „Fließgewässer gestalten“ sollte für den Abwassergraben Fl. Nr. 1066, Gmk. Weisendorf, zurück genommen werden.</p> <p>Bei Erstellung des Entwurfs der Planzeichnung wurde der Hinweis berücksichtigt. Der Entwurf der Begründung enthält den landschaftsplanerischen Hinweis, dass der Abflussgraben als wichtiger Teil des Ortsbildes deutlicher als Fließgewässer entwickelt werden soll (vgl. Begründung Kapitel 5.9.1).</p> <p>Mit Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild wäre ein Flächenwert, den die Flurnummer 1066/0, 1067/0 und Fl. Nr. 1066, als „sonstige Grünflächen“ zu markieren und die unter Punkt 2), Kapitel 5.9.1, im Entwurf enthalten geänderte Grundstück mit der Flurnummer 1096/0 Der Grundstückseigentümer hat sich verpflichtet, diesen Voranschlag weiterhin als ungenutzt zu verwenden. Eine Überplanung „sonstige Grünfläche“ könnte bei einer LRA am 12.02.2019, im landwirtschaftlichen Sinne, 1066, Gmk. Weisendorf, für den Zweck der als „bestandene Reuth“ bezeichnete Fläche im Bereich von Wald und Siedlungsbereich dargestellt und in dem Entwurf der Flächennutzungsplanung keine 26.02.2019 gemäß Flächen ohne Innenbereichsplanung Reuth in ca. 6.000 qm bebaubare Flächen ausweisen. Ich entsprechende Überplanung im Entwurf der Fl. Nr. 1096/0 und 12.02.2019 flächendeckend (Anpassung), damit eine einmündige über die landwirtschaftliche Nutzung Naturerhaltung gewährleistet werden.</p>	<p>regen w Flächen zwischen untersch Der nördl bislang als sonst Siedlung Beschlü 20.03.20 Darstell zurückg Flächen Ersatzm Ortsrand</p> <p>Zum Hin Fl. Nrn. „Sonst Nutzun landwir erhebli Der Hin bei der Flächen berücks</p>
<p>3. Die Baumreihen außerhalb der Ortschaften</p> <p>Zum Hinweis: Die sonstigen Grünflächen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1067/0, 1094/0, 1093/3 und 1093/0 (Gmk. Weisendorf) sollten zurück genommen werden, weil dies der Ortsabrundungssatzung widerspricht und eine Bebauung einschränkt.</p> <p>Für die Fl. Nr. 1067/0, 1094/0, 1093/3 und 1093/0 (Gmk. Weisendorf) sind die in der Ortsabrundungssatzung berücksichtigten Grundstücke in dem Entwurf der Planzeichnung als Behinderungen der Bestandene gemischt Baufläche dargestellt auf die Gemeinde umfangreiche Maßnahmen im Entwurf der Planzeichnung als Ackerfläche dargestellt. Deshalb sollte die Baumreihen in</p>	<p>Zum Hinweis: Die sonstigen Grünflächen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1067/0, 1094/0, 1093/3 und 1093/0 (Gmk. Weisendorf) sollten zurück genommen werden, weil dies der Ortsabrundungssatzung widerspricht und eine Bebauung einschränkt.</p> <p>Entlang der Fl. Nr. 1067/0, 1094/0, 1093/3 und 1093/0 (Gmk. Weisendorf) sind die in der Ortsabrundungssatzung berücksichtigten Grundstücke in dem Entwurf der Planzeichnung als Behinderungen der Bestandene gemischt Baufläche dargestellt auf die Gemeinde umfangreiche Maßnahmen im Entwurf der Planzeichnung als Ackerfläche dargestellt. Deshalb sollte die Baumreihen in</p>	<p>Zum Hin Baumre Planzei geände Aufgrun Eigentü Baumre ihren Gr Darstell geände Die sym und He Wegen generali Das allg Ziel, mit Bäumen</p>

<p><i>Einzelbäume geändert werden.</i></p>	<p>der Landschaft, zur Einbindung von Verkehrsgebieten, zur Verbesserung des Ortsbildes, zur Erhöhung der Artenvielfalt und zur Verbesserung des Wasserschutzes zu leisten, bleibt bestehen. Gehölzpflanzungen werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und nicht gegen den Willen der jeweiligen Grundstückseigentümer durchgeführt.</p>
<p><i>4. Durch eine Baugebietserweiterung „Variante A“ zum Reuther Weg zwischen Karpfenteichen und zusammenhängenden Waldgebiet ist aufgrund von einer Vielzahl von erholungssuchenden Anwohnern keine unfall- und beschwerdefreie Land-, Forst- und Teichwirtschaft mehr durchführbar. Dies würde zu dauernden Konflikten kommen, deshalb plädiere ich für kein weiteres Bauland östlich vom Heidweihergraben.</i></p>	<p>Zum Hinweis: Auf die Darstellung geplanter Bauflächen östlich des Heidweihergrabens sollte mit Rücksicht auf die Land-, Forst- und Teichwirtschaft verzichtet werden. Der Hinweis wurde bei Erstellung des FNP-Entwurfs aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Markt Weisendorf beabsichtigt, den Schwerpunkt seiner Wohnbauflächenentwicklung auf den östlichen Bereich des Hauptortes Weisendorf zu legen, weil dort bereits wichtige Versorgungseinrichtungen vorhanden sind und neue Bauflächen mit einem verhältnismäßig geringen Erschließungsaufwand an jüngst entstandene Wohnbaugebiete angebunden werden können. (2) Aufgrund der topographischen Verhältnisse, der im Westen des Hauptortes überlasteten Infrastruktur (insbesondere Straßen und Abwasserkanäle) und der Vorgabe, den regionale Grünzug Seebachgrund möglichst von Bebauung freizuhalten, stehen am Hauptort Weisendorf keine vergleichbaren Bauflächen zu Verfügung, die sich mit vertretbarem Aufwand erschließen lassen. <p>Vor dem oben beschriebenen Hintergrund hat sich die Gemeinde entschieden, im Anschluss an den rechtskräftigen BBP „Gerbersleithe Ost“ die geplante Wohnbaufläche We 05 darzustellen. Auf die Planzeichnung und Begründung zum Entwurf vom 26.04.2018 wird verwiesen (vgl. z.B. Begründung Kapitel 5.14.2).</p>

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt.

Nr.	Absender	Datum
	Anregungen/Hinweise	Vorschlag/Hinweis der Planer
B10		11.07.2018
[...] Nochmaliger Antrag zur Aufnahme von einer Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 73/1 Gemarkung Oberlindach, in den Flächennutzungsplan als Baufläche. Die Teilfläche grenzt direkt an zwei Seiten an der schon vorhandenen Bebauung an. Straßen, Entsorgungs- und Versorgungsleitungen grenzen auch direkt am Grundstück an. Durch die schon vorhandene Bebauung, würde bei einer Ortsabrundung die Bebauung eines Teilstücks der Fl. Nr. 73/1 sich gut einbinden. In den letzten Jahren sind in Oberlindach zur Hohen Wart Bauplätze ausgewiesen worden. Es ist auch vorgesehen, noch weitere auszuweisen. Mit einer Bebauung entlang der Straße zur Hohen Wart wurde eine ungewöhnliche Ortsabrundung getroffen. Auch haben die Besitzer kein Interesse diese zu verkaufen. In Oberlindach stehen keine gemeindeeigenen Bauplätze zur Verfügung. Deshalb war es auch ein Anliegen der Gemeinde für Ortsansässige und deren Kinder die Möglichkeit zu schaffen, auch ortsansässig bleiben zu können. Diese Möglichkeit ortsansässig zu bleiben, sollte auch für meine vier Kinder gegeben sein. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn auch nicht das komplette Teilstück Fl. Nr. 73/1 als Bauland, sondern zum jetzigen Zeitpunkt von dem ca. 2.500 qm bestehenden bebaubaren Grundstück, wenigstens eine Teilfläche von ca. 800 - 900 qm als Bauland einzuplanen und auszuweisen.		Zum Hinweis: Die Darstellung einer Teilfläche der Fl. Nr. 73/1, Gmk. Oberlindach, als Baufläche wird beantragt. Im Entwurf der Planzeichnung wurde darauf verzichtet, Teilflächen des Grundstückes Fl. Nr. 73/1 als Baufläche darzustellen, weil dadurch die bestehende Siedlungsgrenze nach Westen überschritten würde und über die dargestellten Bauflächen hinaus kein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen in Oberlindach gesehen wird. Im Hinblick auf die Forderung nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, die Belange des Orts- und Landschaftsbildes und mit Rücksicht auf die 200 m westlich festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, wird der Antrag abgelehnt. Ergänzung nach Abstimmung mit dem LRA am 12.02.2019: Aus oben beschriebenen Gründen bestehen auch von Seiten des Landratsamtes Bedenken gegen eine Erweiterung von Bauflächen in diesem Bereich.

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 4
Anwesend: 16

Nr.	Absender	Datum
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
B11		18.07.2018
[...] Fl. Nr. 99 (Gmkg. Kairlindach) nördlicher Teil ist Ackerfläche		<p>Zum Hinweis: Der nördliche Teil des Grundstücks Fl. Nr. 99, Gmk. Kairlindach, ist Ackerfläche und im Entwurf der Planzeichnung als Wiesenfläche dargestellt.</p> <p>Bereits bei der Beteiligung zum Vorentwurf wurden Fehler bei der Unterscheidung zwischen Grünland- und Ackernutzungen bemängelt. Weil das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine aktuellen Daten zur Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen liefern kann (vgl. Stellungnahme Nr. 12), wurde beschlossen, die Darstellungen im Entwurf der Planzeichnung nach Angaben der Grundstückseigentümer anzupassen. Eine detaillierte Bestandsaufnahme sämtlicher Grundstücke im Außenbereich wäre mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, der aus fachplanerischer Sicht kaum gerechtfertigt werden kann. Weil zur Aktualisierung der landschaftsplanerischen Ziele eine Unterscheidung der bestehenden (bzw. beantragten) landwirtschaftlichen Nutzungen nicht erforderlich ist, reicht es nach unserer Auffassung aus, Grünland und Ackerflächen als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB darzustellen. Die Darstellungen im Entwurf der Planzeichnung werden entsprechend geändert.</p>

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0
Anwesend: 16

Nr.	Absender	Datum	
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer	
B12		19.07.2018	
<p>[...] hiermit erheben wir, <i>Name entfernt</i>, ordnungsgemäß und fristgerecht berechtigten EINWAND gegen die geplante großflächige Errichtung einer Photovoltaikanlage neben dem direkten Wohngebiet von Neuenbürg. Ich, <i>Name entfernt</i>, bin der unmittelbare und direkte Grundstückseigentümer neben der angrenzenden Ackerfläche, auf der nun eine großflächige Photovoltaikanlage/Solarpark in naher Zukunft geplant bzw. entstehen soll. Die große Anlage soll direkt angrenzend an mein Wohnhaus und an die gesamte angrenzende Häuserreihe aufgestellt werden und verlaufen. Meine Einwände für die Errichtung in direkter Nähe zum Wohngebiet der Anlage sind gravierend und auch berechtigt, da mit einer sehr starken Beeinträchtigung z.B. durch Blendung und Sicht ausgegangen werden muss. Weiterhin wird dann die Beschattung eine sehr „große Rolle“ spielen, die ebenfalls nicht zumutbar und tragbar für uns ist. Unser Haus samt Grundstück steht nämlich direkt an der „Sommerseite“. Für mich und meine Familie ist unser Haus nebst den umliegenden Gegebenheiten ein wichtiger Rückzugs- und Erholungsort für den täglich zu bewältigenden anstrengenden Arbeits- und Schulalltag. Dies ist enorm wichtig für unseren Erholungswert und die Regeneration. Auch ist für die Öffentlichkeit dies ein schätzenswertes Naherholungsgebiet mit Bächen, Weihern und der gesamten Flora und Fauna mit noch ländlichem Charakter, die gerne von Erholungsuchenden und Spaziergängern aufgesucht wird. Dies sind nur einige meiner/unserer Bedenken und Einwände. Ich bitte höflichst um Beachtung der Einwände der dort lebenden Bürger! Um Sachstandsmitteilung und Unterrichtung der Angelegenheit wären wir Ihnen sehr verbunden.</p>	<p>Zum Hinweis: Gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage neben dem direkten Wohngebiet von Neuenbürg werden Einwände erhoben aufgrund befürchteter Beeinträchtigungen z.B. durch Blendung, Sicht und Beschattung. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen - Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert generell eine gemeindliche Bauleitplanung. Auf die Aufstellung eines Bauleitplans besteht kein Rechtsanspruch. Ein Sondergebiet zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist im Entwurf des FNP bislang nicht enthalten. Neben der Änderung des Flächennutzungsplans wäre die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Gemeinde kann dazu einen städtebaulichen Vertrag abschließen, um z.B. Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen den Vorhabenträger zu übernehmen. Beschluss: Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt. Abstimmungsresultat: 16 Ja 1 Nein 0 Enthaltungen Im Regionalplan sind für das</p>		<p>Grundsätzlich Photovoltaikanlagen vorbelastet werden. Grundsätzlich Naturräumlich erhalten werden. Gebiete überlassen Grünland werden. Nach unten beantragte Fl. Nr. 9 Stellung landesplanerischer Errichtung Photovoltaikanlage Entscheide Landesplaner Eine Änderung Flächen 26.04.2018 Bauleitplan Freiflächen 971, Gm abgelehnt</p>
Ger		Nr.	Absender
Vor	Anregungen/Hinweise		Datum
Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen.	B108		19.07.2018
Die Darstellung eines entsprechenden Sondergebietes ist erforderlich, insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms/Bayern (3.03.2018) selbstsüchtig werden entfernt). Ziel 3 in Neuenbürg sind meine möglichen Einwände angeben die Angemessenheit der Freiflächenanlagen zuweisen. Satz 3 in Fläch-Zonierung z.B. u.a. Beauftragung der Gemeinde zur Beauftragung der Gemeinde ist eine Aufstellung eines Bauleitplans neben dem Wohnhaus für mich nicht hinnehmbar.	<p>Die Darstellung eines entsprechenden Sondergebietes ist erforderlich, insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms/Bayern (3.03.2018) selbstsüchtig werden entfernt). Ziel 3 in Neuenbürg sind meine möglichen Einwände angeben die Angemessenheit der Freiflächenanlagen zuweisen. Satz 3 in Fläch-Zonierung z.B. u.a. Beauftragung der Gemeinde zur Beauftragung der Gemeinde ist eine Aufstellung eines Bauleitplans neben dem Wohnhaus für mich nicht hinnehmbar.</p>		<p>Zum Hinweis: Gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage neben dem direkten Wohngebiet von Neuenbürg werden Einwände erhoben aufgrund befürchteter Beeinträchtigungen z.B. durch Blendung, Sicht und Beschattung. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen - Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert generell eine gemeindliche Bauleitplanung. Auf die Aufstellung eines Bauleitplans besteht kein Rechtsanspruch. Ein Sondergebiet zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist im Entwurf des FNP bislang nicht enthalten. Neben der Änderung des Flächennutzungsplans wäre die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Gemeinde kann dazu einen städtebaulichen Vertrag abschließen, um z.B. Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen den Vorhabenträger zu übernehmen. Beschluss: Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt. Abstimmungsresultat: 16 Ja 1 Nein 0 Enthaltungen Im Regionalplan sind für das</p>

<p>Meinen Einwand gegen das Vorhaben habe ich somit kundgetan.</p>	<p>Freiflächenphotovoltaikanlage ist im Entwurf des FNP bislang nicht enthalten. Neben der Änderung des Flächennutzungsplans wäre die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Gemeinde kann dazu einen städtebaulichen Vertrag abschließen, um z.B. Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme auf den Vorhabenträger zu übertragen.</p> <p>Sollte sich der Markt Weisendorf entscheiden, den Flächennutzungsplan zu ändern und einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanaufzustellen, müssen regional- und landesplanerische Vorgaben beachtet werden.</p> <p>Im Regionalplan sind für das Gemeindegebiet Weisendorf bislang keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die Darstellung eines entsprechenden Sondergebiets wäre möglich, wenn insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 01.03.2018 berücksichtigt werden: Ziel 3.3: Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Grundsatz 3.3: Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. Grundsatz 6.2.3: Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Grundsatz 7.1.5.: Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.</p> <p>Nach unserer Auffassung erfüllt der beantragte Standort (Teilflächen der Fl. Nr. 971, Gmk. Großenseebach, gemäß Stellungnahme B3) die regional- und landesplanerischen Vorgaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht. Die Entscheidung darüber obliegt der höheren</p>	<p>Landesplan Eine Änderung Flächennutzungsplan 26.04.2019 Bauleitplan Freiflächen-Photovoltaikanlage 971, Gmk. Großenseebach abgelehnt</p>
--	---	---

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0
 Anwesend: 16

Nr.	Absender	Datum
	Anregungen/Hinweise	Vorschlag/Hinweis der Planer
B14		20.07.2018
[...]	<p>bin nicht damit einverstanden, dass mein Grundstück- Flurstück 299 als Grünfläche im engeren Siedlungsbereich gekennzeichnet wird.</p> <p>Sondern als normale landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet wird, da sie in meinem Betrieb auch so genutzt wird und an meiner Hofstelle anschließt.</p>	<p>Zum Hinweis: Das Grundstück Fl. Nr. 299, Gmk. Sauerheim, sollte als Fläche für die Landwirtschaft und nicht als Grünfläche im engeren Siedlungsbereich gekennzeichnet werden.</p> <p>Die Darstellung der Grünfläche im engeren Siedlungsbereich am südöstlichen Ortsrand von Mitteldorf entstammt dem wirksamen Flächennutzungsplan von 2004 und wurde nicht geändert.</p> <p>Das Grundstück Fl. Nr. 299, Gmk. Sauerheim, liegt innerhalb des Regionalen Grünzugs Seebachgrund und wird als Ackerfläche genutzt.</p> <p>Im Seebachgrund sind Planungen und Maßnahmen nur dann zulässig, wenn sie die dem Seebachgrund zugewiesenen Funktionen „Verbesserung des Bioklimas (K)“ und „Gliederung der Siedlungsräume (S)“ nicht beeinträchtigen (vgl. RP 7, Ziel 7.1.3.2, Stand: 16.08.2018).</p> <p>Der direkt am Seebach gelegene, südliche Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 299 ist im Entwurf der Planzeichnung vom 26.04.2018 als Ackerfläche dargestellt und als Fläche S 3 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgeschlagen, um den Seebachgrund als Kulturlandschaft zu erhalten und ökologisch aufzuwerten.</p> <p>Aus fachplanerischer Sicht sind keine Änderungen an den Darstellungen des FNP erforderlich. Der Antrag wird abgelehnt.</p>

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird mit folgenden Änderungen/Ergänzungen zugestimmt:
Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans werden im Bereich des südlichen Ortsrandes von Mitteldorf nicht verändert.
Das bedeutet, dass gegenüber dem Entwurf der Planzeichnung vom 26.04.2018 die „geplante, sonstige Grünfläche“ im nördlichen Bereich der Fl. Nr. 293, Gmk. Sauerheim, zurückgenommen wird, im Bereich der Fl. Nr. 299, Gmk. Sauerheim, aber unverändert bleibt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0
 Anwesend: 16

		Die Darst Planzeic geänder als Fläch dargest Untersch Wiesenf
	Zusätzliche Änderungen: - Fl. Nr. 188, Gmk. Sauerheim, Streichung der Baumreihe am Wald südlich,	Zum Hin Sauerhe sollte g Da nicht bestehe Gmk. Sa südlich Fl. Nr. 1 Baumre
	- Fl. Nr. 29, Gmk. Sauerheim, Entfernen grüne Schraffur	Die Sch Kultur Gmk. S Beim Gr Weisenc Wasserf in Sauer Die Fläch Grünzug Planung zulässig zugewie des Bio Siedlung (vgl. RP 16.08.20 Gleichze Teilfläch Flächen „Kultur Talgrün fachplan weiterer Im Entw Planzeic 6.3.3) is Bedingu schraffie soll. Für das Weisenc FNP Ent Nutzun nicht be regional Aus fach Änderun abgeleh

Nr.	Absender	Datum
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
B15		16.07.2018
[...] Antrag auf Änderung im FNP – Entwurf 2030 Folgende Flächen sollen korrekterweise als Ackerland dargestellt werden (und nicht als Grünland):	<ul style="list-style-type: none"> - Fl. Nr. 18, Gmk. Sauerheim, - Fl. Nr. 53, Gmk. Sauerheim, Poppenäcker komplett (zusätzlich entfernen der geplanten Hecke + der grünen Schraffur), - Fl. Nr. 164, Gmk. Sauerheim (zusätzlich Entfernen grüne Schraffur), - Fl. Nr. 231, Gmk. Sauerheim, Streitanger 0,53 ha um Weiher, - Fl. Nr. 123/1, Gmk. Sauerheim (zusätzlich Entfernen grüne Schraffur), - Fl. Nr. 124, Gmk. Sauerheim, Eichelloh (zusätzlich Entfernen grüne Schraffur), - Fl. Nr. 80, Gmk. Oberlindach, Schlossberg, - Fl. Nr. 896, Gmk. Hammerbach. 	<p>Zum Hinweis: Die aufgeführten Flächen sollen korrekterweise als Ackerland und nicht als Grünland dargestellt werden.</p> <p>Bereits bei der Beteiligung zum Vorentwurf wurden Fehler bei der Unterscheidung zwischen Grünland- und Ackernutzungen bemängelt. Weil das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine aktuellen Daten zur Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen liefern kann (vgl. Stellungnahme Nr. 12), wurde beschlossen, die Darstellungen im Entwurf der Planzeichnung nach Angaben der Grundstückseigentümer anzupassen. Eine detaillierte Bestandsaufnahme sämtlicher Grundstücke im Außenbereich wäre mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, der aus fachplanerischer Sicht kaum gerechtfertigt werden kann. Weil zur Aktualisierung der landschaftsplanerischen Ziele eine Unterscheidung der bestehenden (bzw. beantragten) landwirtschaftlichen Nutzungen nicht erforderlich ist, reicht es nach unserer Auffassung aus, Grünland und Ackerflächen als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB darzustellen.</p>

- Fl. Nr. 35 / Gmkg. Sauerheim, an der Ostseite des Grundstücks besteht kein Wald sondern 0,2 ha Ackerland

Zum Hinweis: An der Ostseite des Grundstücks Fl. Nr. 35, Gmk. Sauerheim besteht kein Wald. Die Flächendarstellung sollte geändert werden.

Die Flächendarstellung wird entsprechend der aktuellen Luftbilder und Parzellarkarten geändert.

Beschluss:
Den Vorschlägen und Hinweisen des Planers wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0
 Anwesend: 16

Nr.	Absender	Datum
Anregungen/Hinweise	Vorschlag/Hinweis der Planer	
B16		17.07.2018
[...] hiermit beantrage ich die Änderung der Darstellung, im Entwurf, des Flächennutzungsplanes Fortschreibung 2030, meines Grundstückes Flurnummer 451 in der Gemarkung Rezelsdorf. Ich beantrage die Entfernung der grünen Schraffierung innerhalb meiner Fläche.	Beschluss: Für das Grundstück Fl. Nr. 451, Schläge als offener, der Planung wird zugestimmt, „Erhalt der Kulturlandschaft“ beantragt. Abstimmungsergebnis: 16 Ja, 0 Nein, 0 Anwesend: 16 Zusätzlich: Bei Rezelsdorf, Gmk. Rezelsdorf, handelt es sich gemäß aktueller Ländl. und Parzellarkarten um eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker- und Wiesenflächen). Das Grundstück grenzt unmittelbar an die Sch... See... die g... Grünzug Seebachgrund zugeordnet werden... Dort... dann... Seebach... „Verbesserung... „Gliederung... beeinträchtigen... Stand... Gleichzeit... Teilfläche... Flächen... „Kulturlandschaft... Talgraben... fach... weiter... Im Entwurf... Plan... 6.3.3... Bedingun... schraffierter... soll... Für die... Weisung... Entwurf... Nutzun... nicht... regional... Aus fach... Änderung...	17.07.2018
	B17	16.07.2018

<p>Gewerbegebiet einzubeziehen. Im Gegenzug sollen nicht alle Feldstücke als Gewerbegebiet geplant werden. Es kann dahinstehen, ob das neue Gewerbe von Osten oder von Westen beginnend ausgewiesen wird. Hierdurch wird für die nicht einbezogenen Feldstücke weiterhin eine vernünftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht.</p>	<p>Zustimmung der Höheren Landesplanungsbehörde voraussetzt. Insbesondere eine Darstellung Gewerblicher Bauflächen, die über den nachgewiesenen Bedarf hinausgeht, wird kritisch und als nicht genehmigungsfähig betrachtet.</p> <p>Bevor die geplanten Gewerbliche Baufläche We 08 gegenüber dem Entwurf vom 26.04.2018 erweitert werden kann, halten wir einen Nachweis für erforderlich, dass sich eines der interessierten Unternehmen tatsächlich in Weisendorf und nicht in einer anderen Gemeinde im Landkreis ansiedeln möchte.</p>
<p>Außerdem wird angeregt, statt den Grünstreifen punktuell kleine Grünflächen in dem Gewerbegebiet einzuplanen. Dies wirkt sich gestaltungsfreundlicher auf das Gewerbegebiet aus und zusätzlich wird der landwirtschaftliche Flächenverbrauch minimal gehalten.</p> <p>Die Einbeziehung meines Grundstücks (ob ganz oder teilweise) als Gewerbegebiet führt unweigerlich zu einer Verkleinerung meines landwirtschaftlichen Betriebes. Hierdurch gehen strukturelle Nachteile meines landwirtschaftlichen Betriebes einher, die es auszugleichen gilt.</p>	

Beschluss:

Herr Marktgemeinderat Karl-Heinz Hertlein stellt den weitergehenden

Beschlussantrag:

Folgende Vorschläge sind einzupflegen, die Fläche WE 08(G6) ist bis zum angrenzenden Flurweg zu erweitern.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Nein: 6

Anwesend: 16

<p>ordentlich zu prüfen und bei Realisierung eine ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen. Die genannte Fläche grenzt direkt an Wohnbebauung. Als unmittelbare Anwohnerin und Besitzerin des Nachbargrundstücks, bitte ich Sie daher sicherzustellen, dass Wertminderungen der angrenzenden Grundstücke verhindert werden, wie z.B. durch die Einhaltung eines mind. 100 m breiten Abstands zur Wohnbebauung. Darüber hinaus bitte ich Sie um Sicherstellung, dass Blendwirkung, Lärmbelästigung und eine Eingrünung der Fläche geprüft und berücksichtigt werden. Ich möchte außerdem zu bedenken geben, dass der Verlust an landwirtschaftlichen Anbauflächen möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden sollten. Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Des Weiteren sollte der Schutz des Landschaftsbildes gewahrt werden.</p>	<p>werden befürchtet. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen - Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert generell eine gemeindliche Bauleitplanung. Auf die Aufstellung eines Bauleitplans besteht kein Rechtsanspruch. Ein Sondergebiet zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist im Entwurf des FNP bislang nicht enthalten. Neben der Änderung des Flächennutzungsplans wäre die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Gemeinde kann dazu einen städtebaulichen Vertrag abschließen, um z.B. Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der</p>	<p>Grünland werden. Nach unbeantragter Fl. Nr. 9 Stellung Landesplan Errichtung Photovoltaik Entsche Landesplan Eine Änderung Flächen 26.04.20 Bauleitp Freiflächen 971, Gm abgeleh</p>												
	<p>Beschluss: den Vorhabenträger zu überlegen, ob die Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich errichtet werden kann. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist im Entwurf des FNP bislang nicht enthalten. Neben der Änderung des Flächennutzungsplans wäre die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Gemeinde kann dazu einen städtebaulichen Vertrag abschließen, um z.B. Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der</p>													
	<p>Abstimmungsergebnis: 16 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen Im Regionalplan sind für das Gemeindegebiet Weisendorf bislang keine</p>													
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Absender</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erri</td> <td>Anregungen/Hinweise</td> <td>Vorschla</td> </tr> <tr> <td>Phot</td> <td>Photovoltaikanlagen vorgesehen.</td> <td>18.07.20</td> </tr> <tr> <td>Die Dar</td> <td>Die Darstellung eines entsprechenden Sondergebiets wäre möglich, wenn insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Kennzeichneter landwirtschaftliche Landeseinwicklungsprogramm Bayern vom 01.03.2018 berücksichtigt werden: Ziel 3: Neue Siedlungsflächen sind Ziel 3: Photovoltaik-Solarpark zu errichten, möchte ich Sie bitten, etwaige Auswirkungen eines Solarpark auf die gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und eine Siedlungsstruktur sicherzustellen, insbesondere die Fläche grenzt unmittelbar an Wohnbebauung.</td> <td>Zum Hin gegen e Freifläc Neuenb angrenz Beeintr Wohnn Lärmbel Landsc landwir werden Die bau von Frei im Auße Anlagen generell Bauleitp Bauleitp Rechtsa Ein Son Freifläc Entwurf Neben c Flächen</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Absender	Datum	Erri	Anregungen/Hinweise	Vorschla	Phot	Photovoltaikanlagen vorgesehen.	18.07.20	Die Dar	Die Darstellung eines entsprechenden Sondergebiets wäre möglich, wenn insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Kennzeichneter landwirtschaftliche Landeseinwicklungsprogramm Bayern vom 01.03.2018 berücksichtigt werden: Ziel 3: Neue Siedlungsflächen sind Ziel 3: Photovoltaik-Solarpark zu errichten, möchte ich Sie bitten, etwaige Auswirkungen eines Solarpark auf die gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und eine Siedlungsstruktur sicherzustellen, insbesondere die Fläche grenzt unmittelbar an Wohnbebauung.	Zum Hin gegen e Freifläc Neuenb angrenz Beeintr Wohnn Lärmbel Landsc landwir werden Die bau von Frei im Auße Anlagen generell Bauleitp Bauleitp Rechtsa Ein Son Freifläc Entwurf Neben c Flächen	
Nr.	Absender	Datum												
Erri	Anregungen/Hinweise	Vorschla												
Phot	Photovoltaikanlagen vorgesehen.	18.07.20												
Die Dar	Die Darstellung eines entsprechenden Sondergebiets wäre möglich, wenn insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Kennzeichneter landwirtschaftliche Landeseinwicklungsprogramm Bayern vom 01.03.2018 berücksichtigt werden: Ziel 3: Neue Siedlungsflächen sind Ziel 3: Photovoltaik-Solarpark zu errichten, möchte ich Sie bitten, etwaige Auswirkungen eines Solarpark auf die gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und eine Siedlungsstruktur sicherzustellen, insbesondere die Fläche grenzt unmittelbar an Wohnbebauung.	Zum Hin gegen e Freifläc Neuenb angrenz Beeintr Wohnn Lärmbel Landsc landwir werden Die bau von Frei im Auße Anlagen generell Bauleitp Bauleitp Rechtsa Ein Son Freifläc Entwurf Neben c Flächen												

<p>möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden sollten. Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Des Weiteren sollte der Schutz des Landschaftsbildes gewahrt werden.</p>	<p>Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Gemeinde kann dazu einen städtebaulichen Vertrag abschließen, um z.B. Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme auf den Vorhabenträger zu übertragen.</p> <p>Beschluss: Der Vorschlag und Hinweise des Planes wird zugestimmt.</p> <p>Abstimmungsengeld: 16.000,- €</p> <p>Im Regioplan 6 sind für das Gemeindegebiet Weisendorf bislang keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die Darstellung eines entsprechenden Sondergebiets wäre möglich, wenn insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 01.03.2018 berücksichtigt werden: Ziel 3.3: Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Grundsatz 3.3: Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. Grundsatz 6.2.3: Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Grundsatz 7.1.5.: Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.</p> <p>Nach unserer Auffassung erfüllt der beantragte Standort (Teilflächen der Fl. Nr. 971, Gmk. Großenseebach, gemäß Stellungnahme B3) die regional- und landesplanerischen Vorgaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht. Die Entscheidung darüber obliegt der höheren Landesplanungsbehörde. Eine Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs vom 26.04.2018 ohne ein verbindliches</p>	<p>Bauleitp Freifläch 971, Gm abgeleh</p>
--	---	--

**Zusammenfassender Beschluss zur
Behandlung der Stellungnahmen zum
Entwurf des Flächennutzungsplans vom
26.04.2018**

Der Marktgemeinderat Weisendorf hat die zum Entwurf des Flächennutzungsplans vom 26.04.2018 vorgebrachten Stellungnahmen mit dem oben beschriebenen Ergebnis geprüft.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan ist gemäß den gefassten Beschlüssen zu ändern und dem Marktgemeinderat zur Billigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 3
Anwesend: 16

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Ende der öffentlichen Sitzung: 22:02 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Heinrich Süß
Erster
Bürgermeister

Eva Fröhlich
Schriftführung